

ZÜSSOWER AMTSBLATT

BEKANNTMACHUNGEN UND INFORMATIONEN DES AMTES ZÜSSOW

mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden
Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow,
Lühmannsdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin,
Wrangelsburg, Ziethen und Züssow



Jahrgang 13

Mittwoch, den 14. Juni 2017

Nummer 06



Foto: Peter Dinse

Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Murchin erkämpften sich beim Amtsausscheid der Feuerwehren im Bereich der „Männermannschaften TS alt“ mit einer sehr guten Zeit den 1. Platz. Über die erfolgreiche Teil-

nahme der Mitglieder der Feuerwehr freute sich auch der Bürgermeister der Gemeinde Murchin Herr Peter Dinse sehr, der seinen Kameraden herzlich dankt und sie zum Sieg beglückwünscht.

Inhaltsverzeichnis

	Seite		
Bekanntmachungen und Informationen des Amtes Züssow			
1. Öffnungszeiten der Bibliotheken	3	21. Bekanntmachung der Gemeinde Lühhmannsdorf über die 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Lühhmannsdorf, Ortsbereich südlich der Karl-Marx-Straße in Lühhmannsdorf	41
2. Öffnungszeiten des Amtes	3	22. Beschlüsse der Gemeindevertretung Murchin vom 24.04.2017	42
3. Sprechzeiten der Amtsvorsteherin und der Bürgermeister	3	23. Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rubkow	43
4. Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes	4	24. Beschlüsse der Gemeindevertretung Ziethen vom 15.05.2017	46
5. Sitzungstermine	5	25. Ernennung des Stellv. Gemeindeführers in der Gemeinde Ziethen	46
6. Wahlbekanntmachung: Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl in Karlsburg	6	26. 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ziethen über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2017 (Hebesatzsatzung)	46
7. Wahlbekanntmachung zur Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Karlsburg	7	27. Haushaltssatzung der Gemeinde Ziethen für das Haushaltsjahr 2017	47
8. Wahlbekanntmachung: Sitzung des Wahlausschusses	8	28. Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche in der Gemeinde Ziethen	48
9. Wahlhelfer gesucht	8	29. Haushaltssatzung der Gemeinde Züssow für das Haushaltsjahr 2017	49
10. Prüfung der Grabmale auf kommunalen Friedhöfen	8		
11. Feuerwehr-Ausscheid 2017 in Lühhmannsdorf	9	Wir gratulieren	50
Bekanntmachungen und Informationen der Gemeinden		Kultur und Sport	
1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Bandelin vom 24.04.2017	10	1. Erster Murchiner Seeholz-Pokal - Löschangriff Nass am 08. Juli in Murchin	51
2. Jahresrechnung 2014 der Gemeinde Bandelin	10	2. Veranstaltungshinweise der Ortsgruppe der Volkssolidarität Karlsburg	51
3. Satzungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bandelin	11	3. Gemeindefest in Klein Bünzow	51
4. Satzungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gribow	14	4. Seefest in Gützkow	52
5. Haushaltssatzung der Gemeinde Gribow für das Haushaltsjahr 2017	18	5. Fotoausstellung und Filmvorführung in Gützkow	53
6. Beschlüsse der Gemeindevertretung Groß Kiesow vom 22.05.2017	19	6. Chorsänger gesucht	53
7. Jahresrechnung 2014 der Gemeinde Groß Kiesow	20	Kirchennachrichten	
8. Satzungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Groß Kiesow, der Ortsfeuerwehr Groß Kiesow und der Ortsfeuerwehr Sanz	20	1. Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow - Schlatkow - Ziethen	53
9. Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Groß Polzin	29	2. Nachrichten der Kirchengemeinden Züssow - Ranzin - Zarnekow	55
10. Beschlüsse der Stadtvertretung Gützkow vom 18.05.2017	32	3. Der Kirchenbote	56
11. Stadtchronisten gesucht	34	Weitere Informationen und Bekanntmachungen	
12. Bekanntmachung der Stadt Gützkow über die Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow	34	1. Beschluss über die Anordnung eines freiwilligen Landtauschverfahrens „Brüssow“ I	58
13. Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche in der Stadt Gützkow	35	2. Direktkandidaten zur Bundestagswahl stellen sich in Gützkow vor	59
14. Bekanntmachung der Stadt Gützkow über die Satzung zum Bebauungsplanes Nr. 12 „Wohngebiet Seeblick“ östlich der Gebrüder-Kreßmann-Straße in der Stadt Gützkow	35	3. Einladung der Jagdgenossenschaft Lühhmannsdorf (K. Müller Zuarbeit)	59
15. Jahresrechnung 2014 der Gemeinde Karlsburg	36	4. Bekanntmachung des Amtsgerichtes (Wahlendow)	59
16. Vermietung gewerblich nutzbarer Räume in Karlsburg	36	5. „Kiek in“ in Wolgast	60
17. Immobilienangebote der Gemeinde Karlsburg	36	6. Entsorgung von Elektrogeräte	60
18. Einladung zur Wählerversammlung	38		
19. Beschlüsse der Gemeindevertretung Lühhmannsdorf vom 09.05.2017	38		
20. Satzung der Gemeinde Lühhmannsdorf über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung)	38		

Die nächste Ausgabe des Züssower Amtsblattes

erscheint am

Mittwoch, dem 12.07.2017

Annahmeschluss (Posteingang im Verlag) für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist der 05.07.2017 Abgabetermin für Beiträge und Veranstaltungshinweise (letzter Abgabetermin im Amt Züssow, Zentrale Verwaltung) ist der 28.06.2017

Informationen aus dem Amtsbereich

Öffnungszeiten der Bibliothek in Gützkow

Tel. 038353 50622

Montag: 07:30 Uhr - 12:15 Uhr und
12:45 Uhr - 17:00 Uhr
Dienstag: 10:15 Uhr - 12:15 Uhr und
12:45 Uhr - 15:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag: 07:30 Uhr - 10:15 Uhr
Freitag: 07:30 Uhr - 13:00 Uhr

Öffnungszeiten der Bibliothek in Karlsburg

Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr im Haus der
Gemeinde in Karlsburg

Öffnungszeiten der Bibliothek in Züssow

nächster Öffnungstermin

Dienstag, den 13.06.2017 15:15 Uhr - 17:00 Uhr

Öffnungszeiten der Vereinsbibliothek „Pommerscher Greif“

Die Bibliothek öffnet regelmäßig an jedem dritten Sonnabend im Monat von 10:00 bis 16:00 Uhr und nach Vereinbarung für Einzelbesuche mit den Betreuern.

Abweichungen auf Grund von Feiertagen oder anderen Veranstaltungen sind möglich.

Informationen zu den Öffnungszeiten finden Sie auf der Internetseite des Vereins: <http://www.pommerscher-greif.de/vereinsbibliothek.html>

Öffnungstermine

Sonnabend, den 17.06.2017 10:00 - 16:00 Uhr
Sonnabend, den 15.07.2017 10:00 - 16:00 Uhr

Kontaktdaten:

Bibliothek Pommerscher Greif, Gustav-Jahn-Straße 1 (Brüderhaus), 17495 Züssow

Tel. 038355 160166

E-Mail: bibliothek@pommerscher-greif.de

Öffnungszeiten des Amtes Züssow

Bürgerbüros Gützkow, Ziethen und Züssow

Dienstag 8:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 8:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten der Amtsvorsteherin

Name	Wochentag/Monat	Zeit	Ort
Jutta Dinse	Dienstag	16:00 - 18:00 Uhr	Rathaus in Gützkow
	Dienstag und Donnerstag	nach telefonischer Vereinbarung, Tel. 038355 643160	Bürgerbüro in Züssow und in Ziethen

Sprechzeiten der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Gemeinde/Stadt	Bürgermeister	Wochentag/Monat	Zeit	Ort
Bandelin	Jana von Behren	1. Donnerstag im Monat oder Mo. - Fr., 18:00 - 20:00 Uhr: Tel. 0172 4831916	18:00 - 20:00 Uhr	Gemeinderaum, Bandelin, Heckenweg 21 B
Gribow	Thomas Peterson	Tel. 0170 5045438 von Montag - Freitag 08:00 - 18:00 Uhr		
Groß Kiesow	Dr. Astrid Zschiesche	nach Vereinbarung unter Tel. 0176 43505910		
Groß Polzin	Silvio Grabowski	1. und 3. Donnerstag im Monat oder nach telefonischer Absprache Tel. 0176 40240402	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeinderaum in Quilow (ehemaliger Konsum)
Gutzkow	Jutta Dinse	Dienstag, Tel. 0172 3111265	16:00 - 18:00 Uhr	im Rathaus Gützkow
Karlsburg	Rolf Warkus (in Vertretung)	Dienstag, Tel. 038355 61388	17:00 - 18:00 Uhr	Haus der Gemeinde, Schulstr. 27 a, Karlsburg

Klein Bünzow	Karl Jürgens	1. Dienstag im Monat, Tel. 0170 4685575	16:00 - 17:00 Uhr	Gemeindezentrum, Bahnhof 35, Klein Bünzow
Lühmannsdorf	Esther Hall	Dienstag, Tel. 038355 12918	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeindezentrum, Giesekehäger Reihe 33, Lühmannsdorf
Murchin	Peter Dinse	Dienstag, Tel. 0172 3820161	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeindebüro Murchin, Dorfstraße 50,
Rubkow	Manfred Höcker	Montag	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeindebüro Rubkow
Schmatzin	Dr. Klaus Brandt	1. und 3. Dienstag im Monat, Tel. 039724 23789	15:00 - 16:30 Uhr	Melkerschule in Schlatkow
Wrangelsburg	Andreas Juds	2. und 4. Freitag im Monat, Tel. 0176 24743999	16:15 - 17:00 Uhr	Beratungsraum in Wrangelsburg, Schlosslatz 6
Ziethen	Werner Schmoldt	1. und letzten Montag im Monat oder nach tel. Vereinbarung (Tel. 03971 833526 oder Tel. 0151 72117159	16:30 - 17:30 Uhr	Bürgermeisterzimmer in Ziethen
Züssow	Eckhart Stöwhas	1. und 3. Dienstag im Monat	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeinderaum Schulstr. 1, Züssow

Kontaktdaten der Amtsvorsteherin, der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister:

Name	E-Mail	Postanschrift
Amtsvorsteherin Jutta Dinse	j.dinse@amt-zuessow.de	Amtsvorsteherin:
Jana von Behren	bgm.bandelin@amt-zuessow.de	Amt Züssow
Thomas Peterson	bgm.gribow@amt-zuessow.de	Dorfstraße 6
Dr. Astrid Zschiesche	bgm.grosskiesow@amt-zuessow.de	17495 Züssow
Silvio Grabowski	bgm.grosspolzin@amt-zuessow.de	Bürgermeister/innen:
Jutta Dinse	bgm.guetzkow@amt-zuessow.de	Gemeinde (<i>Name der Gemeinde</i>)
i. V. Rolf Warkus	bgm.karlsburg@amt-zuessow.de	Amt Züssow
Karl Jürgens	bgm.kleinbuenzow@amt-zuessow.de	Dorfstraße 6
Esther Hall	bgm.luehmannsdorf@amt-zuessow.de	17495 Züssow
Peter Dinse	bgm.murchin@amt-zuessow.de	
Manfred Höcker	bgm.rubkow@amt-zuessow.de	
Dr. Klaus Brandt	bgm.schmatzin@amt-zuessow.de	
Andreas Juds	bgm.wrangelsburg@amt-zuessow.de	
Werner Schmoldt	bgm.ziethen@amt-zuessow.de	
Eckhart Stöwhas	bgm.zuessow@amt-zuessow.de	

Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes Züssow

Leitende Verwaltungsbeamtin (LVB)	Regina Kloker	038355 643-160	r.kloker@amt-zuessow.de
Sekretariat Amtsvorsteher/LVB: Gremien	Frau Witschel) Petra Gorklo	038355 643-160	p.gorklo@amt-zuessow.de
Fachbereich Zentrale Verwaltung			
Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6 Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow			
Leitung des Fachbereiches/ Wirtschaftsförderung	Bärbel Witschel	038355 643-121	b.witschel@amt-zuessow.de
Ortsrecht/Wahlen/Amtsblatt	Heike Maier	038355 643-120	h.maier@amt-zuessow.de
Zentrale Servicestelle für Gremien	Monika Mahnke	038355 643-112	m.mahnke@amt-zuessow.de
Verwaltungsorganisation	Sibylle Gurr	038355 643-117	s.gurr@amt-zuessow.de
Personalverwaltung	Corinna Winkler	038355 643-114	c.winkler@amt-zuessow.de
Informationstechnik	André Habeck	038355 643-123	a.habeck@amt-zuessow.de
Wahlen/Sonstige Zentrale Dienste	Philipp Gumprecht	038355 643-111	p.gumprecht@amt-zuessow.de
Fachbereich Finanzen			
Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow			
Leitung des Fachbereiches	Charlotte Peters	038355 643-321	c.peters@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Beiträge	Kristian Kraffzig	038355 643-313	k.kraffzig@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Anlagenbuchhaltung	Astrid Ploetz	038355 643-322	a.ploetz@amt-zuessow.de
Abgaben	Ilona Morgenstern	038355 643-312	i.morgenstern@amt-zuessow.de

Abgaben/Haushaltswesen	Oliver Krüger	038355 643-325	o.krueger@amt-zuessow.de
Steuern/Abgaben	Luisa Schug	038355 643-337	l.schug@amt-zuessow.de
Geschäftsbuchhaltung	Ute Turski	038355 643-342	u.turski@amt-zuessow.de
Kassenleitung	Elke Henkel	038355 643-319	e.henkel@amt-zuessow.de
Kasse	Martina Schlotmann	038355 643-338	m.schlotmann@amt-zuessow.de
Kasse/Vollstreckung/Geschäftsbuchhaltung	Marina Zieger	038355 643-318	m.zieger@amt-zuessow.de
	Mandy Göritz	038355 643-318	m.goeritz@amt-zuessow.de
Vollstreckung	Annegret Krüger	038355 643-336	a.krueger@amt-zuessow.de

Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement

Sitz: 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Ronny Saß	038355 643-218	r.sass@amt-zuessow.de
Bauleitplanung	Dorit Brummund	038355 643-216	d.brummund@amt-zuessow.de
Bauordnung	Kathleen Scholz	038355 643-212	k.scholz@amt-zuessow.de
Tiefbau	Karin Jürgens	038355 643-227	k.juergens@amt-zuessow.de
Straßenwesen	Mathias Gebhardt	038355 643-217	m.gebhardt@amt-zuessow.de
Liegenschaften	Sabine Muschter	038355 643-215	s.muschter@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement	Marina Klüber	038355 643-213	m.klueber@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement	Britta Reishaus	038355 643-226	b.reishaus@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement/ Friedhofswesen	Karina Eberhardt	038355 643-229	k.eberhardt@amt-zuessow.de

Fachbereich Bürgerdienste

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Doris Baumgardt	038355 643-335	d.baumgardt@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Gützkow			
Einwohnermeldewesen	Nadine Beutel	038355 643-223	n.beutel@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Ziethen			
Einwohnermeldewesen	Marianne Mauritz	038355 643-324	m.mauritz@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Züssow			
Einwohnermeldewesen	Petra Zeising	038355 643-127	p.zeising@amt-zuessow.de
Wohngeld	Stefanie Brauer	038355 643-219	s.brauer@amt-zuessow.de
Öffentliche Sicherheit und Ordnung/ Baumschutz/Kultur/Jugend/Sport/ Schiedsstelle	Alexander Schuricke	038355 643-330	a.schuricke@amt-zuessow.de
Brandschutz/Wild- und Jagdschaden/ Gewerbe	André Reichel	038355 643-331	a.reichel@amt-zuessow.de
Standesamt/Übernahme Platzkosten/Essengeld für die Nutzung Kita/Tagespflege	Hannelore Denz	038355 643-326	h.denz@amt-zuessow.de
SB Standesamt/Übernahme Platzkosten/Essengeld für die Nutzung Kita/Tagespflege	Diana Illig	038355 643-327	d.illig@amt-zuessow.de
Schulverwaltung/Kita/Anspruchsprüfung Kita-Platz	Iris Kejla	038355 643-311	i.kejla@amt-zuessow.de
Faxanschluss Gützkow		038353 611-10	
Faxanschluss Ziethen		03971 2081-20	
Faxanschluss Züssow		038355 643-99	
E-Mail			info@amt-zuessow.de

Sitzungstermine

21.06.2017	Gemeindevertretung Rubkow
26.06.2017	Gemeindevertretung Murchin
27.06.2017	Amts Ausschuss Züssow
03.07.2017	Gemeindevertretung Karlsburg
10.07.2017	Gemeindevertretung Groß Kiesow
11.07.2017	Gemeindevertretung Lühmansdorf
13.07.2017	Gemeindevertretung Züssow

Amt Züssow
Gemeindewahlbehörde

Wahlbekanntmachung

Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl am 25. Juni 2017 in der Gemeinde Karlsburg

1. Das Wählerverzeichnis zu der oben aufgeführten Wahl für die Gemeinde **Karlsburg** wird in der Zeit vom **05. Juni 2017 bis 09. Juni 2017** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten und am **06. Juni 2017** bis 18:00 Uhr **im Amt Züssow, im Bürgerbüro in Züssow, Dorfstraße 6 in 17495 Züssow** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Bürgerbüro ist nicht barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 und 5 BMG eingetragen ist. Gemäß § 24 Abs. 1 Landes- und Kommunalwahlgesetz wird bei Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist, anstelle der Anschrift die Erreichbarkeitsanschrift eingetragen. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. **Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.**
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **09. Juni 2017** (16. Tag vor der Wahl) bis **12:00 Uhr**, bei der Gemeindewahlbehörde **im Amt Züssow, 17495 Züssow, Dorfstraße 6, Bürgerbüro Züssow** unter Angabe der Gründe einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.
3. Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **03. Juni 2017** (22. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein(e) und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wahlscheine werden bei Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen erteilt.
- 4.1 Wer einen **Wahlschein** für die Bürgermeisterwahl hat, kann an der Wahl des Bürgermeisters durch Stimmabgabe in dem **Wahlbezirk der Gemeinde oder durch Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:
 - a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person;
 - b) eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - aa) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung (bis zum **02. Juni 2017** - 23. Tag vor der Wahl) oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 16 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung (bis zum **09. Juni 2017** - 16. Tag vor der Wahl) versäumt hat,
 - bb) wenn ihr Wahlrecht im Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können bis Freitag, **23. Juni 2017, 12:00 Uhr** (2. Tag vor der Wahl) bei der Gemeindewahlbehörde (Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow) schriftlich oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

Danach ist die Erteilung von Wahlscheinen nur noch in Ausnahmefällen möglich:

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis Samstag, **24. Juni 2017, 12:00 Uhr** (1. Tag vor der Wahl), ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Am Wahltag **bis 15:00 Uhr** können noch Wahlscheine beantragt werden,

- wenn Wahlberechtigte aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund (siehe Nummer 5 b) nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sind, oder
- wenn Wahlberechtigte den Wahlraum wegen nachgewiesener plötzlicher Erkrankung nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein (gelb) erhält der Wahlberechtigte für die Bürgermeisterwahl folgende erforderlichen Unterlagen für die Briefwahl:
 - einen **amtlichen grauen Stimmzettel**
 - einen **amtlichen grauen Stimmzettelumschlag** und
 - einen **amtlichen gelben Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

Wenn der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich abgeholt wird, kann gleich an Ort und Stelle gewählt werden.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung hierzu durch Vorlage des unterschriebenen Wahlscheinantrages oder einer gesonderten schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Die bevollmächtigte Person darf nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Dieses hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern, bevor sie die Unterlagen erhält.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem unterschriebenen Wahlschein der Bürgermeisterwahl so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass dieser dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Wahlbriefe in den amtlichen gelben Wahlbriefumschlägen, die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Post AG aufgegeben werden, müssen vom Wähler nicht freigemacht werden, solange keine besondere Versendungsform gewählt wird.

Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem auf dem rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

4. Wahlberechtigte können in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung des Stimmzettels muss eine Wahlzelle des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Der Stimmzettel ist in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe den Wahlraum der Gemeinde aufsuchen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit dem Wahlschein in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Wahlschein und den Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).
7. Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).



J. Dines
Die Gemeindevahlbehörde

Züssow, den 22. Mai 2017

Bekanntmachungsvermerk:

Öffentliche Bekanntmachung im Internet auf www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen/Wahlen am **23.05.2017**

Veröffentlichung einer Druckausgabe am **14.06.2017** im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 06/2017

Amt Züssow
Gemeindevahlbehörde

Wahlbekanntmachung

Neuwahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Karlsburg

am 25. Juni 2017 von 8:00 bis 18:00 Uhr

1. Die Gemeinde **Karlsburg** bildet einen Wahlbezirk.
Wahlraum: Haus der Gemeinde, Schulstraße 27 A,
17495 Karlsburg
Dieser Wahlraum ist **nicht** barrierefrei zugänglich.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am **03. Juni 2017** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
2. Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses wird im Urnenwahlbezirk mit einbezogen.
3. Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur Bürgermeisterwahl eine Stimme.
Der linke Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge. Rechts davon befindet sich der Name bzw. die Bezeichnung der Partei, Wählergruppe oder der Name des Einzelbewerbers und ihre Kurzbezeichnungen. Rechts davon ist jeweils ein Kreis für die Kennzeichnung.



J. Dines
Amtsvorsteherin
als Gemeindevahlbehörde

Züssow, den 01. Juni 2017

Bekanntmachungsvermerk:

Öffentliche Bekanntmachung im Internet auf www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen/Wahlen am 01.06.17

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 14.06.17 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 06/2017

Amt Züssow
Wahlleitung

Neuwahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Karlsburg am 25. Juni 2017

Wahlbekanntmachung

Zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses tritt der Gemeindevwahlausschuss gemäß § 10 Abs. 3 i. V. m. § 68 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) und § 11 Abs. 3 und § 37 Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) am 27. Juni 2017 um 16:00 Uhr im Beratungsraum des Amtsgebäudes in 17495 Züssow, Dorfstraße 6 zusammen.

Die Sitzung ist öffentlich und für jedermann zugänglich.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Abstimmung über die Tagesordnung
3. Bericht über die Prüfung der Wahlniederschrift
4. Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Karlsburg

B. Witschel

B. Witschel

Stellvertretende Wahlleiterin

Züssow, den 01. Juni 2016

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht!

Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt. Für die Besetzung der 16 Umenwahlbezirke und 1 Briefwahlbezirk werden freiwillige, wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger gebraucht. Jeder Wahlvorstand besteht aus Wahlvorsteher, Schriftführer sowie deren Stellvertretung und Beisitzern. Der Wahlvorstand leitet die Durchführung der Wahl und ermittelt das Wahlergebnis im Wahlbezirk. In der Vergangenheit konnten wir schon viele fleißige Helfer für dieses interessante Ehrenamt gewinnen. Wie jedes Jahr werden auch alle Bedienstete des Amtes eingesetzt.

Das Wahlehrenamt können alle zur jeweiligen Wahl selbst wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger wahrnehmen. (d. h. für die Bundestagswahl: grundsätzlich jeder Deutsche, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit 3 Monaten in der Bundesrepublik wohnt oder sich gewöhnlich aufhält)

Die Wahlvorsteher, deren Stellvertretung und die Schriftführer werden im Vorfeld durch die Gemeindevwahlbehörde geschult. Sollten Sie uns am Wahlsonntag unterstützen wollen, würden wir uns über Ihr Engagement freuen. Selbstverständlich werden wir Sie bei Ihrer Tätigkeit als Wahlhelfer unterstützen. In Würdigung des Ehrenamtes wird eine erhöhte Aufwandsentschädigung für die Vorsteherin/den Vorsteher und die Schriftführung von 60 Euro, für die Stellvertretungen 50 Euro sowie für die weiteren Mitglieder der Vorstände von 40 Euro gewährt. Des Weiteren erhalten sie Fahrkosten, wenn sie außerhalb ihres Wahlbezirkes tätig werden. Jeder Wahlhelfer erhält vor der Wahl ein Berufungsschreiben mit weiteren Informationen.

Für weitere Fragen zum Wahlehrenamt melden Sie sich bitte beim Amtes Züssow, FB Zentrale Verwaltung, Dorfstraße 6, 17495 Züssow, Tel. 038355 643-111 oder per E-Mail unter info@amt-zuessow.de (bitte mit Angabe von Name, Vorname, Anschrift, Erreichbarkeit, Geburtsdatum)

Wir bedanken uns bei allen, die sich für die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit entschieden haben und wünschen viel Erfolg bei der Erfüllung der übertragenen Aufgaben. Alle Interessierten möchten wir ermutigen, ein Wahlehrenamt zu übernehmen.

J. Döring
Amtsvorsteherin
als Gemeindevwahlbehörde

Züssow, den 01. Juni 2017

Öffentliche Bekanntmachung der Grabmal-Prüfung

Auf Grund der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist die Gemeinde gesetzlich verpflichtet, die Standfestigkeit der Grabmale auf den Friedhöfen mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Denn es passiert leider recht häufig, dass Grabsteine umstürzen und dadurch erhebliche Personenschäden, sogar mit Todesfolge, verursachen. Manchmal ist dies die Folge davon, dass Grabmale nicht standsicher errichtet worden sind, etwa weil die Verdübelung zwischen Grabmal und Sockel mangelhaft vorgenommen worden ist. Eine weitere Ursache kann aber auch sein, dass die Standfestigkeit nachträglich durch Witterungseinflüsse oder das Senken des umliegenden Erdreichs verloren geht.

Die Unfallverhütungsvorschriften für Friedhöfe sollen dafür sorgen, die Sicherheit sowohl für auf den Friedhof Beschäftigte, als auch für Friedhofsbesucher zu gewährleisten. Kinder und ältere Menschen sind besonders gefährdet.

Auch in diesem Jahr werden die Grabmale durch ein Fachunternehmen mit einem speziell hierfür entwickelten Gerät überprüft.

Termin für die Prüfung ist der 12.07.2017.

Gemäß der Vorschrift für Sicherheit und Gesundheitsschutz VSG 4.7 § 9 der Gartenbau- BG Kassel, muss die Prüfung nach einem festgelegten Verfahren durchgeführt werden. Dazu werden am Grabstein mit dem Prüfgerät am oberen Ende horizontale Lasten aufgebracht, um die Lage- und Kippsicherheit zu überprüfen. Die Größe der horizontalen Lasten ist abhängig von der Höhe des Grabmals. Die Prüflasten werden kontinuierlich bis zur definierten Prüflast aufgebracht,

dadurch werden willkürliche Zerstörungen unterbunden. Ein ordnungsgemäß aufgestellter Grabstein darf nach Ansicht aller Experten bei dieser Prüfmethode nicht schwanken oder gar umfallen. Falsch ist hingegen die Annahme, die Überprüfung würde durch Hin- und Herrütteln vorgenommen, wodurch dann die Grabsteine losgerissen würden. Diese „Rüttelprobe“ ist verboten.

Grabmale, die den Vorschriften nicht entsprechen, müssen mit einem entsprechenden Waraufkleber versehen werden. Ist Gefahr für Leib und Leben der Friedhofsbesucher im Verzuge, wird das Grabmal mit einem zusätzlichen Warnmittel gekennzeichnet. Die Nutzungsberechtigten erhalten, soweit bekannt, eine Aufforderung, die Standsicherheit des Grabmals wiederherstellen zu lassen. Der Gemeinde ist der Nachweis zu erbringen, dass eine ordnungsgemäße Instandsetzung durch eine Fachfirma stattgefunden hat.

In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, dass der Nutzungsberechtigte für Schäden, die z.B. durch Umfallen von Grabsteinen an Personen oder Sachen entstehen, voll haftet.

Amtsfeuerwehrtag 2017

Der diesjährige Ausscheid der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Züssow stand unter dem Vorzeichen des 95-jährigen Bestehens der Freiwilligen Feuerwehr Lühmannsdorf und fand auf dem Sportplatz in Lühmannsdorf statt. Begonnen wurde der Tag mit einem Ummarsch der Feuerwehrfahrzeuge durch Lühmannsdorf. Die Feuerwehr zeigte lautstark Präsenz. Insgesamt starteten 10 Mannschaften der Erwachsenen sowie 8 Jugendmannschaften bei gutem Wetter.

Der Amtsfeuerwehrtag ist der Leistungsvergleich der Feuerwehren innerhalb des Amtsbereiches Züssow und wird in der Disziplin Löschangriff Nass in den Wertungsgruppen Jugend, Männer TS alt und Männer TS neu durchgeführt.

Nach den einleitenden Worten des Stellvertretenden Amtsvorstehers, Herrn Dr. Brandt, und des Amtswehrführers, Kamerad Anklam, ging es sofort mit dem Wettkampf der Jugend los.

Mit 8 teilnehmenden Jugendmannschaften waren die Jugendfeuerwehren wieder gut vertreten. Alle Jugendfeuerwehren erzielten gute bis sehr gute Zeiten.

Hier die Ergebnisse der Jugendmannschaften:

Platz Jugendfeuerwehr Zeit in Sekunden

1.	Gützkow	27,65
2.	Lühmannsdorf	30,07
3.	Karlsburg	32,87
4.	Groß Kiesow/Sanz II	33,15
5.	Klein Bünzow	34,59
6.	Ziethen/Menzlin	35,92
7.	Bandelin	41,20
8.	Groß Kiesow/Sanz I	41,26

Im Bereich der Männermannschaften TS alt traten die Mannschaften der Feuerwehren Klein Bünzow, Ziethen/Menzlin, Groß Polzin, Lühmannsdorf und Murchin gegeneinander an. Die FF Murchin hat seit dem letzten Wettkampf in Lühmannsdorf hart und intensiv trainiert und belohnte sich mit dem 1. Platz. Die anderen Mannschaften konnten mit diesem Tempo nicht mithalten, erzielten aber allesamt akzeptable Zeiten:

Platz	Feuerwehr	Zeit in Sekunden
1.	Murchin	29,66
2.	Klein Bünzow	33,81
3.	Groß Polzin	34,68
4.	Ziethen	35,215
5.	Lühmannsdorf	36,22
6.	Menzlin	40,76

Im Bereich der Männermannschaften TS neu gingen 4 Mannschaften an den Start und erreichten folgende Zeiten:

Platz	Feuerwehr	Zeit in Sekunden
1.	Gribow	23,24
2.	Klein Bünzow	23,28
3.	Karlsburg	27,67
4.	Groß Kiesow/Sanz	32,56

Die FF Gribow verteidigte ihren Titel diesmal knapp. Die Mannschaft der FF Klein Bünzow war ihr dicht auf den Fersen und verpasste die Spitzenzeit im 2. Lauf um nur vier Hundertstel. Dadurch dass die Feuerwehr Gribow als Kreismeister beim Kreisausscheid, dem Wettkampf der besten Feuerwehren des Landkreises Vorpommern-Greifswald, gesetzt sind, wird auch die Freiwillige Feuerwehr Klein Bünzow nominiert. Das Amt Züssow wünscht beiden Mannschaften viel Erfolg und ist stolz darauf, von solch motivierten Kameraden vertreten zu werden.

Unabhängig von den einzelnen Ergebnissen verdienen alle teilnehmenden Feuerwehren für ihre Leistungen Hochachtung. Besonders hervorzuheben ist die faire Atmosphäre während des Wettkampfs. Natürlich war die Konkurrenz zwischen den Teams spürbar, doch merkte man zu jeder Zeit die gute kameradschaftliche Stimmung.

Als Gäste durften wir die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Westerröfeld begrüßen. Diese absolvierten gemeinsam mit der Partnerfeuerwehr aus Züssow einen erfolgreichen Lauf außerhalb der Wertung. Gegen die parallel startende Feuerwehr Karlsburg „gewannen“ sie trotzdem. Der Amtsfeuerwehrtag ist auch immer ein gute Gelegenheit Kameradinnen und Kameraden zu ehren.

Die Amtswehrführung verabschiedete die Kameraden Reinhard Rieck (ehem. Wehrführer Züssow), Werner Schmoltdt (ehem. Stellvertretender Wehrführer Ziethen/Menzlin) und Andreas Trinkl (ehem. Amtsjugendwart) mit kleinen Präsenten und herzlichen Worten.

Wir sagen Danke für die geleistete Arbeit und wünschen alles Gute für die Zukunft.

Einen großen Dank auch an die Gemeinde und die Freiwillige Feuerwehr Lühmannsdorf. Diese hatte mit viel Engagement sehr gute Rahmenbedingungen für den Amtsfeuerwehrtag geschaffen und dafür gesorgt, dass der Tag ein tolles Erlebnis für alle Beteiligten wurde. Mit dem Wettkampf war der Tag noch nicht vorbei. Im Anschluss lud die Gemeinde Lühmannsdorf zum Feuerwehrfest.

Wieder möchten wir die Chance nutzen und darauf hinweisen, dass die Freiwilligen Feuerwehren nicht nur für den Wettkampf da sind, sondern auch erheblich durch die verschiedenen Einsätze gefordert werden. Dafür möchten wir ihnen unseren Dank und Anerkennung zollen. Deswegen ist es uns auch wichtig darauf hinzuweisen, dass alle Freiwilligen

Feuerwehren mit Personalmangel zu kämpfen haben und gerne bereit sind, neue Kameraden aufnehmen und für die Sache der Feuerwehr zu begeistern. Sollten Sie also Interesse an der Mitarbeit in ihrer örtlichen Feuerwehr haben, würden wir uns freuen, wenn Sie sich direkt mit dieser in Verbindung setzen.

Ihr Fachbereich Bürgerdienste



Die Jugendmannschaft der Freiwilligen Feuerwehr Karlsburg belegte einen 3. Platz

Foto von: Thomas Butß

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen

Gemeinde Bandelin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 24.04.2017

Öffentlicher Teil:

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014 der Gemeinde Bandelin

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Bandelin die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014.

Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung die überplanmäßigen Ausgaben auf den Kostenstellen 61200.000/56551000 (USK 56551.40000 bis 56551.40006/ Wertberichtigungen) in Höhe von 2.208,52 Euro; 11401.400/56411000 USK 46400.54000 Gebäudeversicherung Kita in Höhe von 1.100,00 Euro; sowie 61100.000/56490000 USK 56490.40000 Beiträge WBV in Höhe von 100,00 Euro.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2014

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: von Behren, Jana Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Bandelin lt. § 60 KV M-V die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2014.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Überplanmäßige Ausgabe auf der Kostenstelle/Sachkonto 11402.000 56259000

Die Gemeindevertretung Bandelin beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1.000,00 EUR auf der Kostenstelle/Sachkonto 11402.000 56259000 (Vermessung, Wertgutachten, Grundstücksverkäufe) für die Erstellung eines Verkehrswertgutachtens. Bei einem Verkauf werden die Kosten vom Käufer übernommen.

Die Bürgermeisterin hat am 06.04.2017 eine Eilentscheidung getroffen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Bestätigung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bandelin

Die Gemeindevertretung bestätigt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bandelin.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Nichtöffentlicher Teil

- Rücknahme Kommunalisierungsantrag
- Bauvoranfrage

Jahresrechnung 2014

Die Gemeindevertretung Bandelin hat auf ihrer Sitzung am 24.04.2017 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014 festgestellt.

Der Bürgermeisterin wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des

Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2014 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen Dorfstraße 68 A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden sieben Werktagen auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Bandelin, den 02.05.2017



J. Behren
von Behren
Bürgermeisterin

Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Züssow www.amt-zuessow.de unter „Bekanntmachungen“ am 18.05.2017
Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 06/ 2017.

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Bandelin

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bandelin gibt sich entsprechend § 9 Absatz 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V vom 3. Mai 2002 (GVObI. M-V S. 254), das zuletzt durch das Gesetz vom 21.12.2015 (GVObI. M-V S. 590) geändert worden ist, nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 17.03.2017 folgende Satzung:

§ 1

Name, Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Bandelin, in dieser Satzung „Feuerwehr“ genannt, übernimmt die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben.

Sie gliedert sich in:

- Einsatzabteilung,
- Reserveabteilung,
- Ehrenabteilung,
- Jugendabteilung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr die aktiven Mitglieder nach den geltenden Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 2

Mitglieder

(1) Die Feuerwehr steht für Zivilcourage, Hilfsbereitschaft und Demokratie. Die engagierten Mitglieder retten, löschen, bergen und schützen ungeachtet von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe. Sie tun dies, um die Unversehrtheit und damit auch die Würde des Menschen zu schützen. Schon deshalb schließen sich Extremismus und die Mitgliedschaft in der Feuerwehr aus.

(2) Der Feuerwehr gehören an:

- die aktiven Mitglieder,
- die Mitglieder der Ehrenabteilung,
- die Mitglieder der Jugendabteilung,
- die fördernden Mitglieder.

§ 3

Aktive Mitglieder

(1) In den aktiven Dienst kann eintreten, wer regelmäßig für den Einsatz und Ausbildungsdienst zur Verfügung steht, unbescholten ist sowie die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzt. In Zweifelsfällen ist die Tauglichkeit durch eine Amtsärztin oder einen Amtsarzt festzustellen.

(2) Aufnahmegesuche sind an die Gemeindeführerin/den Gemeindeführer zu richten. Bewerberinnen und Bewerber unter 18 Jahren müssen eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten beifügen. Der Vorstand entscheidet über eine vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen vor der Aufnahme erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und gewillt sind, alle Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

(3) Nach einjähriger Probezeit als Feuerwehrfrau/wärterin/Feuerwehrmann/wärter und einer erfolgreich abgeschlossenen Feuerwehrgrundausbildung beschließt die Mitgliederversammlung in der darauf folgenden Sitzung über die endgültige Aufnahme. Die Feuerwehrfrau/der Feuerwehrmann wird durch Handschlag und Unterschriftsleistung auf die Satzung verpflichtet.

(4) Für Mitglieder, die aus der Jugendabteilung übernommen werden, entfällt die Probezeit. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits einer anderen Feuerwehr aktiv angehört haben, können ohne Probezeit aufgenommen werden.

(5) Nach Vollendung des 55. Lebensjahres ist ein Übertritt in die Reserveabteilung möglich. Das aktive Verhältnis zur Wehr bleibt dabei unberührt. Die Unterschreitung der Altersgrenze ist aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen möglich. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 4

Pflichten der aktiven Mitglieder

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet.

1. bei Alarm sofort zu erscheinen,
2. alle ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung gestellten Aufgaben zu erfüllen,
3. die Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen,
4. pünktlich an allen Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Ist die Teilnahme nicht möglich, hat sich die/die Betreffende vorher unter Angabe der Gründe bei der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer oder ihrer/seiner Stellvertretung abzumelden oder abmelden zu lassen.

§ 5

Ehrenabteilung

(1) Aktive Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, Mitglieder der Ehrenabteilung. Wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen vorliegen, kann der Übertritt zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, spätestens jedoch mit der Vollendung des 67. Lebensjahres.

(2) Aktive Mitglieder, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres dienstunfähig werden, können zur Ehrenabteilung überstellt werden.

(3) Mitglied der Ehrenabteilung kann auch werden, wer sich als Nichtmitglied der Freiwilligen Feuerwehr um das Brandschutzwesen verdient gemacht hat. Über die Aufnahme dieser Bürgerinnen und Bürger entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 6

Jugendabteilung

Für die Aufnahme in die Jugendabteilung sowie für die Rechte und Pflichten der Mitglieder gilt die Ordnung für die Jugendfeuerwehr.

§ 7

Fördernde Mitglieder

Unterstützerinnen und Unterstützer der Feuerwehr, die deren Arbeit beispielsweise durch laufende Zahlungen von Geldbeträgen oder durch uneigennützige Arbeiten fördern, können durch den Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben keinen Anspruch auf Dienst- und Schutzkleidung.

§ 8

Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Auflösung der Feuerwehr, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

(2) Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft dazu nutzen, aktiv gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung zu werben, verlieren ihre Mitgliedschaft.

(3) Wer für den Einsatz- und Ausbildungsdienst regelmäßig nicht mehr zur Verfügung steht, soll in die Reserveabteilung übergehen. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

(4) Der Austritt kann zu Beginn eines jeden Vierteljahres erklärt werden und wird zum Ende des Monats wirksam. Die Erklärung ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzureichen.

(5) Über den Ausschluss aktiver Mitglieder, die

1. ihre Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen haben oder
2. ihre Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können,

entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit. Die/der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Nummer 1 gilt auch für Mitglieder der Ehrenabteilung. Die Regelung des § 17 Absatz 2 bleibt davon unberührt.

(6) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

(7) Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Bekanntgabe die Beschwerde an den Träger des Brandschutzes zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(8) Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied seine vermögensrechtlichen Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Verpflichtungen gegenüber der Feuerwehr, soweit sie aus der Mitgliedschaft erwachsen sind, bleiben bestehen.

§ 9

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

(1) Die aktiven Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung unter dem Vorsitz der Gemeindeführerin/des Gemeindeführers. Mitglieder der Ehrenabteilung können mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, für die der Vorstand nicht zuständig ist.

(3) Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch die Gemeindeführerin/den Gemeindeführer unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin geladen. Anträge zur Tagesordnung sollen rechtzeitig bei der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer schriftlich eingereicht werden. Sie sind der Mitgliederversammlung vor Beginn der Sitzung bekannt zu geben. Dringlichkeitsanträge können während der Sitzung gestellt werden.

(4) Die Sitzung der Mitgliederversammlung wird von der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer oder ihrer/seiner Stellvertretung geleitet und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. § 12 Absatz 1 bleibt unberührt.

(5) Die Beschlussfähigkeit wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.

(6) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. § 5 Absatz 3, § 8 Absatz 5, § 12 Absatz 5 und § 18 Absatz 2 bleiben unberührt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Gemeindeführ-

erin/des Gemeindeführers. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Es wird offen abgestimmt. Über Anträge grundsätzlicher Art kann nur abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vorher schriftlich bei der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer eingereicht wurden.

(8) Nach Ende des Kalenderjahres ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Sie hat den Jahresbericht über die Tätigkeit der Feuerwehr entgegenzunehmen und fällige Neuwahlen durchzuführen.

(9) Auf Beschluss des Vorstandes wird durch die Gemeindeführerin/den Gemeindeführer innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Auf Verlangen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ist eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einzuberufen.

(10) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und dem Träger des Brandschutzes zu übermitteln ist.

§ 11

Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre die Gemeindeführung. Diese bestimmt die weiteren Mitglieder des Vorstandes.

(2) Dem Vorstand gehören an:

- die Gemeindeführerin/den Gemeindeführer als Vorsitzende/ Vorsitzender, ihre/seine Stellvertretung,
- die Schriftwartin/den Schriftwart,
- die Jugendfeuerwehrwartin/den Jugendfeuerwehrwart,
- die/der Sicherheitsbeauftragte.

(3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Anmeldung des Finanzbedarfs bei der Gemeinde
2. Vorlage des Jahresberichts bei der Mitgliederversammlung,
3. Mitwirkung bei der Aufstellung der Dienstpläne,
4. Aufnahme von Feuerwehrfrauenwärterinnen und Feuerwehrmannwärtern,
5. Entscheidung über die Überstellung aktiver Mitglieder in die Reserveabteilung,
6. Entscheidung über die Überstellung dienstunfähiger Mitglieder, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die Ehrenabteilung,
7. Bekanntgabe der Wahlergebnisse bei der Mitgliederversammlung sowie bei der Gemeinde der Aufsichtsbehörde und dem Kreisfeuerwehrverband,
8. Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge,
9. Übermittlung der Beschlussfassung über Beförderungsvorschläge an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister,
10. Aufnahme fördernder Mitglieder.

(4) Die Pflichten der Gemeindeführung und ihre Aufgaben im Feuerwehrdienst regelt der Träger des Brandschutzes durch die Dienstanweisung.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes beruft die Gemeindeführerin/den Gemeindeführer ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich; Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

§ 12**Wahlen**

(1) Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Diese ist für Wahlen beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 10 Absatz 6 entsprechend.

(2) Die Mitglieder machen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister Vorschläge zur Wahl der Gemeindeführerin/des Gemeindeführers und ihrer/seiner Stellvertretung. Die Wahlvorschläge sind ihr/ihm schriftlich zwei Wochen vor dem Wahltermin mit den Unterschriften von mindestens zwei aktiven Mitgliedern einzureichen.

(3) Wahlleiterin/Wahlleiter ist die Gemeindeführerin/der Gemeindeführer. Sie/er bildet mit zwei aus der Versammlung zu wählenden Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern die Gemeindeführerin/der Gemeindeführer selbst zur Wahl ansteht, ist die/der stellvertretende Gemeindeführerin/Gemeindeführer, bei ihrer/seiner Verhinderung das anwesende dienstälteste aktive Mitglied, das nicht selbst zur Wahl ansteht, Wahlleiterin/Wahlleiter.

(4) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält.

(5) Zur Gemeindeführerin/zum Gemeindeführer und ihrer/seiner Stellvertretung ist gewählt, wer eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erhält.

(6) Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl

1. bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern

durch eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerberinnen und Bewerbern wiederholt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Erhalten mehrere Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Stimmenzahl, nehmen diese Bewerberinnen und Bewerber an der Stichwahl teil. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleiterin/der Wahlleiter zieht;

2. bei einer Bewerberin oder einem Bewerber

wiederholt und durch einfache Mehrheit entschieden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann die Wahl solange wiederholt werden, bis die einfache Mehrheit zu Stande gekommen ist oder ein Mitgliederbeschluss bestimmt, dass die Wahl in einer späteren Sitzung mit neuen Wahlvorschlägen wiederholt wird.

(6) Zur Gemeindeführerin/zum Gemeindeführer und ihrer/seiner Stellvertretung ist wählbar, wer

1. mindestens vier Jahre aktiv einer Freiwilligen Feuerwehr angehört,

2. die persönliche sowie fachliche Eignung für das Amt besitzt,

3. die für das Amt erforderliche Ausbildung nach der Feuerwehrlaufbahn-, Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung erfolgreich abgeschlossen hat oder sich im Anschluss an die Wahl oder die Bestellung schriftlich zur unverzüglichen Ableistung der noch nicht abgeschlossenen Ausbildungsgänge verpflichtet hat,

4. das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(7) Die Amtszeit der Gemeindeführerin/des Gemeindeführers und ihrer/seiner Stellvertretung beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten und endet mit dem Amtsantritt der Nachfolgerin/des Nachfolgers.

(8) Wiederwahlen der bisherigen Vorstandsmitglieder sind auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig, doch endet die Amtszeit mit Ablauf des Kalenderjahres, indem das 67. Lebensjahr vollendet wird.

(9) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.

(10) Für die Wahl des Wahlvorstandes ist die einfache Mehrheit erforderlich.

(11) Nach Beendigung der Wahl hat die Wahlleiterin/der Wahlleiter das Ergebnis schriftlich festzustellen. Die Niederschrift ist von ihr/ihm und den anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Wahlergebnisse sind der Mitgliederversammlung, der Gemeinde, der Aufsichtsbehörde und dem Kreisfeuerwehrverband mitzuteilen.

(12) Schwierigkeiten bei der Durchführung einer Wahl sind im Benehmen mit dem Träger des Brandschutzes innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl zu klären. Ist dies nicht möglich, kann jedes aktive Mitglied nach der Stellungnahme des Trägers des Brandschutzes Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einlegen.

§ 13**Teilnahme an Versammlungen**

An den Versammlungen der Feuerwehr können die Bürgermeisterin/der Bürgermeister sowie deren Beauftragte teilnehmen. Sie können jederzeit das Wort verlangen. Die Einberufung der Versammlung ist spätestens 14 Tage vorher der Gemeinde und dem Kreisfeuerwehrverband anzuzeigen.

§ 14**Schriftverkehr**

Für den Schriftverkehr mit Behörden ist der Dienstweg über die Gemeindeführerin/den Gemeindeführer und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister einzuhalten. Hiervon ausgenommen ist der Schriftverkehr mit dem eigenen Träger des Brandschutzes.

§ 15**Ausrüstung der Feuerwehr**

(1) Jedes aktive Mitglied und jedes Mitglied der Jugendabteilung erhält gegen Quittung Dienst- und Schutzkleidung nach der Dienstgrad- und Dienstkleidungsvorschrift für Freiwillige Feuerwehren und Werkfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit geltenden Fassung, die in gutem, sauberen Zustand zu erhalten und bei schuldhaftem Verlust zu ersetzen ist. Mitglieder der Ehrenabteilung erhalten nur Dienstkleidung. Die Feuerwehr hat ein Inventarverzeichnis anzulegen.

(2) Aus der Feuerwehr ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben sämtliche Kleidungs- und Ausrüstungsstücke innerhalb einer Woche in ordnungsgemäßem Zustand abzugeben.

§ 16**Unfallversicherung**

Unfallversicherungsschutz besteht bei der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord nach Maßgabe ihrer Satzung. Dienstunfälle sind möglichst am gleichen Tag der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer und von dieser/diesem innerhalb von drei Tagen der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord und der Kreiswehrlin/dem Kreiswehrlin anzuzeigen.

§ 17**Ordnungsmaßnahmen**

(1) Verstöße gegen die Satzung oder die Anordnungen der Gemeindeführerin/des Gemeindeführers oder ihrer/seiner Stellvertretung kann der Vorstand ahnden. Der Vorstand ist befugt, nach Anhörung der/des Betroffenen und eventueller Zeuginnen und Zeugen eine Verwarnung, einen Verweis oder den vorläufigen Ausschluss auszusprechen. Die Ahndung von Verstößen ist zu protokollieren und der/dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

(2) Verstöße gegen § 2 Absatz 1 sind durch den Vorstand mit Ausschluss zu ahnden.

(3) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe die Beschwerde an Träger des Brandschutzes zulässig.

§ 18**Auflösung der Feuerwehr**

(1) Die Auflösung der Feuerwehr kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Die Beschlussfassung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der aktiven Mitglieder. Der Beschluss ist der Gemeinde unverzüglich bekannt zu geben. Nach frühestens einem Monat ist durch die Mitgliederversammlung unter den gleichen Bedingungen erneut zu beschließen. Der jetzt gefasste Auflösungsbeschluss ist innerhalb von drei Tagen der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde zu melden. Die Auflösung wird sechs Monate nach der zweiten Beschlussfassung wirksam.

(3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Feuerwehr an die Gemeinde. Es ist für eine neu zu errichtende Freiwillige Feuerwehr oder für andere Feuerlöschzwecke zu verwenden.

§ 19**Schlussbestimmungen**

Über alle bei der Auslegung dieser Satzung entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten. Die Satzung sowie Satzungsänderungen sind der Gemeinde zur Kenntnis vorzulegen.

§ 20**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bandelin, den 17.03.2017



Mando Eisenbeis
Gemeindeführer

Bestätigung der Gemeinde

Bandelin, den 24.04.2017



Jana von Behren
Bürgermeisterin



Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Züssow www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 17.05.2017. Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 06/2017 am 14.06.2017.

Gemeinde Gribow

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Gribow

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Gribow gibt sich entsprechend § 9 Absatz 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V vom 3. Mai 2002 (GVBl. M-V S. 254), das zuletzt durch das Gesetz vom 21.12.2015 (GVBl. M-V S. 590) geändert worden ist, nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 28.05.2016 folgende Satzung:

§ 1**Name, Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr Gribow in dieser Satzung „Feuerwehr“ genannt, übernimmt die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben.

Sie gliedert sich in:

- Einsatzabteilung,
- Reserveabteilung,
- Ehrenabteilung,
- Jugendabteilung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr die aktiven Mitglieder nach den geltenden Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 2**Mitglieder**

(1) Die Feuerwehr steht für Zivilcourage, Hilfsbereitschaft und Demokratie. Die engagierten Mitglieder retten, löschen, bergen und schützen ungeachtet von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe. Sie tun dies, um die Unversehrtheit und damit auch die Würde des Menschen zu schützen. Schon deshalb schließen sich Extremismus und die Mitgliedschaft in der Feuerwehr aus.

(2) Der Feuerwehr gehören an:

- die aktiven Mitglieder,
- die Mitglieder der Ehrenabteilung,
- die Mitglieder der Jugendabteilung,
- die fördernden Mitglieder.

§ 3**Aktive Mitglieder**

(1) In den aktiven Dienst kann eintreten, wer regelmäßig für den Einsatz und Ausbildungsdienst zur Verfügung steht, unbescholten ist sowie die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzt. In Zweifelsfällen ist die Tauglichkeit durch eine Amtsärztin oder einen Amtsarzt festzustellen.

(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Gemeindeführerin/den Gemeindeführer zu richten. Bewerberinnen und Bewerber unter 18 Jahren müssen eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten beifügen. Der Vorstand entscheidet über eine vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen vor der Aufnahme erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und gewillt sind, alle Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

(3) Nach einjähriger Probezeit als Feuerwehrfrauenwärterin/Feuerwehrmannwärter und einer erfolgreich abgeschlos-

senen Feuerwehrgrundausbildung beschließt die Mitgliederversammlung in der darauf folgenden Sitzung über die endgültige Aufnahme. Die Feuerwehrfrau/der Feuerwehrmann wird durch Handschlag und Unterschriftsleistung auf die Satzung verpflichtet.

(4) Für Mitglieder, die aus der Jugendabteilung übernommen werden, entfällt die Probezeit. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits einer anderen Feuerwehr aktiv angehört haben, können ohne Probezeit aufgenommen werden.

(5) Nach Vollendung des 55. Lebensjahres ist ein Übertritt in die Reserveabteilung möglich. Das aktive Verhältnis zur Wehr bleibt dabei unberührt. Die Unterschreitung der Altersgrenze ist aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen möglich. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 4

Pflichten der aktiven Mitglieder

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet,

1. bei Alarm sofort zu erscheinen,
2. alle ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung gestellten Aufgaben zu erfüllen,
3. die Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen,
4. pünktlich an allen Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Ist die Teilnahme nicht möglich, hat sich die/der Betreffende vorher unter Angabe der Gründe bei der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer oder ihrer/seiner Stellvertretung abzumelden oder abmelden zu lassen.

§ 5

Ehrenabteilung

(1) Aktive Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, Mitglieder der Ehrenabteilung. Wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen vorliegen, kann der Übertritt zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, spätestens jedoch mit der Vollendung des 67. Lebensjahres.

(2) Aktive Mitglieder, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres dienstunfähig werden, können zur Ehrenabteilung überstellt werden.

(3) Mitglied der Ehrenabteilung kann auch werden, wer sich als Nichtmitglied der Freiwilligen Feuerwehr um das Brandschutzwesen verdient gemacht hat. -Über die Aufnahme dieser Bürgerinnen und Bürger entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 6

Jugendabteilung

Für die Aufnahme in die Jugendabteilung sowie für die Rechte und Pflichten der Mitglieder gilt die Ordnung für die Jugendfeuerwehr.

§ 7

Fördernde Mitglieder

Unterstützerinnen und Unterstützer der Feuerwehr, die deren Arbeit beispielsweise durch laufende Zahlungen von Geldbeträgen oder durch uneigennützigem Arbeiten fördern, können durch den Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben keinen Anspruch auf Dienst- und Schutzkleidung.

§ 8

Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Auflösung der Feuerwehr, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

(2) Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft dazu nutzen, aktiv gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung zu werben, verlieren ihre Mitgliedschaft.

(3) Wer für den Einsatz- und Ausbildungsdienst regelmäßig nicht mehr zur Verfügung steht, soll in die Reserveabteilung übergehen. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

(4) Der Austritt kann zu Beginn eines jeden Vierteljahres erklärt werden und wird zum Ende des Monats wirksam. Die Erklärung ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzureichen.

(5) Über den Ausschluss aktiver Mitglieder, die

1. ihre Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen haben oder
2. ihre Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können,

entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit. Die/der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Nummer 1 gilt auch für Mitglieder der Ehrenabteilung. Die Regelung des § 17 Absatz 2 bleibt davon unberührt.

(6) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

(7) Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Bekanntgabe die Beschwerde an den Träger des Brandschutzes zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(8) Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied seine vermögensrechtlichen Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Verpflichtungen gegenüber der Feuerwehr, soweit sie aus der Mitgliedschaft erwachsen sind, bleiben bestehen.

§ 9

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

(1) Die aktiven Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung unter dem Vorsitz der Gemeindeführerin/des Gemeindeführers. Mitglieder der Ehrenabteilung können mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beschließt über alle Angelegenheiten, für die der Vorstand nicht zuständig ist.

(3) Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch die Gemeindeführerin/den Gemeindeführer unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin geladen. Anträge zur Tagesordnung sollen rechtzeitig bei der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer schriftlich eingereicht werden. Sie sind der Mitgliederversammlung vor Beginn der Sitzung bekannt zu geben. Dringlichkeitsanträge können während der Sitzung gestellt werden.

(4) Die Sitzung der Mitgliederversammlung wird von der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer oder ihrer/seiner Stellvertretung geleitet und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. § 12 Absatz 1 bleibt unberührt.

(5) Die Beschlussfähigkeit wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.

(6) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwe-

senden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. § 5 Absatz 3, § 8 Absatz 5, § 12 Absatz 5 und § 18 Absatz 2 bleiben unberührt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Gemeindeführerin/des Gemeindeführers. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Es wird offen abgestimmt. Über Anträge grundsätzlicher Art kann nur abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vorher schriftlich bei der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer eingereicht wurden.

(8) Innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Kalenderjahres ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Sie hat den Jahresbericht über die Tätigkeit der Feuerwehr entgegenzunehmen und fällige Neuwahlen durchzuführen.

(9) Auf Beschluss des Vorstandes wird durch die Gemeindeführerin/den Gemeindeführer innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Auf Verlangen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ist eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einzuberufen.

(10) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und dem Träger des Brandschutzes zu übermitteln ist.

§ 11

Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre den Vorstand.

(2) Dem Vorstand gehören an:

- die Gemeindeführerin/des Gemeindeführer als Vorsitzende/Vorsitzender, ihre/seine Stellvertretung,
- die Schriftwartin/der Schriftwart,
- die Zugführerinnen und Zugführer,
- die Gruppenführerinnen und Gruppenführer,
- die Gerätewartin/der Gerätewart,
- die Führerin/der Führer der Reserveabteilung,
- die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart,

(3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Anmeldung des Finanzbedarfs bei der Gemeinde
2. Vorlage des Jahresberichts bei der Mitgliederversammlung,
3. Mitwirkung bei der Aufstellung der Dienstpläne,
4. Aufnahme von Feuerwehrfrauenwärterinnen und Feuerwehrmannwärtern,
5. Entscheidung über die Überstellung aktiver Mitglieder in die Reserveabteilung,
6. Entscheidung über die Überstellung dienstunfähiger Mitglieder, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die Ehrenabteilung,
7. Bekanntgabe der Wahlergebnisse bei der Mitgliederversammlung sowie bei der Gemeinde der Aufsichtsbehörde und dem Kreisfeuerwehrverband,
8. Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge,
9. Übermittlung der Beschlussfassung über Beförderungsvorschläge an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister,
10. Aufnahme fördernder Mitglieder.

(4) Die Pflichten der Gemeindeführung und ihre Aufgaben im Feuerwehrdienst regelt der Träger des Brandschutzes durch die Dienstanweisung.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes beruft die Gemeindeführerin/der Gemeindeführer ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich; Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

§ 12

Wahlen

(1) Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Diese ist für Wahlen beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 10 Absatz 6 entsprechend.

(2) Die Mitglieder machen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister Vorschläge zur Wahl der Gemeindeführerin/des Gemeindeführers und ihrer/seiner Stellvertretung. Die Wahlvorschläge sind ihr/ihm schriftlich zwei Wochen vor dem Wahltermin mit den Unterschriften von mindestens fünf aktiven Mitgliedern einzureichen. Die Wahlvorschläge für die übrigen Vorstandsmitglieder können vor dem Sitzungstermin schriftlich bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingereicht oder aus der Mitgliederversammlung herausgemacht werden. Schriftlich eingereichte Vorschläge müssen von mindestens zwei aktiven Mitgliedern unterschrieben sein.

(3) Wahlleiterin/Wahlleiter ist die Gemeindeführerin/der Gemeindeführer.

Sie/er bildet mit zwei aus der Versammlung zu wählenden Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern die Gemeindeführerin/der Gemeindeführer selbst zur Wahl ansteht, ist die/der stellvertretende Gemeindeführerin/Gemeindeführer, bei ihrer/seiner Verhinderung das anwesende dienstälteste aktive Mitglied, das nicht selbst zur Wahl ansteht, Wahlleiterin/Wahlleiter.

(4) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält.

(5) Zur Gemeindeführerin/zum Gemeindeführer und ihrer/seiner Stellvertretung ist gewählt, wer eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erhält.

(6) Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl

1. bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern durch eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerberinnen und Bewerbern wiederholt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Erhalten mehrere Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Stimmenzahl, nehmen diese Bewerberinnen und Bewerber an der Stichwahl teil. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleiterin/der Wahlleiter zieht;
2. bei einer Bewerberin oder einem Bewerber wiederholt und durch einfache Mehrheit entschieden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann die Wahl solange wiederholt werden, bis die einfache Mehrheit zu Stande gekommen ist oder ein Mitgliederbeschluss bestimmt, dass die Wahl in einer späteren Sitzung mit neuen Wahlvorschlägen wiederholt wird.

(6) Zur Gemeindeführerin/zum Gemeindeführer und ihrer/seiner Stellvertretung ist wählbar, wer

1. mindestens vier Jahre aktiv einer Freiwilligen Feuerwehr angehört,
2. die persönliche sowie fachliche Eignung für das Amt besitzt,
3. die für das Amt erforderliche Ausbildung nach der Feuerwehrlaufbahn-, Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung erfolgreich abgeschlossen hat oder sich im Anschluss an die Wahl oder die Bestellung schriftlich zur unverzüglichen Ableistung der noch nicht abgeschlossenen Ausbildungsgänge verpflichtet hat,
4. das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(7) Die Amtszeit der Gemeindeführerin/des Gemeindeführers und ihrer/seiner Stellvertretung beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten und endet mit dem Amtsantritt der Nachfolgerin/des Nachfolgers, die der übrigen Vorstandsmitglieder am Tag ihrer Wahl oder dem Ablauf der Wahlzeit ihrer Amtsvorgängerinnen und Amtsvorgänger.

(8) Wiederwahlen der bisherigen Vorstandsmitglieder sind auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig, doch endet die Amtszeit mit Ablauf des Kalenderjahres, indem das 67. Lebensjahr vollendet wird.

(9) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.

(10) Für die Wahl des Wahlvorstandes ist die einfache Mehrheit erforderlich.

(11) Nach Beendigung der Wahl hat die Wahlleiterin/der Wahlleiter das Ergebnis schriftlich festzustellen. Die Niederschrift ist von ihr/ihm und den anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Wahlergebnisse sind der Mitgliederversammlung, der Gemeinde, der Aufsichtsbehörde und dem Kreisfeuerwehrverband mitzuteilen.

(12) Schwierigkeiten bei der Durchführung einer Wahl sind im Benehmen mit dem Träger des Brandschutzes innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl zu klären. Ist dies nicht möglich, kann jedes aktive Mitglied nach der Stellungnahme des Trägers des Brandschutzes Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einlegen.

§ 13

Teilnahme an Versammlungen

An den Versammlungen der Feuerwehr können die Bürgermeisterin/der Bürgermeister sowie deren Beauftragte teilnehmen. Sie können jederzeit das Wort verlangen. Die Einberufung der Versammlung ist spätestens 14 Tage vorher der Gemeinde und dem Kreisfeuerwehrverband anzuzeigen.

§ 14

Schriftverkehr

Für den Schriftverkehr mit Behörden ist der Dienstweg über die Gemeindeführerin/den Gemeindeführer und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister einzuhalten. Hiervon ausgenommen ist der Schriftverkehr mit dem eigenen Träger des Brandschutzes.

§ 15

Ausrüstung der Feuerwehr

(1) Jedes aktive Mitglied und jedes Mitglied der Jugendabteilung erhält gegen Quittung Dienst- und Schutzkleidung nach der Dienstgrad- und Dienstkleidungsvorschrift für Frei-

willige Feuerwehren und Werkfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit geltenden Fassung, die in gutem, sauberem Zustand zu erhalten und bei schuldhaftem Verlust zu ersetzen ist. Mitglieder der Ehrenabteilung erhalten nur Dienstkleidung. Die Feuerwehr hat ein Inventarverzeichnis anzulegen.

(2) Aus der Feuerwehr ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben sämtliche Kleidungs- und Ausrüstungsstücke innerhalb einer Woche in ordnungsgemäßem Zustand abzugeben.

§ 16

Unfallversicherung

Unfallversicherungsschutz besteht bei der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord nach Maßgabe ihrer Satzung. Dienstunfälle sind möglichst am gleichen Tag der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer und von dieser/diesem innerhalb von drei Tagen der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord und der Kreiswehrlin/dem Kreiswehrlin anzuzeigen.

§ 17

Ordnungsmaßnahmen

(1) Verstöße gegen die Satzung oder die Anordnungen der Gemeindeführerin/des Gemeindeführers oder ihrer/seiner Stellvertretung kann der Vorstand ahnden. Der Vorstand ist befugt, nach Anhörung der/des Betroffenen und eventueller Zeuginnen und Zeugen eine Verwarnung, einen Verweis oder den vorläufigen Ausschluss auszusprechen. Die Ahndung von Verstößen ist zu protokollieren und der/dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

(2) Verstöße gegen § 2 Absatz 1 sind durch den Vorstand mit Ausschluss zu ahnden.

(3) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe die Beschwerde an Träger des Brandschutzes zulässig.

§ 18

Auflösung der Feuerwehr

(1) Die Auflösung der Feuerwehr kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Die Beschlussfassung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der aktiven Mitglieder. Der Beschluss ist der Gemeinde unverzüglich bekannt zu geben. Nach frühestens einem Monat ist durch die Mitgliederversammlung unter den gleichen Bedingungen erneut zu beschließen. Der jetzt gefasste Auflösungsbeschluss ist innerhalb von drei Tagen der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde zu melden. Die Auflösung wird sechs Monate nach der zweiten Beschlussfassung wirksam.

(3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Feuerwehr an die Gemeinde. Es ist für eine neu zu errichtende Freiwillige Feuerwehr oder für andere Feuerlöschzwecke zu verwenden.

§ 19

Schlussbestimmungen

Über alle bei der Auslegung dieser Satzung entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten. Die Satzung sowie Satzungsänderungen sind der Gemeinde zur Kenntnis vorzulegen.

§ 20**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gribow, den 28.05.2016



Stefan Kelschall
Gemeindevorsteher

Bestätigung der Gemeinde

Gribow, den 4.4.2017




Thomas Petersen
Bürgermeister

Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Züssow www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 16.05.2017

Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 06/2017 am 14.06.2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Gribow für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.03.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

- | | | |
|----|--|-------------|
| a) | der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 177.400 EUR |
| | der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf | 217.100 EUR |
| | der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf | -39.700 EUR |
| b) | der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf | 0 EUR |
| | der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR |
| | der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf | 0 EUR |
| c) | das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf | -39.700 EUR |
| | die Einstellung in Rücklagen auf | 0 EUR |
| | die Entnahmen aus Rücklagen auf | 0 EUR |
| | das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf | -39.700 EUR |

2. im Finanzhaushalt

- | | | |
|----|---|-------------|
| a) | die ordentlichen Einzahlungen auf | 171.400 EUR |
| | die ordentlichen Auszahlungen auf | 179.300 EUR |
| | der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | -7.900 EUR |
| b) | die außerordentlichen Einzahlungen auf | 0 EUR |
| | die außerordentlichen Auszahlungen auf | 0 EUR |
| | der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | 0 EUR |

- | | | |
|----|--|-------------|
| c) | die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 40.600 EUR |
| | die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 50.400 EUR |
| | der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | -9.800 EUR |
| d) | die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 283.300 EUR |
| | die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 265.600 EUR |
| | der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 17.700 EUR |
- festgesetzt.

§ 2**Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4**Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 16.900 EUR

§ 5**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 380 v. H. |

§ 6**Amtsumlage**

nicht belegt

§ 7**Stellen gemäß Stellenplan**

entfällt

§ 8**Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 1.416.579,51 EUR

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 1.400.079,51 EUR

und zum 31.12. des Haushaltsjahres 1.382.079,51 EUR

§ 9**Weitere Vorschriften**

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
 - Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverband
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
 - Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverband
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Die Haushaltssatzung 2017 erhält keine genehmigungspflichtigen Teile

Gribow, den 18.05.2017


Bürgermeister
Peterson


Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 15.06.2017 bis 23.06.2017 während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow im Amt Züssow, Bürgerbüro Zietzen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 206 öffentlich aus.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 06.01.2017.

Veröffentlichung einer Textfassung am 14.06.2017 im Züssower Amtsblatt Nr. 06/2017

Gribow, den 18.05.2017


Bürgermeister
Peterson


Gemeinde Groß Kiesow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 22.05.2017

**Öffentlicher Teil:****Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014 der Gemeinde Groß Kiesow**

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Groß Kiesow die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014.

Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung die überplanmäßigen Ausgaben auf den Kostenstellen 61200.000/56551000 (USK 56551.40000 bis 56551.40006/Wertberichtigungen) in Höhe von 5.224,34 Euro sowie auf der Kostenstelle 11104.000/56414000 USK 02000.64500 Unfallversicherung Wohnsitzgemeinde 129,75 Euro.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Entlastung des Bürgermeisters und der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2014

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: Dr. Astrid Zschiesche

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Groß Kiesow lt. § 60 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters Herrn Jürgen Wohlers und der Bürgermeisterin Frau Dr. Astrid Zschiesche für die jeweiligen Dauer ihrer Amtszeit im Haushaltsjahr 2014.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 43 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Die Gemeindevertretung Groß Kiesow beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 43 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	0

1. Nachtragshaushaltsplan und Nachtragshaushaltssatzung 2017 der Gemeinde Groß Kiesow

Die Gemeindevertretung Groß Kiesow beschließt gemäß §§ 48 ff. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Groß Kiesow für das Haushaltsjahr 2017.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

Bevollmächtigung der Bürgermeisterin zur Auftragsvergabe von Leistungen zur Errichtung eines Kinderrestaurantes in der Kita „Bienenhaus“

Die Gemeindevertretung Groß Kiesow beschließt:

Die Bürgermeisterin wird bevollmächtigt, in Abstimmung mit ihren Stellvertretern und der Vorsitzenden des Ausschusses für Sozialwesen, Jugend, Kultur und Sport dem wirtschaftlich günstigsten Bieter im Vergabeverfahren zur Errichtung eines Kinderrestaurantes in der Kita „Bienenhaus“ in Groß Kiesow, den Zuschlag zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Verwendung der zusätzlichen Mittel für die Verbesserung der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

Die Gemeinde Groß Kiesow beschließt, die zusätzlichen Mittel für die Verbesserung der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Höhe von 4.437,52 EUR für die Einrichtung eines Kinderrestaurantes in der Kita „Bienenhaus“ einzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Nichtöffentlicher Teil

-3 Bauanträge

Jahresrechnung 2014

Die Gemeindevertretung Groß Kiesow hat auf ihrer Sitzung am 22.05.2017 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014 festgestellt.

Dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin wird für die Dauer ihrer Amtszeit lt. § 60 der Kommunalverfassung für M/V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungs-ausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2014 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden sieben Werktage auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Groß Kiesow, den 01.06.2017




Dr. Zschiesche

Bürgermeisterin

Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Züssow unter „Bekanntmachungen“ am 01.06.2017

Veröffentlichung einer Textfassung im „Züssower Amtsblatt“ Nr. 06/2017 am 14.06.2017

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Groß Kiesow

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Groß Kiesow gibt sich entsprechend § 9 Absatz 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 254), das zuletzt durch das Gesetz vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V S. 590) geändert worden ist, nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 27.01.2017 folgende Satzung:

§ 1**Name, Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Groß Kiesow, in dieser Satzung „Feuerwehr“ genannt, übernimmt die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben.

(2) Sie gliedert sich in die Ortswehren Groß Kiesow und Sanz sowie die gemeinsame Jugendfeuerwehr Groß Kiesow/Sanz.

§ 2**Mitglieder**

Mitglieder der Gemeindefeuerwehr sind die Mitglieder der Ortsfeuerwehren und die Mitglieder der gemeinsamen Jugendfeuerwehr. Bei Auflösung einer Ortsfeuerwehr oder der Jugendfeuerwehr endet jeweils deren Mitgliedschaft.

§ 3**Organe der Feuerwehr**

Organe der Feuerwehr sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 4**Mitgliederversammlung**

(1) Die aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehren bilden die Mitgliederversammlung unter dem Vorsitz der Gemeindefeuerwehrlin/des Gemeindefeuerwehrlin. Mitglieder der Ehrenabteilungen können mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt die Gemeindefeuerwehrlin und beschließt über alle Angelegenheiten, für die der Vorstand nicht zuständig ist.

(3) Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch die Gemeindefeuerwehrlin/den Gemeindefeuerwehrlin unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin geladen. Anträge zur Tagesordnung sollen rechtzeitig bei der Gemeindefeuerwehrlin/dem Gemeindefeuerwehrlin schriftlich eingereicht werden. Sie sind der Mitgliederversammlung vor Beginn der Sitzung bekannt zu geben. Dringlichkeitsanträge können während der Sitzung gestellt werden.

(4) Die Sitzung der Mitgliederversammlung wird unter Vorsitz der Gemeindefeuerwehrlin/des Gemeindefeuerwehrlin oder ihrer/seiner Stellvertretung geleitet und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. § 6 Absatz 1 bleibt unberührt.

(5) Die Beschlussfähigkeit wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.

(6) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. § 6 Abs. 5 bleibt unberührt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Gemeindefeuerwehrlin/des Gemeindefeuerwehrlin. Stimmenthal-

tungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Es wird offen abgestimmt. Über Anträge grundsätzlicher Art kann nur abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vorher schriftlich bei der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer eingereicht wurden.

(8) Innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Kalenderjahres ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Sie hat den Jahresbericht über die Tätigkeit der Feuerwehr entgegenzunehmen und fällige Neuwahlen durchzuführen.

(9) Auf Beschluss des Vorstandes wird durch die Gemeindeführerin/den Gemeindeführer innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Auf Verlangen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ist eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einzuberufen.

(10) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und dem Träger des Brandschutzes zu übermitteln ist.

§ 5

Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre die Gemeindeführung. Diese bestimmt die weiteren Mitglieder des Vorstandes der Gemeindefeuerwehr. Die Ortswehrführerinnen und Ortswehrführer und deren Stellvertretung werden durch die Mitgliederversammlungen der jeweiligen Ortsfeuerwehren gewählt.

(2) Dem Vorstand gehören an:

- die Gemeindeführerin/der Gemeindeführer als Vorsitzende/Vorsitzender,
- ihre/seine Stellvertretung
- die Ortswehrführerinnen und Ortswehrführer
- die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart
- ihre/seine Stellvertretung
- die/der Sicherheitsbeauftragte
- die Schriftwartin/der Schriftwart.

(3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Anmeldung des Finanzbedarfs bei der Gemeinde
2. Vorlage des Jahresberichts bei der Mitgliederversammlung,
3. Mitwirkung bei der Aufstellung der Dienstpläne,
4. Bekanntgabe der Wahlergebnisse bei der Mitgliederversammlung sowie bei der Gemeinde, der Aufsichtsbehörde und dem Kreisfeuerwehrverband,
5. Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge,
6. Übermittlung der Beschlussfassung über Beförderungsvorschläge an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.

(4) Die Pflichten der Gemeindeführung und ihre Aufgaben im Feuerwehrdienst regelt der Träger des Brandschutzes durch die Dienstanweisung.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes beruft die Gemeindeführerin/der Gemeindeführer ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich; Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

§ 6

Wahlen

(1) Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Diese ist für Wahlen beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 4 Absatz 6 entsprechend.

(2) Wahlleiterin/Wahlleiter ist die Gemeindeführerin/der Gemeindeführer. Sie/er bildet mit zwei aus der Versammlung zu wählenden Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern die Gemeindeführerin/der Gemeindeführer selbst zur Wahl ansteht, ist die/der stellvertretende Gemeindeführerin/Gemeindeführer, bei ihrer/seiner Verhinderung das anwesende dienstälteste aktive Mitglied, das nicht selbst zur Wahl ansteht, Wahlleiterin/Wahlleiter.

(3) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält.

(4) Zur Gemeindeführerin/zum Gemeindeführer und ihrer/seiner Stellvertretung ist gewählt, wer eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erhält.

(5) Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl

1. bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern durch eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerberinnen und Bewerbern wiederholt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Erhalten mehrere Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Stimmenzahl, nehmen diese Bewerberinnen und Bewerber an der Stichwahl teil. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleiterin/der Wahlleiter zieht;
2. bei einer Bewerberin oder einem Bewerber wiederholt und durch einfache Mehrheit entschieden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann die Wahl solange wiederholt werden, bis die einfache Mehrheit zu Stande gekommen ist oder ein Mitgliederbeschluss bestimmt, dass die Wahl in einer späteren Sitzung mit neuen Wahlvorschlägen wiederholt wird.

(6) Zur Gemeindeführerin/zum Gemeindeführer und ihrer/seiner Stellvertretung ist wählbar, wer

1. mindestens vier Jahre aktiv einer Freiwilligen Feuerwehr angehört,
2. die persönliche sowie fachliche Eignung für das Amt besitzt,
3. die für das Amt erforderliche Ausbildung nach der Feuerwehrlaufbahn-, Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung erfolgreich abgeschlossen hat oder sich im Anschluss an die Wahl oder die Bestellung schriftlich zur unverzüglichen Ableistung der noch nicht abgeschlossenen Ausbildungsgänge verpflichtet hat,
4. das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(7) Die Amtszeit der Gemeindeführerin/des Gemeindeführers und ihrer/seiner Stellvertretung beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten und endet mit dem Amtsantritt der Nachfolgerin/des Nachfolgers, die der übrigen Vorstandsmitglieder am Tag ihrer Wahl oder dem Ablauf der Wahlzeit ihrer Amtsvorgängerinnen und Amtsvorgänger.

(8) Wiederwahlen der bisherigen Vorstandsmitglieder sind auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig, doch endet die Amtszeit mit Ablauf des Kalenderjahres, indem das 67. Lebensjahr vollendet wird.

(9) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.

(10) Für die Wahl des Wahlvorstandes ist die einfache Mehrheit erforderlich.

(11) Nach Beendigung der Wahl hat die Wahlleiterin/der Wahlleiter das Ergebnis schriftlich festzustellen. Die Niederschrift ist von ihr/ihm und den anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Wahlergebnisse sind der Mitgliederversammlung, der Gemeinde, der Aufsichtsbehörde und dem Kreisfeuerwehrverband mitzuteilen.

(12) Schwierigkeiten bei der Durchführung einer Wahl sind im Benehmen mit dem Träger des Brandschutzes innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl zu klären. Ist dies nicht möglich, kann jedes aktive Mitglied nach der Stellungnahme des Trägers des Brandschutzes Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einlegen.

§ 7

Teilnahme an Versammlungen

An den Versammlungen der Feuerwehr können die Bürgermeisterin/der Bürgermeister sowie deren Beauftragte teilnehmen. Sie können jederzeit das Wort verlangen. Die Einberufung der Versammlung ist spätestens 14 Tage vorher der Gemeinde und dem Kreisfeuerwehrverband anzuzeigen.

§ 8

Schriftverkehr

Für den Schriftverkehr mit Behörden ist der Dienstweg über die Gemeindeführerin/den Gemeindeführer und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister einzuhalten. Hiervon ausgenommen ist der Schriftverkehr mit dem eigenen Träger des Brandschutzes.

§ 9

Schlussbestimmungen

Über alle bei der Auslegung dieser Satzung entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten. Die Satzung sowie Satzungsänderungen sind der Gemeinde zur Kenntnis vorzulegen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.03.1993 außer Kraft.

Groß Kiesow, den 27.01.2017



Klaus-Dieter Anklam
Gemeindevorsitzender

Bestätigung der Gemeinde

Groß Kiesow, den 15.05.2017



Dr. Axel Zschmal
Bürgermeister



Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Züssow www.amt-zuessow.de am 15.05.2017

Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 06/2017 am 14.06.2017

Satzung der Ortsfeuerwehr Groß Kiesow

Die Freiwillige Feuerwehr Groß Kiesow der Gemeinde Groß Kiesow gibt sich entsprechend § 9 Absatz 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V vom 3. Mai 2002 (GVBl. M-V S. 254), das zuletzt durch das Gesetz vom 21.12.2015 (GVBl. M-V S. 590) geändert worden ist, nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 27.01.2017 folgende Satzung:

§ 1

Name, Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Groß Kiesow in dieser Satzung „Feuerwehr“ genannt, ist eine Ortsfeuerwehr der Gemeinde Groß Kiesow.

(2) Sie gliedert sich in:

- Einsatzabteilung,
- Reserveabteilung,
- Ehrenabteilung,

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr die aktiven Mitglieder nach den geltenden Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 2

Mitglieder

(1) Die Feuerwehr steht für Zivilcourage, Hilfsbereitschaft und Demokratie. Die engagierten Mitglieder retten, löschen, bergen und schützen ungeachtet von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe. Sie tun dies, um die Unversehrtheit und damit auch die Würde des Menschen zu schützen. Schon deshalb schließen sich Extremismus und die Mitgliedschaft in der Feuerwehr aus.

(2) Der Feuerwehr gehören an:

- die aktiven Mitglieder,
- die Mitglieder der Ehrenabteilung,
- die fördernden Mitglieder.

§ 3

Aktive Mitglieder

(1) In den aktiven Dienst kann eintreten, wer regelmäßig für den Einsatz und Ausbildungsdienst zur Verfügung steht, unbescholten ist sowie die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzt. In Zweifelsfällen ist die Tauglichkeit durch eine Amtsärztin oder einen Amtsarzt festzustellen.

(2) Aufnahmegesuche sind an die Ortswehrrührerin/den Ortswehrrührer zu richten. Bewerberinnen und Bewerber unter 18 Jahren müssen eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten beifügen. Die Ortswehrrührung entscheidet über eine vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen vor der Aufnahme erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und gewillt sind, alle Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

(3) Nach einjähriger Probezeit als Feuerwehrfrau/anwärterin/Feuerwehrmann/anwärter und einer erfolgreich abgeschlossenen Feuerwehrgrundausbildung beschließt der Vorstand in der darauf folgenden Sitzung über die endgültige Aufnahme. Die Feuerwehrfrau/der Feuerwehrmann wird durch Handschlag und Unterschriftsleistung auf die Satzung verpflichtet.

(4) Für Mitglieder, die aus der Jugendabteilung übernommen werden, entfällt die Probezeit. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits einer anderen Feuerwehr aktiv angehört haben, können ohne Probezeit aufgenommen werden.

(5) Nach Vollendung des 55. Lebensjahres ist ein Übertritt in die Reserveabteilung möglich. Das aktive Verhältnis zur Wehr bleibt dabei unberührt. Die Unterschreitung der Altersgrenze ist aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen möglich. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 4

Pflichten der aktiven Mitglieder

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet,

1. bei Alarm sofort zu erscheinen,
2. alle ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung gestellten Aufgaben zu erfüllen,
3. die Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen,
4. pünktlich an allen Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Ist die Teilnahme nicht möglich, hat sich die/die Betreffende vorher unter Angabe der Gründe bei der Ortswehrführerin/dem Ortswehrführer oder ihrer/seiner Stellvertretung abzumelden oder abmelden zu lassen.

§ 5

Ehrenabteilung

(1) Aktive Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, Mitglieder der Ehrenabteilung. Wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen vorliegen, kann der Übertritt zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, spätestens jedoch mit der Vollendung des 67. Lebensjahres.

(2) Aktive Mitglieder, die vor Vollendung des 67. Lebensjahres dienstunfähig werden, können zur Ehrenabteilung überstellt werden.

(3) Mitglied der Ehrenabteilung kann auch werden, wer sich als Nichtmitglied der Freiwilligen Feuerwehr um das Brandschutzwesen verdient gemacht hat. Über die Aufnahme dieser Bürgerinnen und Bürger entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 6

Fördernde Mitglieder

Unterstützerinnen und Unterstützer der Feuerwehr, die deren Arbeit beispielsweise durch laufende Zahlungen von Geldbeträgen oder durch uneigennützigem Arbeiten fördern, können durch den Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben keinen Anspruch auf Dienst- und Schutzkleidung.

§ 7

Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Auflösung der Feuerwehr, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

(2) Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft dazu nutzen, aktiv gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung zu werben, verlieren ihre Mitgliedschaft.

(3) Wer für den Einsatz- und Ausbildungsdienst regelmäßig nicht mehr zur Verfügung steht, soll in die Reserveabteilung übergehen. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

(4) Über den Ausschluss aktiver Mitglieder, die

1. ihre Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen haben oder
2. ihre Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können, entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit. Die/die Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Nummer 1 gilt auch für Mitglieder der Ehrenabteilung. Die Regelung des § 17 Absatz 2 bleibt davon unberührt.

(5) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

(6) Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Bekanntgabe die Beschwerde an den Träger des Brandschutzes zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(7) Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied seine vermögensrechtlichen Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Verpflichtungen gegenüber der Feuerwehr, soweit sie aus der Mitgliedschaft erwachsen sind, bleiben bestehen.

§ 9

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

(1) Die aktiven Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung unter dem Vorsitz der Ortswehrführerin/des Ortswehrführers. Mitglieder der Ehrenabteilung können mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt die Ortswehrführung und beschließt über alle Angelegenheiten, für die der Vorstand nicht zuständig ist.

(3) Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch die Ortswehrführerin/den Ortswehrführer unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin geladen. Anträge zur Tagesordnung sollen rechtzeitig bei der Ortswehrführerin/dem Ortswehrführer schriftlich eingereicht werden. Sie sind der Mitgliederversammlung vor Beginn der Sitzung bekannt zu geben. Dringlichkeitsanträge können während der Sitzung gestellt werden.

(4) Die Sitzung der Mitgliederversammlung wird von der Ortswehrführerin/dem Ortswehrführer oder ihrer/seiner Stellvertretung geleitet und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. § 12 Absatz 1 bleibt unberührt,

(5) Die Beschlussfähigkeit wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.

(6) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. § 5 Absatz 3, § 8 Absatz 5, § 12 Absatz 5 und § 18 Absatz 2 bleiben unberührt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Ortswehrführerin/des Ortswehrführers. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Es wird offen abgestimmt. Über Anträge grundsätzlicher Art kann nur abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vorher schriftlich bei der Ortswehrführerin/dem Ortswehrführer eingereicht wurden,

(8) Auf Beschluss des Vorstandes wird durch die Ortswehrführerin/den Ortswehrführer innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Auf Verlangen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ist eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einzuberufen.

(9) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Ortswehrführerin/dem Ortswehrführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und dem Träger des Brandschutzes zu übermitteln ist.

§ 11**Vorstand**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre die Ortswehrführung. Diese bestimmt die weiteren Mitglieder des Vorstandes.

(2) Dem Vorstand gehören an:

- die Ortswehrführerin/der Ortswehrführer als Vorsitzende/Vorsitzender,
- ihre/seine Stellvertretung,
- die Gerätewartin/der Gerätewart,

(3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Anmeldung des Finanzbedarfs bei der Gemeinde
2. Vorlage des Jahresberichts bei der Mitgliederversammlung,
3. Mitwirkung bei der Aufstellung der Dienstpläne,
4. Aufnahme von Feuerwehrfrauenwärterinnen und Feuerwehrmannwärtern,
5. Entscheidung über die Überstellung aktiver Mitglieder in die Reserveabteilung,
6. Entscheidung über die Überstellung dienstunfähiger Mitglieder, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die Ehrenabteilung,
7. Bekanntgabe der Wahlergebnisse bei der Mitgliederversammlung sowie bei der Gemeinde der Aufsichtsbehörde und dem Kreisfeuerwehrverband,
8. Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge,
9. Übermittlung der Beschlussfassung über Beförderungsvorschläge an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister,
10. Aufnahme fördernder und passiver Mitglieder.

(4) Die Pflichten der Ortswehrführung und ihre Aufgaben im Feuerwehrdienst regelt der Träger des Brandschutzes durch die Dienstanweisung.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes beruft die Ortswehrführerin/der Ortswehrführer ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortswehrführerin/dem Ortswehrführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich; Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

§ 12**Wahlen**

(1) Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Diese ist für Wahlen beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 10 Absatz 6 entsprechend.

(2) Wahlleiterin/Wahlleiter ist die Ortswehrführerin/der Ortswehrführer. Sie/er bildet mit zwei aus der Versammlung zu wählenden Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern die Ortswehrführerin/der Ortswehrführer selbst zur Wahl ansteht, ist die/der stellvertretende Ortswehrführerin/Ortswehrführer, bei ihrer/seiner Verhinderung das anwesende dienstälteste aktive Mitglied, das nicht selbst zur Wahl ansteht, Wahlleiterin/Wahlleiter.

(3) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält.

(4) Zur Ortswehrführerin/zum Ortswehrführer und ihrer/seiner Stellvertretung ist gewählt, wer eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erhält.

(5) Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl

1. bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern

durch eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerberinnen und Bewerbern wiederholt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Erhalten mehrere Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Stimmenzahl, nehmen diese Bewerberinnen und Bewerber an der Stichwahl teil. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleiterin/der Wahlleiter zieht;

2. bei einer Bewerberin oder einem Bewerber wiederholt und durch einfache Mehrheit entschieden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann die Wahl solange wiederholt werden, bis die einfache Mehrheit zu Stande gekommen ist oder ein Mitgliederbeschluss bestimmt, dass die Wahl in einer späteren Sitzung mit neuen Wahlvorschlägen wiederholt wird.

(6) Zur Ortswehrführerin/zum Ortswehrführer und ihrer/seiner Stellvertretung ist wählbar, wer

1. mindestens vier Jahre aktiv einer Freiwilligen Feuerwehr angehört,
2. die persönliche sowie fachliche Eignung für das Amt besitzt,
3. die für das Amt erforderliche Ausbildung nach der Feuerwehrenlaufbahn-, Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung erfolgreich abgeschlossen hat oder sich im Anschluss an die Wahl oder die Bestellung schriftlich zur unverzüglichen Ableistung der noch nicht abgeschlossenen Ausbildungsgänge verpflichtet hat,
4. das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(7) Die Amtszeit der Ortswehrführerin/des Ortswehrführers und ihrer/seiner Stellvertretung beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten und endet mit dem Amtsantritt der Nachfolgerin/des Nachfolgers, die der übrigen Vorstandsmitglieder am Tag ihrer Wahl oder dem Ablauf der Wahlzeit ihrer Amtsvorgängerinnen und Amtsvorgänger.

(8) Wiederwahlen der bisherigen Vorstandsmitglieder sind auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig, doch endet die Amtszeit mit Ablauf des Kalenderjahres, indem das 67. Lebensjahr vollendet wird.

(9) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.

(10) Für die Wahl des Wahlvorstandes ist die einfache Mehrheit erforderlich.

(11) Nach Beendigung der Wahl hat die Wahlleiterin/der Wahlleiter das Ergebnis schriftlich festzustellen. Die Niederschrift ist von ihr/ihm und den anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Wahlergebnisse sind der Mitgliederversammlung, der Gemeinde, der Aufsichtsbehörde und dem Kreisfeuerwehrverband mitzuteilen.

(12) Schwierigkeiten bei der Durchführung einer Wahl sind im Benehmen mit dem Träger des Brandschutzes innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl zu klären. Ist dies nicht möglich, kann jedes aktive Mitglied nach der Stellungnahme des Trägers des Brandschutzes Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einlegen.

§ 13**Teilnahme an Versammlungen**

An den Versammlungen der Feuerwehr können die Bürgermeisterin/der Bürgermeister sowie deren Beauftragte teilnehmen. Sie können jederzeit das Wort verlangen. Die Einberufung der Versammlung ist spätestens 14 Tage vorher der Gemeinde und dem Kreisfeuerwehrverband anzuzeigen.

§ 14**Schriftverkehr**

Für den Schriftverkehr mit Behörden ist der Dienstweg über die Orts- und Gemeindeführerinnen/den Orts- und Gemeindeführer und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister einzuhalten. Hiervon ausgenommen ist der Schriftverkehr mit dem eigenen Träger des Brandschutzes.

§ 15**Ausrüstung der Feuerwehr**

(1) Jedes aktive Mitglied erhält gegen Quittung Dienst- und Schutzkleidung nach der Dienstgrad- und Dienstkleidungsvorschrift für Freiwillige Feuerwehren und Werkfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit geltenden Fassung, die in gutem, sauberem Zustand zu erhalten und bei schuldhaftem Verlust zu ersetzen ist. Mitglieder der Ehrenabteilung erhalten nur Dienstkleidung. Die Feuerwehr hat ein Inventarverzeichnis anzulegen.

(2) Aus der Feuerwehr ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben sämtliche Kleidungs- und Ausrüstungsstücke innerhalb einer Woche in ordnungsgemäßem Zustand abzugeben.

§ 16**Unfallversicherung**

Unfallversicherungsschutz besteht bei der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord nach Maßgabe ihrer Satzung. Dienstunfälle sind möglichst am gleichen Tag der Ortswehrführerin/dem Ortswehrführer und von dieser/diesem innerhalb von drei Tagen der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord und der Kreiswehrführerin/dem Kreiswehrführer anzuzeigen.

§ 17**Ordnungsmaßnahmen**

(1) Verstöße gegen die Satzung oder die Anordnungen der Ortswehrführerin/des Ortswehrführers oder ihrer/seiner Stellvertretung kann der Vorstand ahnden. Der Vorstand ist befugt, nach Anhörung der/des Betroffenen und eventueller Zeuginnen und Zeugen eine Verwarnung, einen Verweis oder den vorläufigen Ausschluss auszusprechen. Die Ahndung von Verstößen ist zu protokollieren und der/dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

(2) Verstöße gegen § 2 Absatz 1 sind durch den Vorstand mit Ausschluss zu ahnden.

(3) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe die Beschwerde an Träger des Brandschutzes zulässig.

§ 18**Auflösung der Feuerwehr**

(1) Die Auflösung der Feuerwehr kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Die Beschlussfassung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der aktiven Mitglieder. Der Beschluss ist der Gemeinde unverzüglich bekannt zu geben. Nach frühestens einem Monat ist durch die Mitgliederversammlung unter den gleichen Bedingungen erneut zu beschließen. Der jetzt gefasste Auflösungsbeschluss ist innerhalb von drei Tagen der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde zu melden. Die Auflösung wird sechs Monate nach der zweiten Beschlussfassung wirksam.

(3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Feuerwehr an die Gemeinde. Es ist für eine neu zu errichtende Freiwillige Feuerwehr oder für andere Feuerlöschzwecke zu verwenden.

§ 19**Schlussbestimmungen**

Über alle bei der Auslegung dieser Satzung entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten. Die Satzung sowie Satzungsänderungen sind der Gemeinde zur Kenntnis vorzulegen.

§ 20**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Groß Kiesow, den 27.01.2017


Wandi
Ortswehrführer

Bestätigung der Gemeinde

Groß Kiesow, den 22.03.2017


Dr. Anja Zuchowicz
Bürgermeisterin



Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Züssow www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 16.05.2017
Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 06/2017 am 14.06.2017

Satzung der Ortsfeuerwehr Sanz

Die Freiwillige Feuerwehr Sanz der Gemeinde Groß Kiesow gibt sich entsprechend § 9 Absatz 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V vom 3. Mai 2002 (GVObI. M-V S. 254), das zuletzt durch das Gesetz vom 21.12.2015 (GVObI. M-V S. 590) geändert worden ist, nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 27.01.2017 folgende Satzung:

§ 1**Name, Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Sanz in dieser Satzung „Feuerwehr“ genannt, ist eine Ortsfeuerwehr der Gemeinde Groß Kiesow.

(2) Sie gliedert sich in:

- Einsatzabteilung,
- Reserveabteilung,
- Ehrenabteilung,

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr die aktiven Mitglieder nach den geltenden Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 2**Mitglieder**

(1) Die Feuerwehr steht für Zivilcourage, Hilfsbereitschaft und Demokratie. Die engagierten Mitglieder retten, löschen, bergen und schützen ungeachtet von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe. Sie tun dies, um die Unversehrtheit und damit auch die Würde des Menschen zu schützen. Schon deshalb schließen sich Extremismus und die Mitgliedschaft in der Feuerwehr aus.

(2) Der Feuerwehr gehören an:

- die aktiven Mitglieder,
- die Mitglieder der Ehrenabteilung,
- die fördernden Mitglieder.

§ 3**Aktive Mitglieder**

(1) In den aktiven Dienst kann eintreten, wer regelmäßig für den Einsatz und Ausbildungsdienst zur Verfügung steht, unbescholten ist sowie die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzt. In Zweifelsfällen ist die Tauglichkeit durch eine Amtsärztin oder einen Amtsarzt festzustellen.

(2) Aufnahmegesuche sind an die Ortswehrführerin/den Ortswehrführer zu richten. Bewerberinnen und Bewerber unter 18 Jahren müssen eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten beifügen. Die Ortswehrführung entscheidet über eine vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen vor der Aufnahme erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und gewillt sind, alle Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

(3) Nach einjähriger Probezeit als Feuerwehrfrauwärterin/Feuerwehrmannwärter und einer erfolgreich abgeschlossenen Feuerwehrgrundausbildung beschließt der Vorstand in der darauf folgenden Sitzung über die endgültige Aufnahme. Die Feuerwehrfrau/der Feuerwehrmann wird durch Handschlag und Unterschriftsleistung auf die Satzung verpflichtet.

(4) Für Mitglieder, die aus der Jugendabteilung übernommen werden, entfällt die Probezeit. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits einer anderen Feuerwehr aktiv angehört haben, können ohne Probezeit aufgenommen werden.

(5) Nach Vollendung des 55. Lebensjahres ist ein Übertritt in die Reserveabteilung möglich. Das aktive Verhältnis zur Wehr bleibt dabei unberührt. Die Unterschreitung der Altersgrenze ist aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen möglich. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 4**Pflichten der aktiven Mitglieder**

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet,

1. bei Alarm sofort zu erscheinen,
2. alle ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung gestellten Aufgaben zu erfüllen,
3. die Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen,
4. pünktlich an allen Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Ist die Teilnahme nicht möglich, hat sich die/der Betreffende vorher unter Angabe der Gründe bei der Ortswehrführerin/dem Ortswehrführer oder ihrer/seiner Stellvertretung abzumelden oder abmelden zu lassen.

§ 5**Ehrenabteilung**

(1) Aktive Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, Mitglieder der Ehrenabteilung. Wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen vorliegen, kann der Übertritt zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, spätestens jedoch mit der Vollendung des 67. Lebensjahres.

(2) Aktive Mitglieder, die vor Vollendung des 67. Lebensjahres dienstunfähig werden, können zur Ehrenabteilung überstellt werden.

(3) Mitglied der Ehrenabteilung kann auch werden, wer sich als Nichtmitglied der Freiwilligen Feuerwehr um das Brandschutzwesen verdient gemacht hat. Über die Aufnahme dieser Bürgerinnen und Bürger entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 6**Fördernde Mitglieder**

Unterstützerinnen und Unterstützer der Feuerwehr, die deren Arbeit beispielsweise durch laufende Zahlungen von Geldbeträgen oder durch uneigennützige Arbeiten fördern, können durch den Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben keinen Anspruch auf Dienst- und Schutzkleidung.

§ 7**Verlust der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Auflösung der Feuerwehr, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

(2) Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft dazu nutzen, aktiv gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung zu werben, verlieren ihre Mitgliedschaft.

(3) Wer für den Einsatz- und Ausbildungsdienst regelmäßig nicht mehr zur Verfügung steht, soll in die Reserveabteilung übergehen. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

(4) Über den Ausschluss aktiver Mitglieder, die

1. ihre Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen haben oder
2. ihre Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können,

entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit. Die/der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Nummer 1 gilt auch für Mitglieder der Ehrenabteilung. Die Regelung des § 17 Absatz 2 bleibt davon unberührt.

(5) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

(6) Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Bekanntgabe die Beschwerde an den Träger des Brandschutzes zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(7) Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied seine vermögensrechtlichen Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Verpflichtungen gegenüber der Feuerwehr, soweit sie aus der Mitgliedschaft erwachsen sind, bleiben bestehen.

§ 9**Organe der Feuerwehr**

Organe der Feuerwehr sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 10**Mitgliederversammlung**

(1) Die aktiven Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung unter dem Vorsitz der Ortswehrführerin/des Ortswehrführers. Mitglieder der Ehrenabteilung können mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt die Ortswehrführung und beschließt über alle Angelegenheiten, für die der Vorstand nicht zuständig ist.

(3) Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch die Ortswehrführerin/den Ortswehrführer unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin geladen. Anträge zur Tagesordnung sollen rechtzeitig bei der Ortswehrführerin/dem Ortswehrführer schriftlich eingereicht werden. Sie sind der Mitgliederversammlung vor Beginn der Sitzung bekannt zu geben. Dringlichkeitsanträge können während der Sitzung gestellt werden.

(4) Die Sitzung der Mitgliederversammlung wird von der Ortswehrführerin/dem Ortswehrführer oder ihrer/seiner Stellvertretung geleitet und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. § 12 Absatz 1 bleibt unberührt.

(5) Die Beschlussfähigkeit wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.

(6) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. § 5 Absatz 3, § 8 Absatz 5, § 12 Absatz 5 und § 18 Absatz 2 bleiben unberührt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Ortswehrführerin/des Ortswehrführers. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Es wird offen abgestimmt. Über Anträge grundsätzlicher Art kann nur abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vorher schriftlich bei der Ortswehrführerin/dem Ortswehrführer eingereicht wurden.

(8) Auf Beschluss des Vorstandes wird durch die Ortswehrführerin/den Ortswehrführer innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Auf Verlangen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters) ist eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einzuberufen.

(9) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Ortswehrführerin/dem Ortswehrführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und dem Träger des Brandschutzes zu übermitteln ist.

§ 11

Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre die Ortswehrführung. Diese bestimmt die weiteren Mitglieder des Vorstandes.

(2) Dem Vorstand gehören an:

- die Ortswehrführerin/der Ortswehrführer als Vorsitzende/Vorsitzender,
- ihre/seine Stellvertretung,
- die Gerätewartin/der Gerätewart,

(3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Anmeldung des Finanzbedarfs bei der Gemeinde
2. Vorlage des Jahresberichts bei der Mitgliederversammlung,
3. Mitwirkung bei der Aufstellung der Dienstpläne,
4. Aufnahme von Feuerwehrfrauenwärterinnen und Feuerwehrmannwärtern,
5. Entscheidung über die Überstellung aktiver Mitglieder in die Reserveabteilung,
6. Entscheidung über die Überstellung dienstunfähiger Mitglieder, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die Ehrenabteilung,
7. Bekanntgabe der Wahlergebnisse bei der Mitgliederversammlung sowie bei der Gemeinde der Aufsichtsbehörde und dem Kreisfeuerwehrverband,
8. Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge,
9. Übermittlung der Beschlussfassung über Beförderungsvorschläge an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister,
10. Aufnahme fördernder und passiver Mitglieder.

(4) Die Pflichten der Ortswehrführung und ihre Aufgaben im Feuerwehrdienst regelt der Träger des Brandschutzes durch die Dienstanweisung.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes beruft die Ortswehrführerin/der Ortswehrführer ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortswehrführerin/dem Ortswehrführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich; Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

§ 12

Wahlen

(1) Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Diese ist für Wahlen beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 10 Absatz 6 entsprechend.

(2) Wahlleiterin/Wahlleiter ist die Ortswehrführerin/der Ortswehrführer. Sie/er bildet mit zwei aus der Versammlung zu wählenden Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern die Ortswehrführerin/der Ortswehrführer selbst zur Wahl ansteht, ist die/der stellvertretende Ortswehrführerin/Ortswehrführer, bei ihrer/seiner Verhinderung das anwesende dienstälteste aktive Mitglied, das nicht selbst zur Wahl ansteht, Wahlleiterin/Wahlleiter.

(3) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält.

(4) Zur Ortswehrführerin/zum Ortswehrführer und ihrer/seiner Stellvertretung ist gewählt, wer eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erhält.

(5) Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl

1. bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern durch eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerberinnen und Bewerbern wiederholt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Erhalten mehrere Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Stimmenzahl, nehmen diese Bewerberinnen und Bewerber an der Stichwahl teil. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleiterin/der Wahlleiter zieht;
 2. bei einer Bewerberin oder einem Bewerber wiederholt und durch einfache Mehrheit entschieden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann die Wahl solange wiederholt werden, bis die einfache Mehrheit zu Stande gekommen ist oder ein Mitgliederbeschluss bestimmt, dass die Wahl in einer späteren Sitzung mit neuen Wahlvorschlägen wiederholt wird.
- (6) Zur Ortswehrführerin/zum Ortswehrführer und ihrer/seiner Stellvertretung ist wählbar, wer
1. mindestens vier Jahre aktiv einer Freiwilligen Feuerwehr angehört,
 2. die persönliche sowie fachliche Eignung für das Amt besitzt,
 3. die für das Amt erforderliche Ausbildung nach der Feuerwehrenlaufbahn-, Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung erfolgreich abgeschlossen hat oder sich im Anschluss an die Wahl oder die Bestellung schriftlich zur unverzüglichen Ableistung der noch nicht abgeschlossenen Ausbildungsgänge verpflichtet hat,
 4. das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(7) Die Amtszeit der Ortswehrführerin/des Ortswehrführers und ihrer/seiner Stellvertretung beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten und endet mit dem Amtsantritt der Nachfolgerin/des Nachfolgers, die der übrigen Vorstandsmitglieder am Tag ihrer Wahl oder dem Ablauf der Wahlzeit ihrer Amtsvorgängerinnen und Amtsvorgänger.

(8) Wiederwahlen der bisherigen Vorstandsmitglieder sind auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig, doch endet die Amtszeit mit Ablauf des Kalenderjahres, indem das 67. Lebensjahr vollendet wird.

(9) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.

(10) Für die Wahl des Wahlvorstandes ist die einfache Mehrheit erforderlich.

(11) Nach Beendigung der Wahl hat die Wahlleiterin/der Wahlleiter das Ergebnis schriftlich festzustellen. Die Niederschrift ist von ihr/ihm und den anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Wahlergebnisse sind der Mitgliederversammlung, der Gemeinde, der Aufsichtsbehörde und dem Kreisfeuerwehrverband mitzuteilen.

(12) Schwierigkeiten bei der Durchführung einer Wahl sind im Benehmen mit dem Träger des Brandschutzes innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl zu klären. Ist dies nicht möglich, kann jedes aktive Mitglied nach der Stellungnahme des Trägers des Brandschutzes Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einlegen.

§ 13

Teilnahme an Versammlungen

An den Versammlungen der Feuerwehr können die Bürgermeisterin/der Bürgermeister sowie deren Beauftragte teilnehmen. Sie können jederzeit das Wort verlangen. Die Einberufung der Versammlung ist spätestens 14 Tage vorher der Gemeinde und dem Kreisfeuerwehrverband anzuzeigen.

§ 14

Schriftverkehr

Für den Schriftverkehr mit Behörden ist der Dienstweg über die Orts- und Gemeindeführerin/den Orts- und Gemeindeführer und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister einzuhalten. Hiervon ausgenommen ist der Schriftverkehr mit dem eigenen Träger des Brandschutzes.

§ 15

Ausrüstung der Feuerwehr

(1) Jedes aktive Mitglied erhält gegen Quittung Dienst- und Schutzkleidung nach der Dienstgrad- und Dienstkleidungsvorschrift für Freiwillige Feuerwehren und Werkfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit geltenden Fassung, die in gutem, sauberen Zustand zu erhalten und bei schuldhaftem Verlust zu ersetzen ist. Mitglieder der Ehrenabteilung erhalten nur Dienstkleidung. Die Feuerwehr hat ein Inventarverzeichnis anzulegen.

(2) Aus der Feuerwehr ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben sämtliche Kleidungs- und Ausrüstungsstücke innerhalb einer Woche in ordnungsgemäßem Zustand abzugeben.

§ 16

Unfallversicherung

Unfallversicherungsschutz besteht bei der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord nach Maßgabe ihrer Satzung. Dienstunfälle sind möglichst am gleichen Tag der Ortswehrführerin/dem Ortswehrführer und von dieser/diesem innerhalb von drei Tagen der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord und der Kreiswehrführerin/dem Kreiswehrführer anzuzeigen.

§ 17

Ordnungsmaßnahmen

(1) Verstöße gegen die Satzung oder die Anordnungen der Ortswehrführerin/des Ortswehrführers oder ihrer/seiner Stellvertretung kann der Vorstand ahnden. Der Vorstand ist befugt, nach Anhörung der/des Betroffenen und eventueller Zeuginnen und Zeugen eine Verwarnung, einen Verweis oder den vorläufigen Ausschluss auszusprechen. Die Ahndung von Verstößen ist zu protokollieren und der/dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

(2) Verstöße gegen § 2 Absatz 1 sind durch den Vorstand mit Ausschluss zu ahnden.

(3) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe die Beschwerde an Träger des Brandschutzes zulässig.

§ 18

Auflösung der Feuerwehr

(1) Die Auflösung der Feuerwehr kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Die Beschlussfassung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der aktiven Mitglieder. Der Beschluss ist der Gemeinde unverzüglich bekannt zu geben. Nach frühestens einem Monat ist durch die Mitgliederversammlung unter den gleichen Bedingungen erneut zu beschließen. Der jetzt gefasste Auflösungsbeschluss ist innerhalb von drei Tagen der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde zu melden. Die Auflösung wird sechs Monate nach der zweiten Beschlussfassung wirksam.

(3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Feuerwehr an die Gemeinde. Es ist für eine neu zu errichtende Freiwillige Feuerwehr oder für andere Feuerlöschzwecke zu verwenden.

§ 19

Schlussbestimmungen

Über alle bei der Auslegung dieser Satzung entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten. Die Satzung sowie Satzungsänderungen sind der Gemeinde zur Kenntnis vorzulegen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Groß Kiesow, den 27.01.2017


Anklam
Ortswehrführer

Bestätigung der Gemeinde

Groß Kiesow, den 15.05.2017


Dr. Astrid Zachiesche
Bürgermeisterin



Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Züssow www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 16.05.2017
Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 06/2017 am 14.06.2017

Gemeinde Groß Polzin

Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Groß Polzin

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Groß Polzin gibt sich entsprechend § 9 Absatz 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 612), das zuletzt am 5. Januar 2016 (GVOBl. M-V S. 20) geändert worden ist, nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 19.03.2016 folgende Satzung:

§ 1

Name, Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Groß Polzin, in dieser Satzung „Feuerwehr“ genannt, übernimmt die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben.

Sie gliedert sich in:

- Einsatzabteilung,
- Reserveabteilung,
- Ehrenabteilung.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr die aktiven Mitglieder nach den geltenden Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 1a

Zuständigkeit und Aufgaben des Wasserwehrdienstes

(1) Der Wasserwehrdienst im Sinne dieser Satzung schließt die Maßnahmen ein, zu denen die Gemeinde Groß Polzin nach §§ 95, 96 Absatz 1 und 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern verpflichtet ist. Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

(2) Zuständig für den Wasserwehrdienst zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser ist der Bürgermeister der Gemeinde Groß Polzin. Er überträgt die Aufgabe des Wasserwehrdienstes auf die Freiwillige Feuerwehr Groß Polzin. Im konkreten Einsatzfall wird ein Einsatzleiter berufen, welcher den Einsatz ausruft und diesen auch wieder beendet. Über eingeleitete Maßnahmen werden der Bürgermeister und die untere Wasserbehörde zeitnah unterrichtet.

(3) Zum Wasserwehrdienst werden neben den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Gemeindebedienstete herangezogen. Weisungsberechtigt für die Durchführung der Einsätze sind ausschließlich der Bürgermeister und der Einsatzleiter.

(4) Zuständigkeiten des Hochwassermeldestandes obliegen den Hochwassermeldezentren, den Kreismeldestellen und den Empfängern, die an den in § 2 der HwMdVO-M-V genannten Gewässern oder Gewässerabschnitte liegen, wobei die Empfänger die Aufgaben an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und der Gemeindeführerin/den Gemeindeführer übertragen. Im Einzelfall kann ein Einsatzleiter berufen werden, welcher den Einsatz ausruft und diesen auch wieder beendet. Über eingeleitete Maßnahmen werden die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und die Empfänger zeitnah unterrichtet.

§ 2

Mitglieder

(1) Die Feuerwehr steht für Zivilcourage, Hilfsbereitschaft und Demokratie. Die engagierten Mitglieder retten, löschen, bergen und schützen ungeachtet von Nationalität, Rasse,

Religion oder Hautfarbe. Sie tun dies, um die Unversehrtheit und damit auch die Würde des Menschen zu schützen. Schon deshalb schließen sich Extremismus und die Mitgliedschaft in der Feuerwehr aus.

(2) Der Feuerwehr gehören an:

- die aktiven Mitglieder,
- die Mitglieder der Ehrenabteilung,
- die Mitglieder der Reserveabteilung.

§ 3

Aktive Mitglieder

(1) In den aktiven Dienst kann eintreten, wer regelmäßig für den Einsatz und Ausbildungsdienst zur Verfügung steht, unbescholten ist sowie die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzt. In Zweifelsfällen ist die Tauglichkeit durch eine Amtsärztin oder einen Amtsarzt oder Arbeitsmediziner festzustellen.

(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Gemeindeführerin/den Gemeindeführer zu richten. Bewerberinnen und Bewerber unter 18 Jahren müssen eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten beifügen. Der Vorstand entscheidet über eine vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen vor der Aufnahme erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und gewillt sind, alle Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

(3) Nach einjähriger Probezeit als Feuerwehrfrauwärterin/Feuerwehrmannwärter und einer erfolgreich abgeschlossenen Feuerwehrgrundausbildung beschließt die Mitgliederversammlung in der darauf folgenden Sitzung über die endgültige Aufnahme. Die Feuerwehrfrau/der Feuerwehrmann wird durch Handschlag und Unterschriftsleistung auf die Satzung verpflichtet.

(4) Für Mitglieder, die aus der Jugendabteilung übernommen werden, entfällt die Probezeit. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits einer anderen Feuerwehr aktiv angehört haben, können ohne Probezeit aufgenommen werden.

(5) Nach Vollendung des 55. Lebensjahres ist ein Übertritt in die Reserveabteilung möglich. Das aktive Verhältnis zur Wehr bleibt dabei unberührt. Die Unterschreitung der Altersgrenze ist aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen möglich. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 4

Pflichten der aktiven Mitglieder

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet,

1. bei Alarm sofort zu erscheinen,
2. alle ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung gestellten Aufgaben zu erfüllen,
3. die Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen,
4. pünktlich an allen Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Ist die Teilnahme nicht möglich, hat sich die/der Betreffende vorher unter Angabe der Gründe bei der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer oder ihrer/seiner Stellvertretung abzumelden oder abmelden zu lassen.

§ 5

Ehrenabteilung

(1) Aktive Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, Mitglieder der Ehrenabteilung. Wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen vorliegen, kann der Übertritt zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, spätestens jedoch mit der Vollendung des 67. Lebensjahres.

(2) Aktive Mitglieder, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres dienstunfähig werden, können zur Ehrenabteilung überstellt werden.

(3) Mitglied der Ehrenabteilung kann auch werden, wer sich als Nichtmitglied der Freiwilligen Feuerwehr um das Brandschutzwesen verdient gemacht hat. Über die Aufnahme dieser Bürgerinnen und Bürger entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 6

Fördernde Mitglieder

Unterstützerinnen und Unterstützer der Feuerwehr, die deren Arbeit beispielsweise durch laufende Zahlungen von Geldbeträgen oder durch uneigennützigem Arbeiten fördern, können durch den Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben keinen Anspruch auf Dienst- und Schutzkleidung.

§ 7

Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Auflösung der Feuerwehr, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

(2) Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft dazu nutzen, aktiv gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung zu werben, verlieren ihre Mitgliedschaft.

(3) Wer für den Einsatz- und Ausbildungsdienst regelmäßig nicht mehr zur Verfügung steht, soll in die Reserveabteilung übergehen. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

(4) Der Austritt kann zu Beginn eines jeden Vierteljahres erklärt werden und wird zum Ende des Monats wirksam. Die Erklärung ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzureichen.

(5) Über den Ausschluss aktiver Mitglieder, die

1. ihre Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen haben oder
2. ihre Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können,

entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit. Die/der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Nummer 1 gilt auch für Mitglieder der Ehrenabteilung. Die Regelung des § 17 Absatz 2 bleibt davon unberührt.

(6) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

(7) Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Bekanntgabe die Beschwerde an den Träger des Brandschutzes zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(8) Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied seine vermögensrechtlichen Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Verpflichtungen gegenüber der Feuerwehr, soweit sie aus der Mitgliedschaft erwachsen sind, bleiben bestehen.

§ 8

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) Die aktiven Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung unter dem Vorsitz der Gemeindeführerin/des Gemeindeführers. Mitglieder der Ehrenabteilung können mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beschließt über alle Angelegenheiten, für die der Vorstand nicht zuständig ist.

(3) Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch die Gemeindeführerin/den Gemeindeführer unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin geladen. Anträge zur Tagesordnung sollen rechtzeitig bei der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer schriftlich eingereicht werden. Sie sind der Mitgliederversammlung vor Beginn der Sitzung bekannt zu geben. Dringlichkeitsanträge können während der Sitzung gestellt werden.

(4) Die Sitzung der Mitgliederversammlung wird von der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer oder ihrer/seiner Stellvertretung geleitet und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. § 12 Absatz 1 bleibt unberührt.

(5) Die Beschlussfähigkeit wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.

(6) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. § 5 Absatz 3, § 8 Absatz 5, § 12 Absatz 5 und § 18 Absatz 2 bleiben unberührt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Gemeindeführerin/des Gemeindeführers. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Es wird offen abgestimmt. über Anträge grundsätzlicher Art kann nur abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vorher schriftlich bei der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer eingereicht wurden.

(8) Innerhalb von drei Monaten nach Ende des Kalenderjahres ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Sie hat den Jahresbericht über die Tätigkeit der Feuerwehr entgegenzunehmen und fällige Neuwahlen durchzuführen.

(9) Auf Beschluss des Vorstandes wird durch die Gemeindeführerin/den Gemeindeführer innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Auf Verlangen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes ist eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einzuberufen.

(10) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und dem Träger des Brandschutzes zu übermitteln ist.

§ 10

Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre den Vorstand.

(2) Dem Vorstand gehören an:

- die Gemeindeführerin/der Gemeindeführer als Vorsitzende/Vorsitzender,
- ihre/seine Stellvertretung,
- die Schriftwartin/der Schriftwart,
- die Zugführerinnen und Zugführer,
- die Gruppenführerinnen und Gruppenführer,
- die Gerätewartin/der Gerätewart,

(3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Anmeldung des Finanzbedarfs bei der Gemeinde
2. Vorlage des Jahresberichts bei der Mitgliederversammlung,
3. Mitwirkung bei der Aufstellung der Dienstpläne,
4. Aufnahme von Feuerwehrfrauenwärterinnen und Feuerwehrmannwärtern,
5. Entscheidung über die Überstellung aktiver Mitglieder in die Reserveabteilung,
6. Entscheidung über die Überstellung dienstunfähiger Mitglieder, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die Ehrenabteilung,
7. Bekanntgabe der Wahlergebnisse bei der Mitgliederversammlung sowie bei der Gemeinde, der Aufsichtsbehörde und dem Kreisfeuerwehrverband,
8. Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge,
9. Übermittlung der Beschlussfassung über Beförderungsvorschläge an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister
10. Aufnahme fördernder Mitglieder.

(4) Die Pflichten der Gemeindewehrführung und ihre Aufgaben im Feuerwehrdienst regelt der Träger des Brandschutzes durch die Dienstanweisung.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes beruft die Gemeindewehrführerin/der Gemeindewehrführer ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindewehrführerin/dem Gemeindewehrführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich; Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

§ 11

Wahlen

(1) Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Diese ist für Wahlen beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 10 Absatz 6 entsprechend.

(2) Die Mitglieder machen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister Vorschläge zur Wahl der Gemeindewehrführerin/des Gemeindewehrführers und ihrer/seiner Stellvertretung. Die Wahlvorschläge sind ihr/ihm schriftlich zwei Wochen vor dem Wahltermin mit den Unterschriften von mindestens fünf aktiven Mitgliedern einzureichen. Die Wahlvorschläge für die übrigen Vorstandsmitglieder können vor dem Sitzungstermin schriftlich bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingereicht oder aus der Mitgliederversammlung heraus gemacht werden. Schriftlich eingereichte Vorschläge müssen von mindestens zwei aktiven Mitgliedern unterschrieben sein.

(3) Wahlleiterin/Wahlleiter ist die Gemeindewehrführerin/der Gemeindewehrführer. Sie/er bildet mit zwei aus der Versammlung zu wählenden Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern die Gemeindewehrführerin/der Gemeindewehrführer selbst zur Wahl ansteht, ist die/der stellvertretende Gemeindewehrführerin/Gemeindewehrführer, bei ihrer/seiner Verhinderung das anwesende dienstälteste aktive Mitglied, das nicht selbst zur Wahl ansteht, Wahlleiterin/Wahlleiter.

(4) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält.

(5) Zur Gemeindewehrführerin/zum Gemeindewehrführer und ihrer/seiner Stellvertretung ist gewählt, wer eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erhält.

(6) Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl

1. bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern durch eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerberinnen und Bewerbern wiederholt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Erhalten mehrere Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Stimmenzahl, nehmen diese Bewerberinnen und Bewerber an der Stichwahl teil. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleiterin/der Wahlleiter zieht;

2. bei einer Bewerberin oder einem Bewerber wiederholt und durch einfache Mehrheit entschieden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann die Wahl solange wiederholt werden, bis die einfache Mehrheit zu Stande gekommen ist oder ein Mitgliederbeschluss bestimmt, dass die Wahl in einer späteren Sitzung mit neuen Wahlvorschlägen wiederholt wird.

(6) Zur Gemeindewehrführerin/zum Gemeindewehrführer und ihrer/seiner Stellvertretung ist wählbar, wer

1. mindestens vier Jahre aktiv einer Freiwilligen Feuerwehr angehört,

2. die persönliche sowie fachliche Eignung für das Amt besitzt,

3. die für das Amt erforderliche Ausbildung nach der Feuerwehrenlaufbahn-, Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung erfolgreich abgeschlossen hat oder sich im Anschluss an die Wahl oder die Bestellung schriftlich zur unverzüglichen Ableistung der noch nicht abgeschlossenen Ausbildungsgänge verpflichtet hat,

4. das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(7) Die Amtszeit der Gemeindewehrführerin/des Gemeindewehrführers und ihrer/seiner Stellvertretung beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten und endet mit dem Amtsantritt der Nachfolgerin/des Nachfolgers, die der übrigen Vorstandsmitglieder am Tag ihrer Wahl oder dem Ablauf der Wahlzeit ihrer Amtsvorgängerinnen und Amtsvorgänger.

(8) Wiederwahlen der bisherigen Vorstandsmitglieder sind auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig, doch endet die Amtszeit mit Ablauf des Kalenderjahres, indem das 67. Lebensjahr vollendet wird.

(9) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.

(10) Für die Wahl des Wahlvorstandes ist die einfache Mehrheit erforderlich.

(11) Nach Beendigung der Wahl hat die Wahlleiterin/der Wahlleiter das Ergebnis schriftlich festzustellen. Die Niederschrift ist von ihr/ihm und den anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Wahlergebnisse sind der Mitgliederversammlung, der Gemeinde, der Aufsichtsbehörde und dem Kreisfeuerwehrverband mitzuteilen.

(12) Schwierigkeiten bei der Durchführung einer Wahl sind im Benehmen mit dem Träger des Brandschutzes innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl zu klären. Ist dies nicht möglich, kann jedes aktive Mitglied nach der Stellungnahme des Trägers des Brandschutzes Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einlegen.

§ 12**Teilnahme an Versammlungen**

An den Versammlungen der Feuerwehr können die Bürgermeisterin/der Bürgermeister sowie deren Beauftragte teilnehmen. Sie können jederzeit das Wort verlangen. Die Einberufung der Versammlung ist spätestens 14 Tage vorher der Gemeinde und dem Kreisfeuerwehrverband anzuzeigen.

§ 13**Schriftverkehr**

Für den Schriftverkehr mit Behörden ist der Dienstweg über die Gemeindeführerin/den Gemeindeführer und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister einzuhalten. Hiervon ausgenommen ist der Schriftverkehr mit dem eigenen Träger des Brandschutzes.

§ 14**Ausrüstung der Feuerwehr**

(1) Jedes aktive Mitglied erhält gegen Quittung Dienst- und Schutzkleidung nach der Dienstgrad- und Dienstkleidungsvorschrift für Freiwillige Feuerwehren und Werkfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit geltenden Fassung, die in gutem, sauberen Zustand zu erhalten und bei schuldhaftem Verlust zu ersetzen ist. Mitglieder der Ehrenabteilung erhalten nur Dienstkleidung. Die Feuerwehr hat ein Inventarverzeichnis anzulegen.

(2) Aus der Feuerwehr ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben sämtliche Kleidungs- und Ausrüstungsstücke innerhalb einer Woche in ordnungsgemäßem Zustand abzugeben.

§ 15**Unfallversicherung**

Unfallversicherungsschutz besteht bei der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord nach Maßgabe ihrer Satzung. Dienstatfälle sind möglichst am gleichen Tag der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer und dem Sicherheitsbeauftragten und von dieser/diesem innerhalb von drei Tagen der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord und der Kreiswehrlührerin/dem Kreiswehrlührer anzuzeigen.

§ 16**Ordnungsmaßnahmen**

(1) Verstöße gegen die Satzung oder die Anordnungen der Gemeindeführerin/des Gemeindeführers oder ihrer/seiner Stellvertretung kann der Vorstand ahnden. Der Vorstand ist befugt, nach Anhörung der/des Betroffenen und eventueller Zeuginnen und Zeugen eine Verwarnung, einen Verweis oder den vorläufigen Ausschluss auszusprechen. Die Ahndung von Verstößen ist zu protokollieren und der/dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

(2) Verstöße gegen § 2 Absatz 1 sind durch den Vorstand mit Ausschluss zu ahnden.

(3) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe die Beschwerde an Träger des Brandschutzes zulässig.

§ 17**Auflösung der Feuerwehr**

(1) Die Auflösung der Feuerwehr kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Die Beschlussfassung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der aktiven Mitglieder. Der Beschluss ist der Gemeinde unverzüglich bekannt zu geben. Nach frühestens einem Monat ist durch die Mitgliederversammlung unter den gleichen Bedingungen erneut zu beschließen. Der jetzt gefasste Auflösungs-

beschluss ist innerhalb von drei Tagen der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde zu melden. Die Auflösung wird sechs Monate nach der zweiten Beschlussfassung wirksam.

(3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Feuerwehr an die Gemeinde. Es ist für eine neu zu errichtende Freiwillige Feuerwehr oder für andere Feuerlöschzwecke zu verwenden.

§ 18**Schlussbestimmungen**

Über alle bei der Auslegung dieser Satzung entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten. Die Satzung sowie Satzungsänderungen sind der Gemeinde zur Kenntnis vorzulegen.

§ 20**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gef. Bf. 19.05.2016
Ort Datum Robt. Ballmann
Gemeindeführerin/Gemeindeführer

Bekanntmachung auf der Homepage des Amtes Züssow www.amt-zuessow.de am 15.05.2017

Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 06/2016 am 14.06.2017

Stadt Gützkow

Beschlüsse der Stadtvertretung vom 18.05.2017

Öffentlicher Teil:**Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014 der Stadt Gützkow**

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Stadtvertretung Gützkow die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014.

Gleichzeitig beschließt die Stadtvertretung die überplanmäßigen Ausgaben auf den Kostenstellen 61200.000/56551000 (USK 56551.40000 bis 56551.40006/Wertberichtigungen) in Höhe von 8.018,37 Euro | 11401.000/03490000 sonstige Kulturanlagen (Freilichtbühne) in Höhe von 3000,00 Euro sowie auf der Kostenstelle 11104.000/56414000 Unfallversicherungen in Höhe von 402,98 Euro.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

Entlastung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2014

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: Dinse, Jutta; Otto, Joachim

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Stadtvertretung Gützkow lt. § 60 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters Herrn Otto und der Bürgermeisterin Frau Dinse für die jeweiligen Dauer ihrer Amtszeit im Haushaltsjahr 2014.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014 der Gemeinde Kölzin

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Stadtvertretung Gützkow die Jahresrechnung der Gemeinde Kölzin für das Haushaltsjahr 2014. Gleichzeitig beschließt die Stadtvertretung die überplanmäßigen Ausgaben auf den Kostenstellen 11401.500/52270000 Wasser/Abwasser in Höhe von 200,00 Euro;

11401.500/52311000 Unterhaltung Grundstücke in Höhe von 500,00 Euro;

11403.000/52352000 Betriebs- und Schmierstoffe in Höhe von 100,00 Euro

11403.000/52380000 Geringwertige Geräte usw. in Höhe von 100,00 Euro.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2014 der Gemeinde Kölzin

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: Dinse, Jutta
Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Stadtvertretung Gützkow lt. § 60 KV M-V die Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Kölzin für das Haushaltsjahr 2014.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	2

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014 des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Gützkow „Sanierungsmaßnahme Altstadt“

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Stadtvertretung die Jahresrechnung des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Gützkow „Sanierungsmaßnahme Altstadt“ für das Haushaltsjahr 2014.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	2

Entlastung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2014 des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Gützkow „Sanierungsmaßnahme Altstadt“

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: Dinse, Jutta; Otto, Joachim

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Stadtvertretung Gützkow lt. § 60 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters Herrn Otto und der Bürgermeisterin Frau Dinse für die jeweiligen Dauer ihrer Amtszeit im Haushaltsjahr 2014.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

Beschluss:**Haushaltsplan und Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Gützkow 2017****Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

Wahl eines weiteren Mitgliedes in den Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport und Soziales

Die Stadtvertretung Gützkow wählt in den Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport und Soziales den Stadtvertreter, Herrn Bodo Bresemann.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Beschluss zur Teileinziehung einer Teilfläche eines Weges gem. § 9 StrWG

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt gemäß § 9 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern die Einleitung eines Teileinziehungsverfahrens einer Teilfläche des Weges gelegen auf dem Flurstück 1 der Flur 3 in der Gemarkung Owstin. Der Weg soll für den gesamten Fahrzeugverkehr gesperrt werden. Das Verbot soll nicht für landwirtschaftliche Fahrzeuge gelten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

Bestätigung der neuen Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Stadt Gützkow

Die Stadtvertretung bestätigt die vorliegende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Gützkow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Verwendung der zusätzlichen Mittel für die Verbesserung der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt, die zusätzlichen Mittel für die Verbesserung der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Höhe von 10.379,64 EUR für die Außenanlagen der KITA einzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Überplanmäßige Ausgabe auf der Kostenstelle/Sachkonto 11401.800/52312000 - Außenanlagen Sportplatz Gützkow

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt die überplanmäßige Ausgabe der Kostenstelle/Sachkonto 11401.800/52312000 - Außenanlagen Sportplatz Gützkow in Höhe von 10.700 EUR.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss zur Auftragsvergabe

- Beschaffung Feuerwehrfahrzeug für den Standort Dargezin
- Grundstücksverkauf in der Gemarkung Gützkow - Grundstück im Wohngebiet Peeneblick
- Genehmigung Vorwegbeileihung - Grundstücksverkauf Neuendorf
- Grundstückserwerb durch Grundstücksauktion - Grundstück in Gützkow - B-Plan Nr. 3
- Beschluss zum Abschluss eines Vertrages über die „Fachplanung Heizung, Lüftung Sanitär“ für die Baumaßnahme „Sanierung Schlossgebäude in Gützkow“
- Beschluss zum Abschluss eines Vertrages über die „Fachplanung Technische Ausrüstung“ für die Baumaßnahme „Sanierung Schlossgebäude in Gützkow“
- Beschluss zum Abschluss eines Vertrages über die „Leistungen der Tragwerksplanung“ für die Baumaßnahme „Sanierung Schlossgebäude in Gützkow“
- Auftragsvergabe zur Reinigung der Kunststofflaufbahn - Jahnstadion Gützkow
- Umschuldung eines Darlehens i. H. v. 43.122,66 EUR zum 30.08.2017
- Umschuldung eines Darlehens i. H. v. 1.186.550,41 EUR zum 30.06.2017

Stadtchronisten gesucht

Für die Stadt Gützkow hatte sich Herr Paulsen viele Jahre lang mit der Stadtgeschichte beschäftigt, umfangreiches Material gesammelt, Zeitschriften und Veröffentlichungen ausgewertet und seine Datensammlungen für Artikel und Ausstellungen zur Verfügung gestellt.

Aufbauend auf diesen umfangreichen Arbeiten von Herrn Paulsen möchte die Stadt die Chronik-Arbeit weiterführen lassen.

Aus diesem Grund werden interessierte Einwohner, die ehrenamtlich als Chronisten tätig sein möchten, gesucht. Sie können selbständig oder mit anderen Interessierten zusammen an der Weiterführung der Ortschronik arbeiten. Weitere Informationen erhalten Sie von Frau Jutta Dinse, Bürgermeisterin der Stadt Gützkow.

Bekanntmachung der Stadt Gützkow über die Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow umfasst folgende Grundstücke: Das Planänderungsgebiet Nr. 1 umfasst eine Teilfläche aus Flurstück 205/10 in der Flur 5, Gemarkung Gützkow mit einer

Gesamtfläche von rd. 1,8 ha. Es handelt es sich um Gärten in 1. und 2. Reihe östlich der Gebrüder- Kressmann- Straße. Als Planänderungsgebiet Nr. 2 werden die Flurstücke 426/1, 429/1, 431, 432/1, 434/1, 435, 436/3 teilw., 444, 445, 446/1, 448/1, 450 - 456, 459 - 469 und 483/3 teilw. in der Flur 5, Gemarkung Gützkow mit einer Gesamtfläche von rd. 7,0 ha definiert. Das Gebiet liegt westlich der Feldstraße und stellt sich zum großen Teil als Weidefläche dar.

Die Genehmigung für die von der Stadtvertretung Gützkow in der Sitzung am 16.02.2017 beschlossene 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow wurde mit Bescheid des Landkreises Vorpommern - Greifswald vom 02.05.2017, Az.: 01071-17-40, mit Hinweisen erteilt. Die Hinweise sind beachtet.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow wird mit Ablauf des 14.06.2017 wirksam.

Jedermann kann die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow und die Begründung mit Umweltbericht gemäß § 5 (5) BauGB sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6 (5) 3 BauGB ab diesem Tag im Bauamt des Amtes Züssow, Bürgerbüro Gützkow in 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27 während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

dienstags von	08:00 Uhr	12:00 Uhr	und von	13:00 Uhr	- 18:00 Uhr
donnerstags von	08:00 Uhr	- 12:00 Uhr	und von	13:00 Uhr	- 16:00 Uhr
freitags von	08:00 Uhr	- 12:00 Uhr			

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Planänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Stadt Gützkow, den 23.05.2017


Jutta Dinse
Bürgermeisterin



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gützkow

Die Stadtvertretung Gützkow hat in ihrer Sitzung am 18.05.2017 unter der Beschluss - Nr. B/Stv Gü/2017/029 die Teileinziehung einer Teilfläche des Weges gelegen auf dem Flurstück 1, Flur 3, Gemarkung Owstin gemäß § 9 des Straßen und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg Vorpommern (StrWG M-V) beschlossen. Die Teileinziehung bewirkt, dass der Weg für den gesamten Fahrzeugverkehr gesperrt wird. Das Verbot soll nicht für landwirtschaftliche Fahrzeuge gelten. Die Flurkarte mit der genau ersichtlichen Lage des Weges liegt dazu in der Zeit vom **19.06.2017** bis zum **19.07.2017** im Amt Züssow, Bürgerbüro Gützkow, Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement, Pommersche Str. 27, 17506 Gützkow während folgender Zeiten:

dienstags von 08:00 - 12:00 Uhr und von
13:00 - 18:00 Uhr

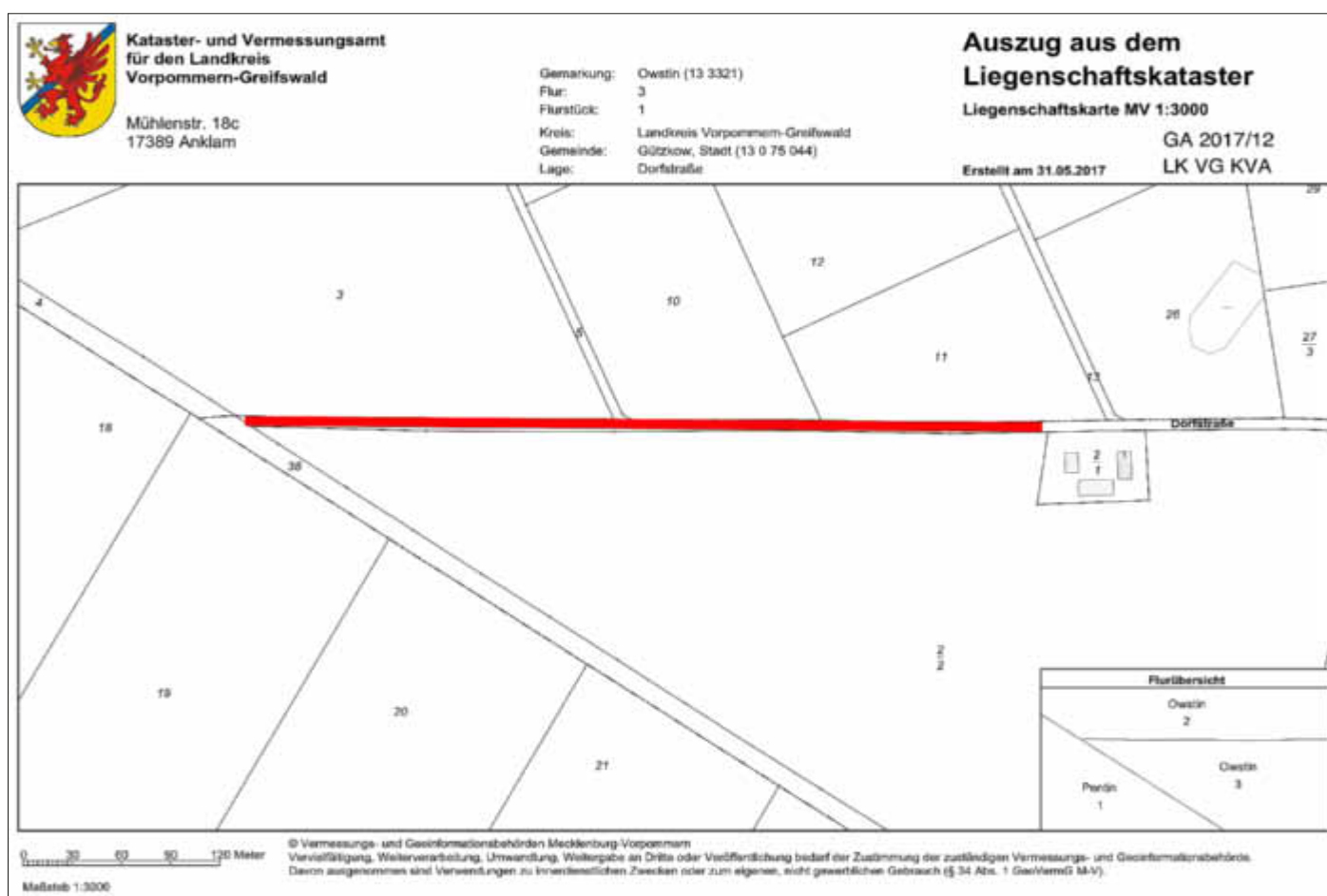
donnerstags von 08:00 - 12:00 Uhr und
13:00 - 16:00 Uhr
freitags von 08:00 - 12:00 Uhr

für jedermann Einsicht öffentlich aus.

Einwendungen zur Einziehung sind spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Beendigung der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll bei vorgenannter auslegender Behörde zu erheben.

Gutzkow, den 01.06.2017

Dinse
Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Stadt Gützkow über die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 12 „Wohngebiet Seeblick“ östlich der Gebrüder - Kressmann - Straße der Stadt Gützkow

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 umfasst Teilflächen der Flurstücke 205/10 und 362/79 in der Flur 5, Gemarkung Gützkow.

Die Gesamtfläche beträgt rd. 10.365 qm.

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Stadtrand.

Bei der Teilfläche aus Flurstück 205/10 handelt sich um die Flächen der 1. Reihe der Dauerkleingärten unmittelbar öst-

lich an die Wohnbebauung der Gebrüder - Kressmann - Straße anschließend.

Die Teilfläche aus Flurstück 362/79 bezeichnet die öffentlichen Verkehrsflächen der Gebrüder-Kressmann-Straße, die unmittelbar westlich an die Kleingärten anschließen.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, sowie nach § 86 der Landesbauordnung M -V vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 344), in der derzeit gültigen Fassung, und § 11 Abs. 3 BNatSchG wird entsprechend der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Gützkow vom 16.02.2017 die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 12 „Wohngebiet Seeblick“ östlich der Gebrüder-Kressmann-Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil IN erlassen.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 12 „Wohngebiet Seeblick“ östlich der Gebrüder- Kressmann-Straße wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 12 „Wohngebiet Seeblick“ östlich der Gebrüder-Kressmann-Straße tritt mit Ablauf des 14.06.2017 in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 „Wohngebiet Seeblick“ östlich der Gebrüder-Kressmann-Straße und die Begründung dazu sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB ab diesem Tag im Bauamt des Amtes Züssow, Bürgerbüro Gützkow in 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27 während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

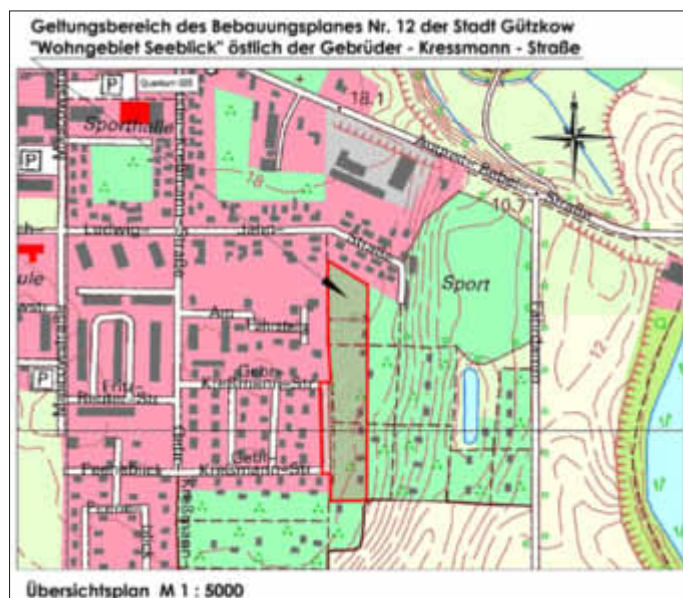
dienstags von 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und von
13:00 Uhr - 18:00 Uhr und
donnerstags von 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und von
13:00 Uhr - 16:00 Uhr und
freitags von 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gutzkow, den 30.05.2017
Ulrike Dörst
Bürgermeisterin



Gemeinde Karlsburg

Jahresrechnung 2014

Die Gemeindevertretung Karlsburg hat auf ihrer Sitzung am 24.04.2017 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014 festgestellt.

Dem Bürgermeister wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2014 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen Dorfstraße 68 A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden sieben Werktagen auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Karlsburg, den 05.05.2017



Bekanntmachung auf der Homepage des Amtes Züssow www.amt-zuessow.de am 15.05.2017.

Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 06/2017 am 14.06.2017.

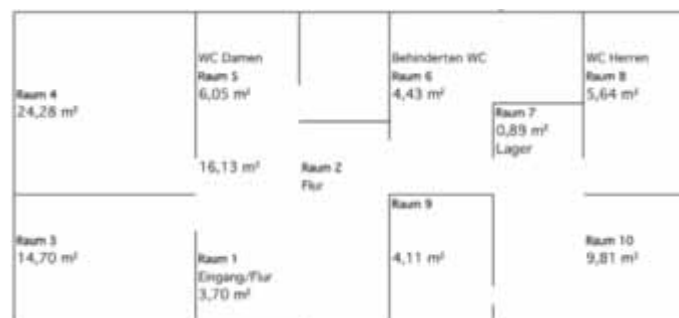
Vermietung von Gemeinderäumen in Karlsburg

die Gemeinde Karlsburg vermietet Gemeinderäume (ca. 89,74 qm) zur gewerblichen Nutzung in 17495 Karlsburg, Gartenstraße 21.

Kaltmiete 5,00 EUR/qm
Betriebskosten 2,50 EUR/qm

Die Räume sind geeignet zur Nutzung als Büro, für das Friseurhandwerk oder für die Physiotherapie.

Besichtigungstermine vereinbaren Sie bitte mit Frau Klüber unter der Rufnummer 038355 643213 oder per Mail m.klueber@amt-zuessow.de



gesamt 89,74 m²

Karlsburg - Grundstücksangebot

Die Gemeinde Karlsburg bietet ein unvermessenes und unbebautes Grundstück, gelegen in der Ortslage Moeckow zum Kauf an.

Gemarkung: Moeckow
Flur: 1
Flurstück: 70/11 daraus eine Teilfläche von ca. 1.700 qm

Der Kaufpreis beträgt 13 EUR/qm. Alle mit der Veräußerung im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Erwerber, auch die Kosten der Vermessung.

Interessenten melden sich bei der Gemeinde Karlsburg über Amt Züssow, Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement, Dorfstraße 6, 17495 Züssow.

Warkus

1. Stellv. Bürgermeister



Karlsburg - Grundstücksangebot

Die Gemeinde Karlsburg bietet ein unvermessenes und unbebautes Grundstück, gelegen in der Ortslage Karlsburg zum Kauf an.

Gemarkung: Karlsburg
 Flur: 2
 Flurstück: 208/6 mit ca. 2.292 qm

Der Kaufpreis beträgt 18 EUR/qm. Alle mit der Veräußerung im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Erwerber, auch ggfls. die Kosten der Vermessung (Grenzfeststellung). Interessenten melden sich bitte bei der Gemeinde Karlsburg über Amt Züssow, Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement, Dorfstraße 6, 17495 Züssow.

Warkus

1. Stellv. Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 1 Baugrundstücke nördlich des Nepziner Weges und westlich der Gartenstraße „Teichweg“

Noch sind Baugrundstücke für Einzel- und Doppelhäuser sowie Hausgruppen zu haben. Mit dieser Mischung soll eine Anpassung an die vorhandene Bebauung in Höhe und Gestalt erreicht werden.

Die Grundstücksgrößen zwischen 450 qm und 700 qm lassen beim sparsamen Umgang mit dem Boden eine gute Wohnqualität zu. Der Quadratmeterpreis beträgt 55 €.



Einladung

zur

Wählerversammlung

- Bürgermeisterwahl -

am Freitag, dem **16.06.2017**, um 19:00 Uhr
in der Gaststätte „Schlossschänke“ in Karlsburg

*Wählergemeinschaft Karlsburg
und Einzelbewerber Frederik Wolf*

Gemeinde Lühmannsdorf

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 09.05.2017

Öffentlicher Teil:

Verwendung der zusätzlichen Mittel für die Verbesserung der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

Die Gemeinde Lühmannsdorf beschließt, die zusätzlichen Mittel für die Verbesserung der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Höhe von 2.816,86 EUR für die Deckung der Mehraufwendung durch die erhöhte Inanspruchnahme in der Kindertagesbetreuung einzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	-

Gemeindliches Einvernehmen zur Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- sowie Entgeltvereinbarung nach § 16 KiföG M-V ab 01.05.2017 für die Kindertagesstätte „Benjamin“ in Lühmannsdorf

Die Gemeindevertretung Lühmannsdorf erteilt das gemeindliche Einvernehmen zur Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- sowie Entgeltvereinbarung nach § 16 KiföG M-V ab 01.05.2017 für die Kindertagesstätte „Benjamin“ in Lühmannsdorf.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	-

Satzung der Gemeinde Lühmannsdorf über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung)

Die Gemeindevertretung Lühmannsdorf beschließt die Satzung der Gemeinde Lühmannsdorf über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	-

Nichtöffentlicher Teil:

- Stellungnahme zum Hauptbetriebsplan 2017 - 2019 zur Errichtung und Führung des Quarz/Quarzzittagebaus Lühmannsdorf
- Annahme einer Spende

Satzung der Gemeinde Lühmannsdorf über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KVM-V) in der Fassung der Bekanntgabe vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Bekanntgabe der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr. 7 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Lühmannsdorf in ihrer Sitzung vom 09.05.2017 die folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung) erlassen.

§ 1

Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, den Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Gemeinde Lühmannsdorf Beiträge von den Beitragspflichtigen des § 2, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile erwachsen. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, sowie Wirtschaftswege

§ 2

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorteilten Grundstückes ist. Bei einem Erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2)

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für

Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand

	Anliegerstraße	Innerortsstraße (Verkehrsstraße)	Hauptverkehrsstraße (Durchgangsstraße)
1. Fahrbahn (einschl. Sicherheitsstreifen, Rinnensteine)	65 %	50 %	25 %
2. Gehwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordstein)	75 %	65 %	55 %
3. Unselbständige Park- und Abstellflächen	75 %	55 %	40 %
4. Unselbständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	75 %	60 %	50 %
5. Beleuchtungseinrichtungen	75 %	60 %	50 %
6. Straßenentwässerung	75 %	55 %	40 %
7. Bushaldebuchten	75 %	50 %	25 %
8. Verkehrsberuhigte Bereiche und Mischflächen	75 %	60 %	
9. Fußgängerzonen	60 %		
10. Außenbereichsstraßen	siehe § 3 Abs. 3		
11. Unbefahrbare Wohnwege	75 %		

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner die Kosten für

- den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen (hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung),
- die Freilegung der Flächen,
- die Möblierung einschließlich Absperreinrichtungen, Pflanzbehälter und Spielgeräte,
- die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- Bauleitungs- und Planungskosten eines beauftragten Ingenieurbüros,
- den Anschluss an andere Einrichtungen.

Sie werden der jeweiligen Teileinrichtung (Nr. 1 - 8) entsprechend zugeordnet.

(3) Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),

- a) die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt,
- b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Nr. 3 b zweite und dritte Alternative StrWG M-V), werden den Innerortsstraßen gleichgestellt,
- c) die überwiegend dem nachbarlichen Verkehr der Gemeinden dienen (§ 3 Nr. 3 b erste Alternative StrWG M-V), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt.

(4) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 2 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde Lühhmannsdorf getragen.

(5) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. Innerortsstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

3. Hauptverkehrsstraßen

Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Verkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

4. Verkehrsberuhigte Bereiche

Straßen, Wege und Plätze, die als Anliegerstraße oder (in Ausnahmefällen) als Innerortsstraße nach der Straßenverkehrsordnung entsprechend gekennzeichnet sind. Sie sind als Mischfläche ausgestaltet und dürfen in ihrer ganzen Breite von allen Verkehrsteilnehmern benutzt werden.

(6) Die Gemeinde Lühhmannsdorf kann durch Satzung vor Entstehen der Beitragspflicht bestimmen, dass auch nicht in Absatz 2 genannte Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

(7) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, sofern die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

(8) Zuschüsse sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, vorrangig zur Deckung des öffentlichen Anteils und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.

§ 4

Abrechnungsgebiet

(1) Das Abrechnungsgebiet bilden die Grundstücke, von denen aus wegen ihrer räumlich engen Beziehung zur ausgebauten Einrichtung eine qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit dieser Einrichtung eröffnet wird.

(2) Wird ein Abschnitt einer Anlage oder werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasste Anlagen abgerechnet, bilden der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit das Abrechnungsgebiet.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der nach § 3 ermittelte, auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 4) bildenden Grundstücke verteilt.

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksflächen gilt:

1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industriell

- le oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05.
2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt.
 3. Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Übrigen mit seiner Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird eine Fläche bis zu einer Tiefe von 40 m in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Die Tiefenbegrenzung von 40 m gilt nicht, soweit die Begrenzung durch eine beschlossene Klarstellungs- und Abrundungssatzung (Innenbereichssatzung) nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB geregelt wird. Grundstücke oder Teile von Grundstücken, die innerhalb dieser Innenbereichssatzung liegen, werden in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Wird das Grundstück über die Tiefenbegrenzungslinie bzw. die Grenze der Innenbereichssatzung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Untergeordnete Baulichkeiten, die nicht mehr als 15 m³ Bruttorauminhalt haben, gelten nicht als Bebauung in diesem Sinne. Bei unbebauten Grundstücken, auf denen eine Hinterbebauung (2. Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zugrunde gelegt. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie in gleichmäßigem Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz. Der Abstand wird:
 - a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen
 - b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen.
 Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen bzw. der Grenze der Innenbereichssatzung hinausgehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.
 4. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche mit dem Vervielfältiger 5 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksgröße berücksichtigt. Für unbebaute gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke im Außenbereich wird die so genutzte Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt. Der jeweils übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- oder forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,03 angesetzt.
 5. Anstelle der in den Ziffern 1 bis 4 geregelten Vervielfältiger wird die Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziffer 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Ziffern 2, 3 und 4 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle ermittelt:

a) Friedhöfe	0,3
b) Sport- und Festplätze, Parkanlagen und Kleingärten	0,3
c) Wasserwerke, Pumpenanlagen und sonst. öffentliche Ver- u. Entsorgungsanlagen	0,5
d) Gartenbaubetriebe und Baumschulen ohne Gewächshausflächen	0,5
e) Gartenbaubetriebe mit Gewächshausflächen	0,7
f) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen	0,05

 (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 ermittelte Fläche - ohne die mit dem Faktor 0,05 berücksichtigten Flächen - vervielfacht mit
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier bis fünf Vollgeschossen
 (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 3 gilt
 1. soweit ein Bebauungsplan besteht,
 - a) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
 - c) bei Grundstücken, für die nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
 - d) bei Grundstücken, für die gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - e) bei Grundstücken, für die tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden ist, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
 2. soweit keine Festsetzung besteht,
 - a) bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird die Kirche als eingeschossiges Gebäude behandelt,
 - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
 3. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken als Höhe eines zulässigen Geschosses im Sinne dieser Satzung 3,50 m und bei allen in anderer Weise nutzbaren Grundstücken 2,6 m zugrunde gelegt.

(5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die nach Absatz 3 ermittelte Fläche vervielfacht mit

- a) 1,25, wenn das Grundstück auch, aber nicht überwiegend gewerblich oder nicht überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltung, Post, Praxen für Freie Berufe) genutzt wird,
- b) 1,5, wenn das Grundstück überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgebäude, Parkhaus, Praxen für Freie Berufe, Museen) genutzt wird,
- c) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich oder faktisch bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO), Kerngebietes (§ 7 BauNVO) oder sonstigen Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

(6) Bei Wohngrundstücken, die nicht gewerblich oder nicht in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt werden, die durch mehrere Straßen, Wege oder Plätze erschlossen sind, wird der sich nach § 5 ergebende Betrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

§ 6

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für die im § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 8 genannten Teileinrichtungen selbständig erhoben werden (Kostenspaltung).

§ 7

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist.

§ 8

Ablösung des Beitrages

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann die Ablösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 9

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Baumaßnahme, sobald die Kosten feststehen und der erforderliche Grunderwerb grundbuchrechtlich durchgeführt ist. Das ist frühestens der Zeitpunkt des Einganges der letzten Unternehmerrechnung, der Widmung der Straße und der Erfüllung des Ausbauprogramms.

§ 10

Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag bzw. die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Lühmannsdorf vom 08.10.2007 über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, zuletzt

geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Lühmannsdorf über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 19.04.2012 außer Kraft.

Lühmannsdorf, den 17.05.2017

Hell
Bürgermeisterin



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 30.05.2017.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 29.05.2017.

Veröffentlichung einer Textfassung am 14.06.2017 im Züssower Amtsblatt Nr. 06/2017

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Lühmannsdorf, den 17.05.2017

Hell
Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Gemeinde Lühmannsdorf über die 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Lühmannsdorf, Ortsbereich südlich der Karl-Marx-Str. in Lühmannsdorf

Der Geltungsbereich der 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Giesekehagen

Flur	1
Flurstücke	5 teilweise („Giesekehäger Reihe“), 7/4, 7/6, 7/8 - 7/10, 7/12, 7/13, 7/15, 8/1 - 8/3, 9, 10, 11/1, 11/2, 12 - 16, 17 teilweise, 18 teilweise, 19, 20 teilweise, 21 teilweise, 22 teilweise, 23/1, 23/2 teilweise, 28, 41 teilweise und 51/2 teilweise

Gemarkung Lühmannsdorf

Flur	1
Flurstücke	124/2, 124/4 - 124/8, 125/1, 125/3, 125/7, 125/9, 125/11, 125/12, 125/20 - 125/24, 125/35 teilweise („Giesekehäger Reihe“), 125/26 - 125/29, 125/31 - 125/34, 125/36, 126, 127 teilweise („Giesekehäger Reihe“), 128 („Oberreihe“), 129/2, 129/8, 129/10 - 129/17, 129/19, 129/20, 130, 131 - 134, 135/1, 135/2. 136/1 teilweise, 136/2, 137/1 teilweise, 137/4, 137/5, 138/5 - 138/6, 138/7 teilweise, 139/2, 139/3, 139/4 teilweise, 140/2, 140/3, 140/4 teilweise, 141/2, 141/3, 141/4 teilweise, 141/5, 142/2, 142/4, 142/5 teilweise, 143/2. 143/3. 143/4 teilweise, 144 teilweise, 145/2 teilweise, 146/1 teilweise, 146/2, 151/1, 151/3 teilweise, 152 teilweise, 153/1, 153/3, 153/4, 153/6, 153/7 teilweise, 154/1, 154/2, 154/3 teilweise, 155/1, 155/2 teilweise, 156 - 158 teilweise, 159, 160 - 162 teilweise, 163/2 teilweise, 164/1, 164/2 teilweise, 165 - 167 teilweise, 168/1, 168/2, 168/3 teilweise, 169 - 171 teilweise, 172 und 173 teilweise

Gemarkung Brüssow

Flur	1
Flurstücke	1/3, 1/4, 1/7, 1/8 („Am Sportplatz“), 1/13, 1/14 teilweise, 2 - 5 teilweise, 6, 7, 8/2, 8/3 - 8/5, 9/1 - 9/4, 10, 11/1, 12/2 („Am Sportplatz“), 12/3 12/5, 13/1, 13/2, 13/4, 13/6 - 13/7, 14/1, 15/2 - 15/3, 16/1 - 16/2, 17 - 19, 20/1, 20/3, 20/4, 21 - 23, 24/4 („Am Sportplatz“), 25/6, 25/7, 25/9 - 25/13, 25/15 teilweise, 25/17, 25/19 teilweise, 25/20 - 25/24, 26/1 teilweise, 26/4, 26/5 teilweise, 27/7, 27/13, 27/14 teilweise, 27/15, 27/16 teilweise, 27/17, 27/18, 29/5 und 29/6

Gemarkung Brüssow

Flur	3
Flurstücke	27/1 teilweise, 27/4 teilweise, 27/5 teilweise, 27/6 teilweise, 28/4, 29/4, 30/5 und 30/6

Die Gesamtfläche des Satzungsänderungsgebietes beträgt rd. 24,75 ha.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, sowie nach § 86 der Landesbauordnung M -V vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 344), in der derzeit gültigen Fassung, § 11 Abs. 3 BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der derzeit gültigen Fassung und § 5 der Kommunalverfassung M-V vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Lühmannsdorf vom 10.04.2017 die Satzung zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Lühmannsdorf, Ortsbereich südlich der Karl-Marx-Str. in Lühmannsdorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Lühmannsdorf, Ortsbereich südlich der Karl-Marx-Str. wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Lühmannsdorf, Ortsbereich südlich der Karl-Marx-Str. tritt mit Ablauf des 14.06.2017 in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Lühmannsdorf, Ortsbereich südlich der Karl-Marx-Str. und die Begründung dazu ab diesem Tag im Bauamt des Amtes Züssow, Bürgerbüro Gützkow in 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27 während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

dienstags von	08:00 Uhr - 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr - 18:00 Uhr und
donnerstags von	08:00 Uhr - 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr - 16:00 Uhr und
freitags von	08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lühmannsdorf, den 30.05.2017

Ulf Tschammer
Stellv. Bürgermeister



Gemeinde Murchin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 24.04.2017

Öffentlicher Teil:

Stellungnahme der Gemeinde Murchin zur Bauleitplanung der Gemeinde Bargischow

Die Gemeinde Murchin hat keine Anregungen und Hinweise zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Sondergebiet für erneuerbare Energien“ im OT Woserow der Gemeinde Bargischow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Stellungnahme der Gemeinde Murchin zur Bauleitplanung der Hansestadt Anklam

Die Gemeinde Murchin hat keine Anregungen und Hinweise zum Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 - 1992 „Wohngebiet Mittelfeld - 1. Abschnitt“ der Hansestadt Anklam.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Nichtöffentlicher Teil

- Abschluss Vereinbarung über Grundstücksnutzung mit Gewährung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit

Gemeinde Rubkow

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Rubkow

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rubkow gibt sich entsprechend § 9 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technische Hilfeleistung durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 28.11.2015 folgende Satzung:

§ 1

Name, Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Rubkow, in dieser Satzung „Feuerwehr“ genannt, übernimmt die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben.

(2) Sie gliedert sich in:

Löschgruppe Wahlendow.

Löschgruppe Daugzin,

Löschgruppe Rubkow,

Reserveabteilung,

Ehrenabteilung,

Jugendabteilung.

Aus den Mitgliedern dieser Abteilungen kann ein Musikzug/Spielmanszug gebildet werden.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr die aktiven Mitglieder nach den geltenden Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 2

Mitglieder

Der Feuerwehr gehören an:

Die aktiven Mitglieder,

die Mitglieder der Reserve- und Ehrenabteilung,

die Mitglieder der Jugendabteilung,

die fördernden Mitglieder.

§ 3

Aktive Mitglieder

(1) In den aktiven Dienst kann eintreten, wer seinen Wohnsitz in der Gemeinde hat oder regelmäßig für den Einsatz und Ausbildungsdienst zur Verfügung steht, unbescholten ist sowie die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzt. In Zweifelsfällen ist die Tauglichkeit durch einen Amtsarzt festzustellen.

(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Gemeindeführer zu richten. Bewerber unter 18 Jahren müssen eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten beifügen. Der Vorstand entscheidet über eine vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied. Die Bewerber müssen vor der Aufnahme erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und gewillt sind, alle Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

(3) Nach einjähriger Probezeit als Feuerwehrmannanwärter und einer erfolgreich abgeschlossenen Feuerwehrgrundausbildung beschließt die Mitgliederversammlung in der darauffolgenden Sitzung über die endgültige Aufnahme. Der Feuerwehrmann wird durch Handschlag und Unterschriftsleistung auf die Satzung verpflichtet.

(4) Für Mitglieder, die aus der Jugendabteilung übernommen werden, entfällt die Probezeit. Bewerber, die bereits einer anderen Feuerwehr aktiv angehört haben, können ohne Probezeit aufgenommen werden.

(5) Nach Vollendung des 55. Lebensjahres ist ein Übertritt in die Reserveabteilung möglich. Das aktive Verhältnis zur Wehr bleibt dabei unberührt. Die Unterschreitung der Altersgrenze ist aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen möglich. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 4

Pflichten der aktiven Mitglieder

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet,

1. bei Alarm sofort zu erscheinen

2. alle ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung gestellten Aufgaben zu erfüllen,

3. pünktlich an allen Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Ist die Teilnahme nicht möglich, hat sich der Betreffende vorher unter Angabe der Gründe beim Gemeindeführer oder seinem Stellvertreter abzumelden oder abmelden zu lassen.

§ 5

Ehrenabteilung

(1) In der Regel endet der aktive Dienst durch Übertritt in die Ehrenabteilung mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen vorliegen, kann der Übertritt zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, spätestens jedoch mit Vollendung des 67. Lebensjahres.

(2) Aktive Mitglieder, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres dienstunfähig werden, können zur Ehrenabteilung überstellt werden.

(3) Mitglied der Ehrenabteilung kann auch werden, wer sich als Nichtangehöriger der Freiwilligen Feuerwehr um das Brandschutzwesen verdient gemacht hat. Über die Aufnahme dieser Bürger entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 6

Jugendabteilung

Für die Aufnahme in die Jugendabteilung sowie für die Rechte und Pflichten der Mitglieder gilt die Ordnung für die Jugendfeuerwehr.

§ 7

Fördernde Mitglieder

Freunde der Feuerwehr, die deren Arbeit durch laufende Zahlungen von Geldbeträgen und/oder durch uneigennütziges Arbeiten unterstützen, können durch den Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben keinen Anspruch auf Dienst- und Schutzkleidung.

§ 8

Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Auflösung der Feuerwehr, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

(2) Wer für den Einsatz- und Ausbildungsdienst regelmäßig nicht mehr zur Verfügung steht, kann aus dem aktiven Dienst ausgeschlossen werden. Dieses gilt nicht für Mitglieder der Reserveabteilung. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

(3) Der Austritt kann zu Beginn eines jeden Vierteljahres erklärt werden und wird zum Ende des Monats wirksam. Die Erklärung ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzureichen.

(4) Über den Ausschluss aktiver Mitglieder, die

1. ihre Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen haben oder
2. ihre Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können,

entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit. Der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Nr. 1 gilt auch für Mitglieder der Ehrenabteilung.

(5) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zugeben.

(6) Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Bekanntgabe die Beschwerde an Kreisfeuerwehrverband zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung unter dem Vorsitz des Gemeindeführers. Mitglieder der Ehren- und Reserveabteilung sind bis auf die Wahl des Gemeindeführers und dessen Stellvertreter stimmberechtigt.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beschließt über alle Angelegenheiten, für die der Vorstand nicht zuständig ist.

(3) Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch den Gemeindeführer unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin geladen. Anträge zur Tagesordnung müssen bis eine Woche vor der Sitzung bei dem Gemeindeführer schriftlich eingereicht werden. Er soll sie der Mitgliederversammlung noch vor dem Sitzungstag bekannt geben. Dringlichkeitsanträge können während der Sitzung gestellt werden.

(4) Die Sitzung der Mitgliederversammlung wird vom Gemeindeführer oder einem Stellvertreter geleitet und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. § 12 Abs. 1 bleibt unberührt.

(5) Die Beschlussfähigkeit wird vom Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.

(6) Bei Beschlussunfähigkeit kann sofort eine neue Mitgliederversammlung durchgeführt werden, dann gilt die einfache Mehrheit.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. § 5 Abs. 3 2), § 8 Abs. 4, § 12 Abs. 5 und § 19 Abs. 2 bleiben unberührt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Gemeindeführers. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Es wird offen abgestimmt. Über Anträge grundsätzlicher Art kann nur abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vorher schriftlich beim Gemeindeführer eingereicht wurden.

(8) Innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Kalenderjahres ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Sie

hat den Jahresbericht über die Tätigkeit der Feuerwehr entgegenzunehmen, über die Kassenführung zu beschließen und fällige Neuwahlen durchzuführen.

(9) Auf Beschluss des Vorstandes wird durch den Gemeindeführer innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Auf Verlangen des Bürgermeisters ist eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einzuberufen.

(10) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Gemeindeführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11

Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre den Vorstand.

(2) Dem Vorstand gehören an:

Der Gemeindeführer als Vorsitzender, sein Stellvertreter, zwei Mitglieder des Standortes Wahlendow zwei Mitglieder des Standortes Daugzin zwei Mitglieder des Standortes Rubkow

(3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Anmeldung des Finanzbedarfs bei der Gemeinde
2. Vorlage des Jahresberichts an die Mitgliederversammlung,
3. Mitwirkung bei der Aufstellung der Dienstpläne,
4. Aufnahme von Feuerwehrmannwärtern,
5. Entscheidung über die Überstellung aktiver Mitglieder in die Reserveabteilung,
6. Entscheidung über die Überstellung dienstunfähiger Mitglieder, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die Ehren- und Reserveabteilung,
7. Bekanntgabe der Wahlergebnisse an die Mitgliederversammlung, die Gemeinde, die Aufsichtsbehörde und den Kreisfeuerwehrverband,
8. Auswahl der Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge,
9. Beschlussfassung über Beförderungsvorschläge an den Bürgermeister
10. Aufnahme fördernder Mitglieder.

(4) Die Pflichten des Gemeindeführers und seine Aufgaben im Feuerwehrdienst regelt die Dienstanweisung.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes beruft der Gemeindeführer ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindeführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 12

Wahlen

(1) Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Diese ist für Wahlen beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 10 Abs. 6 entsprechend.

(2) Die Mitglieder machen Vorschläge zur Wahl des Gemeindeführers und seines Stellvertreters. Die Wahlvorschläge sind rechtzeitig in den Kandidatenlisten einzutragen. Die Wahlvorschläge für die übrigen Vorstandsmitglieder können vor dem Sitzungstermin schriftlich beim Wahlleiter eingereicht oder aus der Mitgliederversammlung heraus gemacht werden.

(3) Wahlleiter ist der Gemeindeführer. Er bildet mit zwei aus der Versammlung zu wählenden Mitgliedern den

Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern der Gemeindeführer selbst zur Wahl ansteht, ist der stellvertretende Gemeindeführer, bei seiner Verhinderung das anwesende dienstälteste aktive Mitglied, Wahlleiter.

(4) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält.

(5) Zum Gemeindeführer und seine Stellvertreter ist gewählt, wer eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl

1. bei mehreren Bewerbern durch eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern wiederholt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Erhalten mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl, nehmen diese Bewerber an der Stichwahl teil. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht.
2. bei einem Bewerber wiederholt und durch einfache Mehrheit entschieden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann die Wahl einmal wiederholt werden, oder ein Mitgliederbeschluss bestimmt, dass die Wahl in einer späteren Sitzung mit neuen Wahlvorschlägen wiederholt wird.

(6) Zum Gemeindeführer und seiner zwei Stellvertreter ist wählbar, wer

1. mindestens vier Jahre aktiv einer Freiwilligen Feuerwehr angehört,
2. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
3. die für das Amt erforderlichen Lehrgänge besucht hat oder sich bei Annahme der Wahl zur Teilnahme verpflichtet hat,
4. das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(7) Die Amtszeit des Gemeindeführers und seiner Stellvertreter beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde zum Ehrenbeamten und endet mit dem Amtsantritt des Nachfolgers, die er übrigen Vorstandsmitglieder am Tage ihrer Wahl oder dem Ablauf der Wahlzeit ihrer Amtsvorgänger.

(8) Wiederwahlen der bisherigen Mitglieder sind auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig, doch endet die Amtszeit mit Ablauf des Kalenderjahres, indem sie das 65. Lebensjahr vollendet wird.

(9) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.

(10) Für die Wahl des Wahlvorstandes und der Rechnungsprüfer ist die einfache Mehrheit erforderlich.

(11) Nach Beendigung der Wahl hat der Wahlleiter das Ergebnis schriftlich festzustellen. Die Niederschrift ist von ihm und den anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Wahlergebnisse sind der Mitgliederversammlung, der Gemeinde der Aufsichtsbehörde und dem Kreisfeuerwehrverband mitzuteilen.

(12) Schwierigkeiten bei der Durchführung einer Wahl sind im Benehmen mit dem Kreisfeuerwehrverband innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl zu klären. Ist dies nicht möglich, kann jedes aktive Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach der Stellungnahme des Kreisfeuerwehrverbandes Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einlegen.

§ 13

Teilnahme an Versammlungen

An den Versammlungen der Feuerwehr können der Vorsitzende der Gemeindevertretung, der Bürgermeister sowie deren Beauftragte teilnehmen. Sie können jederzeit das Wort verlangen. Die Einberufung der Versammlung ist spätestens vierzehn Tage vorher der Gemeinde und dem Kreisfeuerwehrverband anzuzeigen.

§ 14

Schriftverkehr

Für den Schriftverkehr mit Behörden ist der Dienstweg über den Gemeindeführer und den Bürgermeister einzuhalten. Hiervon ausgenommen ist der Schriftwechsel mit dem eigenen Träger des Brandschutzes.

§ 15

Ausrüstung der Feuerwehr

(1) Alle Ausrüstungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Die Feuerwehr hat ein Inventarverzeichnis anzulegen.

(2) Jedes aktive Mitglied und jedes Mitglied der Jugendabteilung erhält Dienst- und Schutzkleidung nach der Dienstgrad- und Dienstkleidungsvorschrift für freiwillige Feuerwehren und Werkfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern vom 3. August 1994 (AmtsBl. M-V S. 887), die in gutem, sauberen Zustand zu erhalten und bei schuldhaftem Verlust zu ersetzen ist. Mitglieder der Ehrenabteilung erhalten nur Dienstkleidung.

(3) Aus der Feuerwehr ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben sämtliche Kleidungs- und Ausrüstungsstücke innerhalb einer Woche in ordnungsgemäßem Zustand abzugeben.

§ 16

Unfallversicherung

Unfallversicherungsschutz besteht bei der Hanseatischen Feuerwehr Unfallkasse nach Maßgabe ihrer Satzung. Dienstunfälle sind möglichst am gleichen Tag dem Gemeindeführer und von diesem innerhalb von drei Tagen der Feuerwehr-Unfallkasse und dem Kreiswehrlführer anzuzeigen.

§ 17

Ordnungsmaßnahmen

(1) Verstöße gegen die Satzung oder die Anordnungen des Gemeindeführers oder seines Stellvertreters kann der Vorstand ahnden. Er ist befugt, nach Anhörung des Betroffenen und eventueller Zeugen eine Verwarnung, einen Verweis oder den vorläufigen Ausschluss auszusprechen. die Ahndung von Verstößen ist zu protokollieren und dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

(2) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe die Beschwerde an den Kreisfeuerwehrverband zulässig.

§ 18

Auflösung der Feuerwehr

(1) Die Auflösung der Feuerwehr kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Die Beschlussfassung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der aktiven Mitglieder. Der Beschluss ist der Gemeinde unverzüglich bekanntzugeben. Nach frühestens einem Monat ist durch die Mitgliederversammlung unter den gleichen Bedingungen erneut zu beschließen. Der jetzt gefasste Auflösungsbeschluss ist innerhalb von drei Tagen der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde zu melden. Die Auflösung wird sechs Monate nach der zweiten Beschlussfassung wirksam.

§ 19**Schlussbestimmungen**

Über alle bei der Auslegung dieser Satzung entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten.

§ 20**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Ausfertigung in Kraft.

28.05.2017 *Rebherd*
 Ort Datum
Manf
 Gemeindeführer

Bekanntmachung auf der Homepage des Amtes Züssow www.amt-zuessow.de am 15.05.2017

Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 06/2016 am 14.06.2017

Gemeinde Ziethen

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 15.05.2017

Öffentlicher Teil:

Zustimmung der Gemeindevertretung zur Wahl von Herrn Volker Trinkl zum stellvertretenden Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr Ziethen und seiner Ernennung zum Ehrenbeamten

Die Gemeindevertretung stimmt der Wahl von Herrn Volker Trinkl zum stellvertretenden Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr Ziethen mit Wirkung vom 17.03.2017 zu und ernennt ihn für die Dauer seiner Amtszeit zum Ehrenbeamten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4
 Nein-Stimmen: /
 Enthaltungen: /

1. Änderung zur Satzung der Gemeinde Ziethen über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2017 (Hebesatzsatzung)

Die Gemeindevertretung Ziethen beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ziethen über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2017 (Hebesatzsatzung).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4
 Nein-Stimmen: /
 Enthaltungen: /

Verwendung der zusätzlichen Mittel für die Verbesserung der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

Die Gemeinde Ziethen beschließt, die zusätzlichen Mittel für die Verbesserung der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Höhe von 1.311,96 EUR für die Deckung der Mehraufwendung durch die erhöhte Inanspruchnahme in der Kindertagesbetreuung einzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4
 Nein-Stimmen: /
 Enthaltungen: /

Beschluss zur Einziehung einer Teilfläche eines Weges gem. § 9 StrWG M-V

Die Gemeindevertretung Ziethen beschließt gemäß § 9 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern, die Einleitung eines Einziehungsverfahrens für ein Teilstück der öffentlichen Verkehrsfläche, gelegen auf dem Flurstück 122 (nach Vermessung Flurstück 122/2) der Flur 3 in der Gemarkung Menzlin.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4
 Nein-Stimmen: /
 Enthaltungen: /

Umschuldung eines Darlehens

Die Gemeindevertretung Ziethen beschließt die Umschuldung des Darlehens 6706331375 zur Ausfinanzierung bei der Deutschen Kreditbank AG Neubrandenburg zu den vorliegenden Konditionen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4
 Nein-Stimmen: /
 Enthaltungen: /

Ernennungsurkunde überreicht



In der Sitzung der Gemeindevertretung überreichte der Bürgermeister Herr Werner Schmoldt dem stellvertretenden Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr Ziethen Herrn Volker Trinkl die Ernennungsurkunde und gratulierte ihm zu seiner Wahl.

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ziethen über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2017 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V 2011, S. 777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom

15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 10 G des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191, 3210) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Ziethen vom 15.05.2017 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ziethen über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2017 (Hebesatzsatzung) erlassen:

Artikel 1

Änderung des § 2 Hebesätze

Die Satzung der Gemeinde Ziethen über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2017 (Hebesatzsatzung) vom 20.12.2016 wird wie folgt geändert: Der § 2 erhält folgende Änderung:

1. Grundsteuer
 - a) für die landwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 %
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 375 %
2. Gewerbesteuer 350 %

Artikel 2

§ 3

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Ziethen, den 22.05.2017


W. Schmoldt
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 30.05.2017.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 29.05.2017.

Veröffentlichung einer Textfassung am 14.06.2017 im Züssower Amtsblatt Nr. 06/2017.

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Ziethen, den 22.05.2017


W. Schmoldt
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Ziethen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.03.2017 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald, als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt		
a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	537.000 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	596.500 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-59.500 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-59.500 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-59.500 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	495.100 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	526.900 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-31.800 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	14.500 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.900 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.600 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	759.900 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	731.700 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	28.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 132.400 EUR.

§ 5**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 375 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 350 v. H.

§ 6**Amtsumlage**

nicht belegt

§ 7**Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,80 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8**Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	1.054.982,34 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	997.782,34 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	938.282,34 EUR

§ 9**Weitere Vorschriften**

1. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - interne Leistungsverrechnungen
 - Abschreibungen
 - Einstellungen in Rücklagen
 - Personalaufwendungen/
Versorgungsaufwendungen
2. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personalaufwendungen/
Versorgungsaufwendungen
 - interne Leistungsverrechnungen
 - Abschreibungen
 - Einstellungen in Rücklagen
 - sonstige Personalaufwendungen/
Versorgungsaufwendungen
3. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

5. Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 12 Satz 2 GemHVO Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 26.04.2017 erteilt.

Ziethen, den 09.05.2017


Schmidt
Bürgermeister

**Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich gekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 15.06.2017 bis 23.06.2017 während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 207 öffentlich aus.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 10.05.2017

Veröffentlichung einer Textfassung am 14.06.2017 im Züssower Amtsblatt Nr. 06/2017



Bekanntmachung der Gemeinde Ziethen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ziethen hat in ihrer Sitzung am 15.05.2017 unter der Beschluss-Nr. B/GV Zi/2017/008 die Einziehung eines Teilstücks der öffentlichen Verkehrsfläche, gelegen auf dem Flurstück 122 der Flur 3 in der Gemarkung Menzlin gemäß § 9 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) beschlossen. Durch die Einziehung wird dieser Teil der Verkehrsfläche für den öffentlichen Verkehr gesperrt.

Die Flurkarte mit der genau ersichtlichen Lage der Verkehrsfläche liegt dazu in der Zeit

vom 19.06.2017 bis 19.07.2017

im Amt Züssow, Bürgerbüro Gützkow, Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement, Pommersche Straße 27, 17506 Gützkow während folgender Zeiten:

dienstags	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
freitags	von 08:00 bis 12:00 Uhr

für jedermann öffentlich aus.

Einwendungen zur Widmung sind spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Beendigung der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll bei vorgenannter auslegender Behörde zu erheben.

Ziethen, den 22.05.2017

Schmidt
Bürgermeister



Kataster- und Vermessungsamt
für den Landkreis
Vorpommern-Greifswald

Mühlenstr. 15c
17389 Anklam

**Auszug aus dem
Liegenschaftskataster**

Liegenschaftskarte MV 1:1000

Erstellt am 19.05.2017



Gemeinde Züssow

**Haushaltssatzung der Gemeinde Züssow
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.03.2017 - und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt	
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.210.700 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.491.200 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-280.500 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR

c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-280.500 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	210.400 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-70.100 EUR
2. im Finanzhaushalt	
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	1.115.900 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.111.900 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	4.000 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	80.200 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	176.900 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-96.700 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.358.900 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.266.200 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	92.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 96.700 EUR.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 486.700 EUR.

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	310 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	375 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	380 v. H.

§ 6

Amtsumlage

nicht belegt

§ 7

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,3 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8**Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	8.074.986,97 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	7.475.752,38 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	7.097.052,38 EUR

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 17.05.2017
Veröffentlichung einer Textfassung am 14.06.2017 im Züssower Amtsblatt Nr. 06/2017

Züssow, den 03.05.2017



Stiehas
Bürgermeister

§ 9**Weitere Vorschriften**

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
 - Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverbände
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
 - Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverbände
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 25.04.2017 erteilt.

Züssow, den 03.05.2017



Stiehas
Bürgermeister

**Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 25.04.2017 durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 15.06.2017 bis 23.06.2017 während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow im Amt Züssow, Bürgerbüro Zietzen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 119 öffentlich aus.

Die Ortsgruppe der Volkssolidarität Karlsburg lädt zu folgenden Veranstaltungen ein



Mittwoch, 21. Juni 2017

Seniorentreff mit Kaffeetafel und Spielnachmittag
Beginn: 14:30 Uhr

Mittwoch, 28. Juni 2017

Das große Sommerfest der Volkssolidarität in Zinnowitz mit einem buntem Unterhaltungsprogramm, Tanz und Gesang in der Konzertmuschel und unseren beliebten Wanderungen

Unkostenbeitrag: 20 Euro (für Bustransfer, Mittagsimbiss, Kaffeegedeck)

Anmeldungen bitte bis zum 17. Juni im Seniorenclub oder bei

Frau Sieglinde Lübke (Tel. 6301) oder Frau Vera Barnscheidt (Tel. 6239)

Donnerstag, 13. Juli 2017

Grillnachmittag bei der Freiwilligen Feuerwehr Karlsburg

Beginn: 16 Uhr
Unkostenbeitrag: 4 Euro

Vera Barnscheidt

Kulturnachrichten

Seefest in Gützkow vom 16. bis 18. Juni 2017:

Karussells, Höhenfeuerwerk, Musik und Spaß für Groß und Klein

Jede Menge Spaß mit großen und kleinen Karussells, zahlreiche Händler, ein buntes Bühnenprogramm und Partylaune bis in die Nacht erwartet die Gützkower und ihre Gäste beim mittlerweile dritten Sommerfest am Kosenowsee. Die Freilichtbühne, die Promenade am See und die Badeanstalt verwandeln sich vom 16. bis 18. Juni 2017 in eine Festmeile. Der Eintritt ist frei.

Russische Schaukel, Familien-Achterbahn, Penny-Pusher & Co

In diesem Jahr wird ein „Drache“, eine Familien-Achterbahn, seine Runden am See drehen. Auch die Russische Schaukel, liebevoll der „Russe“ genannt, erfreut sich großer Beliebtheit. Sie ist auf vielen kleineren Volksfesten im Norden unterwegs, aber auch regelmäßiger Gast auf dem Rostocker Weihnachtsmarkt und der Hanse Sail Rostock. Auf die kleinen Gäste wartet ein Kinderkarussell. Außerdem kann man an zahlreichen Spiel- und Schießbuden sein Glück versuchen. Für Hungerige und Durstige gibt es an diversen Ständen eine große Auswahl an Speisen und Getränken. Die Händlermeile öffnet am Freitag ab 14 Uhr ihre Tore.

Helene-Fischer-Double & Rammstein-Feuershow

Auf der Freilichtbühne wird an allen Tagen ein abwechslungsreiches Show- und Unterhaltungsprogramm geboten. Auch hiesige Vereine bringen sich mit ein, darunter die Gützkower Schützenkompanie, die Line-Dancer „Fire Heels“ aus Gützkow und Jarmen, das Gützkower Blasorchester oder der Carnival Club 1986. Die große Opening-Party mit dem Sound der 60er Jahre beginnt am Freitag um 20 Uhr, gegen 22:45 Uhr wird ein Höhenfeuerwerk den Kosenowsee erleuchten. Kontrastreicher ist die Seefestparty am Samstag. Nachdem Victoria als erfolgreiches Helene-Fischer-Double die Freilichtbühne erobert, geht es bei der Rammstein-Feuershow gegen 22:30 Uhr deutlich rockiger zu.

Am Sonntagvormittag wird ein Gottesdienst unter freiem Himmel an der Freilichtbühne am See abgehalten, bevor noch einmal zwei Bands für Stimmung sorgen. Zum Abschluss können die Kleinsten um 15:00 Uhr das Märchen „Rumpelstilzchen“ der Gebrüder Grimm erleben.

Veranstaltet wird das Seefest durch die GOLIATH Show & Promotion GmbH aus Rostock.

Freitag, 16.06.

14:00 Uhr

19:00 Uhr

Öffnung der Händlermeile
Eröffnung des Festes durch die Bürgermeisterin
Frau Dinse mit der Schützen-Compagnie Gützkow
Fire Heels
Linedance mit Anke Glawe

19:15 Uhr

20:00 bis
02:00 Uhr

große opening - Party mit Jack Beat und DJ
Dieser Name steht für drei Musiker, die dem Sound der 60er Jahre verfallen sind. Sie transportieren die guten alten Songs der Beatles, der Rolling Stones u.v.a. mit Leidenschaft ins Hier und Jetzt. Die ehrliche und ungeschliffene Triosound mit Gitarre, Bass und Drums verleiht allen Songs eine eigene Note.



Höhenfeuerwerk



<https://www.google.de/search?q=1HC2RE9Pnrtba.uwewk&source=images&schlssel=x&ved=0ChtPEwQKouatDTANWEPQwFIE&imgLALBYgZ22w=1200&biu=659&imgref=party%202017>

Samstag, 17.06.

11:30 Uhr

13:00 Uhr

Blasorchester Gützkow

Marco and friends

ist unverzerrte, handgemachte Musik von drei jungen Musikern mit Songs aus den 60iger und 70iger Jahren und Titeln aus den aktuellen Charts.



Gützkower Karnevalsverein
Marco and friends

15:00 Uhr

16:00 Uhr

19:00 bis
02:00 Uhr

21:00 Uhr

Seefestparty mit DJ

Helene-Fischer-Double



Victoria ist seit Jahren die Nummer 1 aller Doubles und Markführerin in diesem Segment. Und das über die Landesgrenzen hinaus - live - .

Rammstein-Feuershow

22:30 Uhr

Sonntag, 18.06.

11:00 Uhr

12:00 Uhr

13:30 -
17:00 Uhr

Gottesdienst
danach Auftritt der Kirchenband
Band "Heaven on Earth - live -

Die Ready-Teddies

eine mitreißende Musikshow die auf hohem musikalischen Niveau außergewöhnliche Momente schafft. Sympathie und lockere Moderationen schmelzen das Eis. Von aktuellen Stücken der Charts über Rock und Pop, 70er / 80er / 90er, Rock'n'Roll, Oldies, bis hin zum deutschen Schlager



15:00 Uhr

Puppenbühne spielt
"Rumpelstilzchen"



Filmabend „Tschick“ im Gützkower Schlossgymnasium

Schüler der 10. und 11. Klasse und die Galerie STP präsentieren dazu gemeinsame Fotoausstellung

20. Juni, 18 Uhr, Aula des Schlossgymnasiums

Schüler des Schlossgymnasiums Gützkow und die Greifswalder Galerie STP bereiten eine gemeinsame Foto-Ausstellung vor. Sie wird am Dienstag, dem 20. Juni 2017, um 18 Uhr in der Aula eröffnet. Zur Vernissage wird der Kinofilm „Tschick“ gezeigt. Gemeinsam mit dem DemokratieLaden Anklam und dem Bürgerbündnis Greifswald gibt es anschließend ein Gespräch zum Thema „Jugend: Selbstbild und Fremdbild - ein Generationendialog“. Dabei wird den Fragen nachgegangen: Wer ist die „Jugend von heute“? Wie sieht sie sich selbst? Hat sich *Jugend* wirklich verändert oder nur das Bild von ihr? Welche Rolle spielen dabei die Medien? Die Veranstaltung ist öffentlich, der Eintritt ist frei.

Im Rahmen einer Projektwoche vom 12. bis 15. Juni 2017 leiten die Galeristen Dr. Peter Konschake und Lars Heidemann Schülerinnen und Schüler der 10. und 11. Klasse bei einem Fotoworkshop an. Unter dem Motto „The world we are - die Welt, die wir sind“ lernen die Jugendlichen zunächst die Grundlagen der Fotografie kennen, bevor sie sich im Porträt und Selbstporträt üben.

Ein ähnliches Projekt hatten die beiden Galeristen gerade erfolgreich mit Studenten aus Norwegen, Polen und Deutschland abgeschlossen. Die Ergebnisse wurden erst vor kurzem beim Fotofestival „Horizonte“ in Zingst präsentiert. Ein Teil dieser Bilder wird gemeinsam mit den Arbeiten der Schüler bis zum Ende des Schuljahres im Schlossgymnasium gezeigt. Bei der Vernissage am 20. Juni stellen sowohl die Schüler als auch Dr. Peter Konschake und Lars Heidemann ihre jeweiligen Arbeiten vor.

Zum Film: TSCHICK - Wolfgang Herrndorfs literarische Hymne auf das Erwachsenwerden

Regie: Fatih Akin; Deutschland 2016 • FSK: ab 12 Jahren • 93 min

Während seine Mutter in der Entzugsklinik und sein Vater mit einer Assistentin auf „Geschäftsreise“ ist, verbringt der 14-jährige Außenseiter Maik Klingenberg die großen Ferien allein am Pool der elterlichen Villa. Doch dann kreuzt Tschick auf: Der Junge, eigentlich Andrej Tschichatschow, stammt aus dem tiefsten Russland, kommt aus einem der Hochhäuser in Berlin-Marzahn - und hat einen geklauten Lada dabei. Die Zeit scheint gerettet - eine Reise ohne Karte und Kompass durch die heißglühende ostdeutsche Provinz beginnt. Es wird ein Sommer, den wir alle einmal erleben ... - der beste Sommer von allen!

Sänger im Chor Karlsburg gesucht

Der Karlsburger Chor sucht für seine Mitsinge-Konzerte im Sommer 2017 noch sangesfreudige Mitstreiter.

Wir freuen uns besonders über **männliche Sänger, aber auch Sängerinnen** sind herzlich willkommen.

Da wir ein Laienchor sind, genügen als Voraussetzungen die Freude am Singen in der Gemeinschaft sowie die Bereitschaft an unseren Proben teilzunehmen.

Diese finden unter der **Leitung von Herrn Martin Wolter** immer **donnerstags um 20:15 Uhr im Barocksaal des Schlosses Karlsburg** statt.

Kommen Sie einfach vorbei, hören Sie erst einmal zu oder singen Sie gleich mit.

Wir freuen uns auf Sie!

Kirchennachrichten

Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow-Schlatkow-Ziethen

Was können Menschen doch grausam zueinander sein!!!

Zum „Ausruhen“ wurden sie in einem 12 Meter unter der Erde befindlichen Kellerraum in Nischen angebunden - ähnlich einem Einbauschränk. Und dann wurde diese Nische mit einer massiven Holztür verschlossen.

Es geht um Menschen, die in den „so genannten Hexenprozessen“ den „peinlichen Befragungen“ („peinlich“ von der schmerzvollen „Pein“) unterworfen wurden. Was bedeutet: sie wurden auf grausamst-vorstellbare Weise gefoltert bis hin zu Ohnmachtsattacken, sie wurden auf der Streckbank 10-15 Zentimeter in die Länge „getrimmt“, bis es schon durch ihren Leib hindurchschimmerte ...



Mit einer dreißigköpfigen Gruppe aus unserer Kirchengemeinde und unserer Partnergemeinde wurden wir auf der mecklenburgischen Burg Penzlin herumgeführt und kenntnisreich in dieses dunkle Kapitel

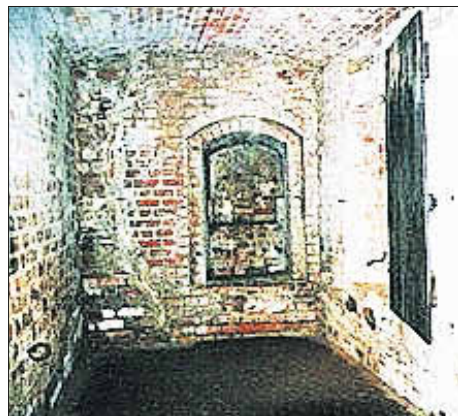
der Menschheitsgeschichte „hineingeworfen“. Und vielen von uns liefen hier und da wirklich Schauer des kalten Entsetzens den Rücken hinunter.

Alles schon gewusst, aber noch nicht gesehen bzw. noch nicht die feuchtkalte Atmosphäre dieser Räume des Grauens mit dem eigenen Körper erfühlt ...

Dass Menschen anderen Menschen solche Dinge antun können und die schrecklichsten Folterinstrumente anwenden, die das menschliche Hirn sich nur auszudenken im Stande ist!?! Und ihre sadistische Ader „ausleben“ auch noch mit dem Gefühl, das Gesetz zum Schutz der Gesellschaft auf ihrer Seite zu haben?!? Wirklich unfassbar abartig!

Und dann werden diese komplett unschuldigen und bis kurz vor den Wahnsinn malträtierten Menschen auch noch in einen stockdunklen, kaltfeuchten Kellerraum gesperrt. Und zwar so, dass sie nicht den Fußboden berührten - um bloß keinen Kontakt mit dem dort angeblich wohnenden Teufel aufnehmen zu können. Sie wurden „zur Erholung“ zwischen den Foltereien in eine steinerne „Hock“-Nische mit an Eisenringen befestigten Lederriemen gebunden und mit einer großen Holztür für bis zu drei Tage eingesperrt. Diese zur Sicherheit der Wachleute vor Ort gegen den „bösen Blick“, den „Hexen“ wohl drauf gehabt haben sollen ...

Dieser Raum mit den Nischen hat mich selbst besonders zum Schauern gebracht. Böser und wahnsinniger geht es kaum mehr. Sich nur eine Viertelstunde in diesem tief gelegenen Kellergewölbe aufzuhalten war irgendwie schon böse gru-



selig genug. Auch ohne jegliche Folter drum herum. Und mit elektrischer Lichtquelle. Diese Nischen hier auf der mecklenburgischen Burg sollen die einzigen original erhaltenen Hexennischen in ganz Europa sein. - Ja, ja, die „gute, alte“ Zeit ...

Zwei Männer markieren die zeitlichen Grenzen dieser üblen Zeitphase: Heinrich Kramer, der den „Hexenhammer“ schrieb und damit eine systematische Hexenverfolgung in ganz Europa einläutete, die über mehrere Jahrhunderte hinweg über viele hunderttausend Menschen großes Unglück brachte. Und Friedrich Spee. Der Verfasser einer Kampfschrift gegen die Hexenprozesse namens „Cautio criminalis“. Die dann die große Wende zum Ende dieses heftigen Verfolgungswahns einläutete.

Haben wir das wirklich in uns drin? Dieses Quälen-Wollen anderer Menschen bis hin zum Tod? - Wir wissen, dass auch heute noch gefoltert wird, meistens mit der festen Meinung, man stehe auf der Seite des Gesetzes.

Das Gesetz der (Mit-)Menschlichkeit kann nicht böser mit Füßen getreten werden

meint Ihr/Euer Andreas Pense-Himstedt

Gottesdienste

Wann	Name	Kirche	Zeit	Besonderheit
18.06.	1. So. nach Trinitatis	Ziethen	10:00	
18.06.	dito	Quilow	11:15	
25.06.	2. So. nach Trinitatis	Rubkow	09:00	
25.06.	dito	Groß Bünzow	10:30	
02.07.	3. So. nach Trinitatis	Ziethen	10:00	
02.07.	dito	Quilow	11:15	
09.07.	4. So. nach Trinitatis	Rubkow	09:00	
09.07.	dito	Groß Bünzow	10:30	
09.07.	dito	Schlatkow	14:00	

Gemeindeguppen

Gemeindenachmittag für Ziethen u. die zugehörige Region

Wir laden ganz herzlich ein zu unserem nächsten Gemeindenachmittag in Ziethen zum Thema „Sommer“. Und dazu wollen wir uns - nun wieder **im Gemeindehaus unserer Kirchgemeinde** - einfinden. Zu Kaffee und Kuchen, Erzählungen und Liedern und Zeit zum Schnacken. Wann? Am Montag, **10.07.2017 um 14:30 Uhr**. Kommen Sie auch?

Gemeindenachmittag für Rubkow u. Daugzin

Am Montag, **17.07.2017** treffen wir uns **um 14:30 Uhr** im Küsterhaus zu Rubkow. Aktuelle und lohnenswerte Gesprächsthemen finden wir immer, leckeren Kaffee und Kuchen ebenso sicher. Sind Sie erneut dabei?

Kirchenchor Ziethen

Wir proben im Gemeindehaus immer montags um 19:00 Uhr.

Posaunenchor und Singkreis Groß Bünzow

Dienstags ab 18:00 Uhr bzw. 19:30 Uhr wird klangstark geprobt.

Infos

Kirchsanierung Rubkow

Wir sammeln weiter für das Dach unserer Kirche.

Es wäre superschön, wenn Sie sich an den Sanierungskosten beteiligen würden! Jede Spende bringt etwas! Die dazugehörige Kontonummer lautet:

Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow-Schlatkow

Volks- & Raiffeisenbank eG

IBAN: DE40 1506 1638 0002 1522 31

Wirtschaftsgebühren für die Friedhöfe

Die Friedhofsordnung sieht für jede Grabstelle jährlich zu entrichtende Wirtschaftsgebühren in Höhe von aktuell **6,13 EUR** vor. Diese sind für den laufenden Unterhalt der Friedhöfe dringend erforderlich! Wir bitten freundlich um Überweisung auf das unten genannte Konto.

Vielen Dank!

Ihre Kirchengemeinde

Bei Fragen hilft unsere Friedhofsverwaltung:

03971 242033 Karin und Horst Janot

Gemeindekirchgeld

Um ein jährliches Gemeindekirchgeld in Höhe von **20,00 EUR** bitten wir **auch im Jahr 2017**, denn vielfältiges Gemeindeleben benötigt eine solide finanzielle Basis. Ihr Gemeindekirchgeld stellt für uns als Kirchengemeinde eine wichtige finanzielle Säule dar! Sie können dieses ganz einfach auf das unten genannte Konto einzahlen.

Herzlichsten Dank dafür bereits heute!

Adressdaten

Pastor A. Pense-Himstedt ist erreichbar unter **039724 22493** oder **0151 11118201** und per: gross-buenzow@pek.de

Homepage: www.peenetalkirchen.de

Küster/Küsterinnen:

039724 22560	Fred Brummund	Groß Bünzow
039724 23636	Heike Krüger	Klein Bünzow
039724 22860	Hannelore Chalas	Rubkow
039724 20048	Ricarda Müller	Schlatkow
in Besetzung befindlich		Ziethen/Quilow

Friedhofsverwaltung:

03971 242033 Karin und Horst Janot [Zarrentin]

Konto Ziethen:

Ev. Kirchengemeinde Ziethen-Quilow

Sparkasse Vorpommern

IBAN: DE81 1505 0500 0430 0006 85

Konto Groß Bünzow:

Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow-Schlatkow

Volks- & Raiffeisenbank eG

IBAN: DE40 1506 1638 0002 1522 31

Herzlichen Dank!

Kirchengemeinde Züssow-Zarnekow-Ranzin

Einführung der Pastoren

am 02. Juli 2017, 14:00 Uhr, Ranzin

Bereits im letzten Gemeindebrief wurde angekündigt, dass die Kirchengemeinde das Ranziner Erdbeerfest nutzen wird, um am 2. Juli einen Festgottesdienst zur Einführung der Pastoren zu feiern.

Beide Pastoren haben sich nach Ende der anfänglichen Entscheidungszeit um den Pfarrdienst in der Gemeinde beworben - wir freuen uns sehr, dass sich auch Pastor Rau um den Dienst in Zarnekow beworben hat - und sind nun durch bischöfliche Ernennung beauftragt worden. In einem Gottesdienst werden beide Pastoren in den Dienst unserer Gemeinde und Pastor Rau zusätzlich für den Dienst in der Propsteijugendpfarrstelle von Propst Gerd Panknin eingeführt.

Außerdem soll die Gelegenheit genutzt werden, die neue Begegnungsstätte in Ranzin einzuweihen.

Noch ist nicht ganz absehbar, ob bis dahin tatsächlich alles fertig sein wird, aber der Kirchengemeinderat und die Pastoren sind guter Hoffnung, dass für einen ersten Blick alles fertig sein wird.

Musiksommer Teil I

SommerChorKonzert, 24. Juni 2017, 15:00 Uhr Ranzin

Ubi caritas et amor Deus ibi est - Wo Liebe ist und Güte, da wohnt Gott. Unter diesen Worten, die aus der Liturgie des Gründonnerstags kommen, steht in diesem Jahr das Sommerkonzert unseres Chores.

Besonders in der heutigen Zeit spricht der Text des mittelalterlichen Hymnus zu uns und fordert zu den beiden Formen der christlichen caritas auf: der Gottes - und der Nächstenliebe. Dass die Liebe der entscheidende Punkt ist, an dem Gott und Mensch eins werden, unterstreicht dieser Hymnus. Gesungen wird dieser Text in einer Vertonung des zeitgenössischen Komponisten Ola Gjeilo aus Norwegen. Wie schon seit einigen Jahren Tradition begrüßen wir wieder Dorothea Zwerg und ihre Sänger aus der Region Greifswald / Lubmin / Wusterhusen zum gemeinsamen Musizieren. Es erklingen weitere Chor- und Instrumentalwerke, wie zum Beispiel die besonders im Reformationsjubiläumsjahr unentbehrlichen Lutherchoräle.

Bläserfest in Züssow

Bläserfest, 1. Juli 2017, 17:00 Uhr, Kirche Züssow

In Erinnerung an das große Bläserfest zum 50. Jubiläum des Posaunenchores im vergangenen Jahr sind am ersten Juliwochenende blasende Gäste aus nah und fern eingeladen, zwei

musikalische Tage in Züssow zu verbringen. Am Vormittag des 1. Juli wird gemeinsam geprobt und das Bläserkonzert vorbereitet, zu dem am Nachmittag um 17 Uhr in die Kirche eingeladen wird. Der Sonntag wird mit dem Blasen von Chorälen an der Kirche begonnen, auf das das Musizieren auf der Wiese im Pommerschen Diakonieverein folgt. Nach dem Mittagessen und der gemeinsamen Fahrt nach Ranzin gibt es dort noch einen Einsatz im Festgottesdienst um 14 Uhr und die fröhliche Unternehmung des Kaffeetrinkens mit Volksliedern und fetzigen Stücken.

Gesine & Friends, 7. Juli 2017, 19:00 Uhr, Ranzin

Drei Stimmen, zwei Gitarren – mit dieser einfachen Formel deckt das Trio „Gesine & Friends“ eine Vielzahl von Musikstilen ab. Es interpretiert Gospel Soul, Klassiker aus Rock Folk und Pop sowie aktuellere Hits in ganz eigenen Arrangements und Versionen. Mal mit viel Rock'n'Roll-Tempo, mal gefühlvoll und besinnlich. Musik zum Mitgehen, Genießen und Zuhören gleichermaßen. Die musikalische Formel ist so einfach wie wirkungsvoll - drei Stimmen und zwei Gitarren bilden das „Soundnetzwerk“ von Gesine & Friends. Florian Peters, jüngster Mitstreiter im Trio, zeigt eine für sein Alter erstaunliche Professionalität und sorgt hauptsächlich mit seiner akzentuierten Rhythmusgitarre für die solide Basis. Gerrit Gätjens steuert mit seiner E-Gitarre die rockigen und instrumentalsolistischen Elemente bei.

Zusammengehalten wird das Ganze durch die bemerkenswerte Solostimme von Gesine Thermann; vielen Fans auch als Leadsängerin des Heiligenhafener Gospelchores „Holy Harbour Choir“ bekannt.

Gelegentlich übernimmt aber auch einer der beiden Gitarristen mal den Leadgesang. Das Programm ist eine Mischung aus Soul, Rock, Gospel und Folk in eigenen Arrangements.

Familien-Bummel-Krimskrams-Markt

am 15. Juli 2017, 14:00 bis 17:00 Uhr, Züssow Kirchengemeindeforum

Herzliche Einladung zu einem gemütlichen Nachmittag im Garten vor dem Züssower Kirchengemeindeforum. Wir möchten bummeln, klönen, Kuchen schlemmen und wenn der eine oder andere seinen nicht mehr gebrauchten Krimskrams an jemand anderen verkaufen oder tauschen möchte, dann kann er dies gerne auch tun! Verkauft werden kann alles vom Abendkleid über Marmelade und Uhr bis zum Kuscheltier! Wir bitten allerdings Tische, Kleiderstangen und was für einen Verkauf noch notwendig ist, mitzubringen. Verbindliche Anmeldung für einen Verkaufstand bis zum 13. Juli 2017 unter: cornelia.harder@web.de/Tel.: 038355 689804 oder birthe.godt@t-online.de/Tel.: 038355 68578

Gottesdienstplan

Datum	Sonntag	Zarnekow	Lühmannsdorf	Steinfurth	Greiffiti	Ranzin	Lüssow	Züssow	
11.06.2017	Trinitatis	Zarnekow: 10.00 GD zur Jubelkonfirmation m. AM · CR / UH & Chor							
18.06.2017	1. So. n. Trinitatis	17.00 GD · JS						10.00 GD · JS	
25.06.2017	2. So. n. Trinitatis		10.00 GD · UH		17.00 GD		14.00 GD · UH	17.00 GD m. AM · UH	
02.07.2017	3. So. n. Trinitatis	Ranzin: Erdbeerfest 14.00 Einführungs-GD der Pastoren · Propst Panknin / UH / CR & Chor und Bläser & KiGo; Einweihung der Begegnungsstätte Abendmusik mit Anette Garbe, Bernd Ebener, Tilmann Beyrich u. Gerhild Heller							
09.07.2017	4. So. n. Trinitatis	10.00 GD · CR & KiGo						10.00 GD · UH & KiKa	
16.07.2017	5. So. n. Trinitatis	Wrangelsburg: 14.00 Tauffest · CR / UH & Bläser							10.00 GD · UH

AM: Abendmahl, KiKa: Kirchenkaffee, KiGo: Kindergottesdienst

UH: Pastor Dr. Ulf Harder; CR: Pastor Christof Rau; SF: Prädikant Prof. Dr. Steffen Flessa; JS: Lektor Jörg Stolzenburg

DER KIRCHENBOTE

KIRCHLICHE NACHRICHTEN DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE ST. NICOLAI GÜTZKOW

14. Jhrg. Nr. 180

Juni / Juli 2017

Monatsspruch Mai

Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen.

Apostelgeschichte 5,29

Das erste Gebot:

Ich bin der Herr, dein Gott, du sollst nicht andere Götter haben neben mir.

Was ist das?

Wir sollen Gott über alle Dinge fürchten, lieben und vertrauen.

Was heißt: "einen Gott haben"?

... ein Gott heißt das, von dem man alles Gute erwarten und bei dem man Zuflucht in allen Nöten haben soll, so dass "einen Gott haben" nichts anderes ist, als ihm von Herzen trauen und glauben: wie ich oft gesagt habe, dass allein das Vertrauen und Glauben des Herzens beide macht: Gott und Abgott. Sind Glaube und Vertrauen recht, so ist auch dein Gott recht; und umgekehrt: wo das Vertrauen falsch und unrecht ist, da ist auch der rechte Gott nicht. Denn die zwei gehören zusammen, Glaube und Gott. Woran du nun, sage ich, dein Herz hängst und dich darauf verlässt, das ist eigentlich dein Gott.

Martin Luther



Gützkower Kirchturm als Fingerzeig.

Beeindruckende Ausstellung zum Reformationsjubiläum



Von Pastor Jeromin und Bürgermeisterin Jutta Dinse gab es für Günter Riebe Dankesworte für die Erarbeitung der Ausstellung „500 Jahre Reformation – Personen, Ereignisse, Ergebnisse“, und dafür, dass sie in der Gützkower Kirche gezeigt wird. Auf den äußerst hohen Informations- und Sachwert dieser Ausstellung wies der Dersekower Pfarrer Dr. Irmfried Garbe in seinem Grußwort hin. Der promovierte Kirchenhistoriker ist Vorstandsmitglied in der AG für pommersche Kirchengeschichte. Dutzende Interessierte waren am Pfingstamsstag zur Eröffnung der Ausstellung gekommen.

Die Ausstellung ist vor und nach den Gottesdiensten (s.u.) geöffnet. An den Wochentagen bekommen Interessierte den Kirchenschlüssel im Pfarrhaus, um die Ausstellung anschauen zu können. Auf Nachfrage sind auch Führungen möglich.



Die einzige Münze Pommerns, auf der ausschließlich das Gützkower Wappen zu sehen ist wurde in der Reformationszeit von den Söhnen Barnims X. 1524 nach dessen Tod geprägt.

Münzen aus der Reformationszeit, und Medaillen aus aller Welt zu Reformationsgedenken zeigt die Ausstellung neben wertvollen Büchern aus

fünf Jahrhunderten nur zu bestimmten Höhepunkten der Kirchengemeinde und der Stadt; das nächste Mal zum Seefest und zu Mittsommer.



Erstaufgabe des Psalmenkommentars von „Dr. Pomeranus“ Johannes Bugenhagen aus dem Jahr 1524.

Ev. Pfarramt, St. Nicolai,
Kirchstr. 11, 17506 Gützkow
Tel: 038353-251, Fax: 038353-66947
e-mail: guetzkow@pek.de
Home: <http://www.kirche-guetzkow.de/>
Büro-Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 9⁰⁰-12⁰⁰ Uhr

Frühlingsfest

Mit ihren Klienten feierten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gützkower Diakonie-Sozialstation am 9. Mai, ein Frühlingsfest. Sie hatten Kuchen gebacken und „Peene-Flöhe“, die Kinder aus dem Gützkower Kindergarten eingeladen. Die hatten ein Frühlingsprogramm eingeübt und aufgeführt haben. Der Gemeindesaal im Pfarrhaus war bis auf den letzten Platz gefüllt.



Konfirmation 2017

Am diesjährigen Pfingstsonntag wurden in der Gützkower St. Nicolai-Kirche diese Konfirmanden eingesegnet:



Marike Jakobi, Emelie Landgraf, Theodor Hannusch, Caroline Kolloge, Finja Stagge,

Mittsommerabend

Und wieder findet in diesem Jahr der Mittsommerabend im Gützkower Pfarrgarten statt. Am Sonnabend, den 24. Juni ab 19.00 Uhr ist eingeladen, wer sich mitnehmen lassen möchte auf eine Reise ins Wittenberg der Reformationszeit, denn „Der Papst kommt!!!“ - in einem Lutherspiel mit

einem heiteren Blick auf die Zeit der Reformation. Solch vergnügliches Theater bieten SchauspielerInnen und kleine und große SängerInnen aus Kemnitz.

„Floap“ wird ein wenig Jonglage darbieten. Akkordeonklänge werden den mittsommerlichen Gesang unterstützen. Auch der „Re-Animator“ schwedischer Tradition in Gützkow, Per Engström wird mit seiner Tochter Sandra zu Gast sein.

Fürs leibliche Wohl sorgt wieder die Gützkower Feuerwehr.

Für den Fall, dass die Bankplätze nicht reichen, empfiehlt es sich, eine (Picknick-) Decke mitzubringen.

Mittsommerkonzert

Sandra Engström singt am Sonntag, den 25. Juni um 19.30 Uhr in der St. Nicolai Kirche Gützkow Highlight aus diversen Begleitet wird sie auf Orgel und Piano von ihrem Vater Per Engström, (Malmö).



Jubelkonfirmation

Am **17. September** wollen wir **Jubelkonfirmation** feiern. Alle Gemeindeglieder, die vor **50(51), 60(61), 65(66), 70(71) oder 75(76)** Jahren in **Gutzkow und Behrenhoff** oder woanders eingesegnet wurden, sind herzlich eingeladen, daran teilzunehmen. Noch sind keine Einladungen verschickt worden. Es melde sich bitte im Pfarramt (Tel.: 038353-251), wen es betrifft, damit die Einladungen mit den genaueren Informationen und die

Anmeldeformulare rechtzeitig abgeschickt werden können. Pastor Jeromin ist dankbar für jede Hilfe von ehemaligen Konfirmandinnen oder Konfirmanden bei Zusammenstellung der Einladungsliste und der Vorbereitung der Einladungen helfen könnten. Einige Jubilare wohnen mittlerweile nicht mehr hier. Sollten Sie solche Jubilare kennen, geben Sie Einladung und Informationen bitte weiter.

Gemeindeguppen

Mutter- / Kindgruppe

dienstags 9³⁰ Uhr
mittwochs 9³⁰ Uhr

"Nicoläuse"

- 1.Kl.-stufe: montags 11³⁵-12³⁰ Uhr
- 2.Kl.-stufe: dienstags 12⁵⁵-14⁰⁰ Uhr
- 3.Kl.-stufe: montags 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr
- 4.Kl.-stufe: mittwochs 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr
- 5.Kl.-stufe: dienstags 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr
- 6.Kl.-stufe: donnerstags 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr

Kirchenchor

montags um 19³⁰ Uhr

SoKo 16-18:

So., 11.06., 10³⁰ -14³⁰ Uhr
So., 09.07., 10³⁰ -14³⁰ Uhr

Dienstagsfrauen I (Kl. Frauenkreis)
Di., 06.06., Di., 11.07., um 16.00 Uhr

Dienstagsfrauen II (Kl. Frauenkreis)
Di., 20.06., Di., 25.07., um 16.00 Uhr

Frauenkreis

Di., 13.06., um 14⁰⁰ Uhr
Di., 18.07., um 14⁰⁰ Uhr

Feierabend-Männerrunde

Mi., 14.6., um 16³⁰ Uhr
Mi., 12.7., um 16³⁰ Uhr

Alle o.g. Veranstaltungen sind im Pfarrhaus Kirchstr. 11 in Gützkow.

Behrenhoff

Kinderstunden in Behrenhoff
mi. 16⁰⁰ im Sport- und Gemeindehaus

Gottesdienst am / in	Gutzkow	Kölzin	Nicolaiheim	Behrenhoff	Predigttext
Fr., 9.6.,	-	-	10.00	-	Johannes-Evangelium 16,5-15
So., 11.6., Trinitatis	10.30	-	-	-	Jesja 6,1-13
So., 18.6., 1. So. n. Trinitatis	11.00 ⁽²⁾	-	-	*	Johannes-Evangelium 5,39-47
So., 25.6., 2. So. n. Trinitatis	10.30	-	-	*	Matthäus-Evangelium 22,1-14
So., 2.7., 3. So. n. Trinitatis	10.30 ⁽³⁾	-	-	*	Lukas-Evangelium 15,1-7(8-10)
Fr., 7.7.,	-	-	10.00	-	Lukas-Evangelium 15,1-7(8-10)
So., 9.7., 4. So. n. Trinitatis	10.30 ⁽¹⁾	15.00 ⁽¹⁾	-	-	1. Buch Mose (Genesis) 50,15-21

⁽¹⁾Abendmahl ⁽²⁾Freiluft-(Open-Air)Gottesdienst auf Seebühne im Rahmen des Gützkower Seefestes ⁽³⁾ mit Taufe

***Bei Bedarf kann zu den Gottesdiensten in Kölzin und Gützkow abgeholt werden (Tel. 038353-251).**

Bekanntmachungen - Informationen

**Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Vorpommern**
- Integrierte Ländliche Entwicklung -
Bodenstraße 18, 18439 Stralsund
Az: 5433.2 - V - 086 - 233 „Brüssow I“

Freiwilliger Landtausch „Brüssow I“

Gemeinden: Lühmannsdorf, Karlsburg
Kreis: Vorpommern-Greifswald

Beschluss über die Anordnung eines freiwilligen Landtauschverfahrens „Brüssow I“

1. Der freiwillige Landtausch wird nach § 53 i. V. m. § 54 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), mit späteren Änderungen, angeordnet und durchgeführt.
2. Diesem Verfahren unterliegen nachfolgende Flurstücke:

Gemeinde:	Lühmannsdorf
Gemarkung:	Brüssow
Flur:	3
Flurstücke:	33;
Gemeinde:	Karlsburg
Gemarkung:	Zarnekow
Flur:	1
Flurstücke:	43;

Begründung:

Die Landtauschpartner haben die Durchführung des freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass dieser sich verwirklichen lässt. Er dient den Zielen des Flurbereinigungsgesetzes. Hier der Arrondierung von Acker- und Wegeflächen.

Der freiwillige Landtausch kann deshalb angeordnet werden. Seine Durchführung erweist sich auch im Übrigen nach Abwägung aller Umstände als zweckmäßig und notwendig. Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Teilnahme am Bodenordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten, gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses, bei der Flurneordnungsbehörde anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, kann die Flurneordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Anordnungsbeschluss ist als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung beginnt, beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dienststelle Stralsund, Badenstrasse 18, 18439 Stralsund, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Stralsund, den 24. April 2017

im Auftrag

gez. Koll

LS

Abteilungsleiter

-Integrierte Ländliche Entwicklung-

Ausgefertigt:
Stralsund, 04.05.2017
Im Auftrag

Klatt



Top.Karte 1:50000 Mecklenburg-Vorpommern, Maßstab 1:50000

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen; Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2008

Direktkandidaten zur Bundestagswahl stellen sich am 3. Juli in Gützkow vor - Diskutieren Sie mit

Bei der Bundestagswahl am 24. September 2017 entscheiden die Bürgerinnen und Bürger, wer sie künftig im Parlament vertritt. Um sich ein Bild davon zu machen, welche Vorstellungen die Direktkandidaten des Wahlkreises Mecklenburgische Seenplatte I - Vorpommern-Greifswald II haben, laden das Bürgerbündnis der Stadt Gützkow und der DemokratieLaden Anklam zu einer öffentlichen Podiumsdiskussion ein. Diese findet am Montag, dem 3. Juli, um 19 Uhr in der Aula des Schlossgymnasiums, Baron-von-Lepel-Platz 2 in Gützkow statt.

Zu der Diskussionsrunde werden Heiko Miraß (SPD), Philipp Amthor (CDU) Toni Jaschinski (DIE LINKE), Timo Pfarr (Bündnis 90/Die Grünen) und Enrico Komning (AfD) erwartet. Christian Bartelt von der FDP musste seine Teilnahme absagen. Der Vorsitzende des Bürgerbündnisses, Jürgen Schöpf, wirbt für eine rege Teilnahme an der Veranstaltung: „Alle interessierten Gützkower und ihre Gäste haben die Möglichkeit, die Bewerber um das Direktmandat kennenzulernen und ihnen Fragen zu stellen: Wofür stehen die Kandidaten mit Blick auf die Familien-, Arbeits-, Bildungs- oder Sicherheitspolitik? Wie soll sich die Daseinsfürsorge im ländlichen Raum weiter entwickeln oder wie stellen sie sich die Zukunft der Region vor?“

Zu Beginn der Veranstaltung wird Dr. Lars Tschirschwitz vom DemokratieLaden Anklam eine kurze Einführung zum Thema Bundestagswahl und Direktmandat geben. Die Podiumsdiskussion wird von Carsten Schönebeck, Chefreporter des Vorpommern Kurier/Nordkurier, moderiert.

Der Bundestagswahlkreis Mecklenburgische Seenplatte I - Vorpommern-Greifswald II umfasst weite Teile des Landkreises Vorpommern-Greifswald sowie den Südwesten des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte inklusive der Stadt Neubrandenburg.

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Lühmannsdorf

Hiermit laden wir zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Lühmannsdorf ein.

Die Versammlung findet **am Freitag, dem 30. Juni 2017 um 18:00 Uhr** im Verwaltungsgebäude der GbR Klaus und Peter Müller, Feldstraße 1 a in Lühmannsdorf statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen und der vertretenen Flächen
3. Bericht des Vorstandes
4. Kündigung des Jagdpachtvertrages - Beschluss zur Ermächtigung des Vorstandes zur Kündigung und zum Führen eines zur Durchsetzung der Kündigung eventuell erforderlichen Rechtsstreits
5. Abschluss eines Anstellungsvertrages zur weiteren Jagdausübung
6. Sonstiges und Anfragen

Lühmannsdorf, den 30.05.2017

Der Vorstand der JG Lühmannsdorf

Aktenzeichen: **41 K 171/16**

Greifswald, 27.04.2017

Amtsgericht Greifswald

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 10.07.2017	10:00 Uhr	103 (Saal II im Gebäude des Oberverwaltungsgerichts Greifswald)	Amtsgericht Greifswald, Domstraße 6/7, 17489 Greifswald

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Rubkow

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
1	Wahlendow	3, 10	Landwirtschaftsfläche	16.979	150
	Wahlendow	3, 26	Landwirtschaftsfläche	39.629	150
	Wahlendow	3, 36	Landwirtschaftsfläche	15.187	150
	Wahlendow	4, 7	Landwirtschaftsfläche	33.040	150
2	Wahlendow	5, 44	Waldfläche	5.347	150
	Wahlendow	5, 131	Waldfläche	3.112	150

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um Acker-, Grünland und sonstige Flächen.;

Verkehrswert: 176.652,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um Waldflächen.;

Verkehrswert: 6.052,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 05.08.2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, **bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Seidlein

Rechtspflegerin

Beglaubigt



„Kiek in“ - der Sozialladen Wolgast

in 17438 Wolgast, Wilhelmstr. 45

Für die überaus zahlreiche Unterstützung und die vielen großen und kleinen Spenden möchten wir uns bei allen Privatpersonen, Firmen, Hotels, Vereinen und Organisationen bedanken.

Um diese Arbeit erfolgreich fortsetzen zu können, sind wir auch weiterhin auf Ihre Spendenbereitschaft angewiesen. Besonderer Bedarf besteht nach wie vor bei Elektrogroßgeräten und Möbeln.

Unsere aktuellen Geschäftszeiten sind Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 17:30 Uhr.

Terminvereinbarungen über kostenlose Spendenabholung bitte telefonisch unter:

**Achtung! Neue Telefonnummer:
03836 232320**

**Ver- und Entsorgungsgesellschaft
des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH
informiert:**



Was gehört wohin? -

Elektro- und Elektronikaltgeräte können kostenlos entsorgt werden!

Was sind Elektro- und Elektronikaltgeräte?



Zu den Elektroaltgeräten gehören folgende Gerätegruppen:

Haushaltsgroßgeräte, wie z. B.

- Waschmaschinen, Wäschetrockner
- Geschirrspüler
- Herde und Backöfen
- Elektrische Koch- und Heizplatten
- Mikrowellengeräte
- Elektrische Heizgeräte und Heizkörper

Kühlgeräte, wie z. B.

- Kühlschränke
- Gefriergeräte
- Elektrische Ventilatoren
- Belüftungs-, Entlüftungs- und Klimageräte

IT-Geräte und Unterhaltungselektronik, wie z. B.

- PC, Laptop, Notebook (einschließlich Prozessor, Bildschirm, Maus und Tastatur)
- Drucker, Kopiergeräte, Taschenrechner
- Elektrische Schreibmaschinen
- Telefone, Handys
- Anrufbeantworter
- Radio- und Fernsehgeräte
- DVD-Spieler/Recorder, Videorekorder und -kameras
- Stereoanlagen, Audioverstärker

Haushaltskleingeräte, wie z. B.

- Föhne, Lockenstäbe, Rasierapparate, elektrische Zahnbürsten
- Mixer, Toaster, Kaffeemaschinen, Wasserkocher
- Bügeleisen, Mangeln
- Elektrische Messer
- Digitaluhren und -wecker
- Digitalwaagen
- Staubsauger, Teppichkehrmaschinen

Elektrische und elektronische Werkzeuge, wie z. B.

- Rasenmäher
- Bohrmaschinen
- Nähmaschinen
- Schraub-, Schweiß- und Lötwerkzeuge

Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, wie z. B.

- Elektrische Eisenbahnen
- Gameboys, Videospiele, Walkmen
- Sportgeräte mit elektronischen Bauteilen
- Geldspielautomaten

Beleuchtungskörper, wie z. B.

- Gasentladungslampen
- Energiesparlampen, ausgenommen sind Wohnraumleuchten und Glühbirnen
- Leuchtstoffröhren

Überwachungs- und Kontrollinstrumente, wie z. B.

- Rauchmelder
- Heizregler, Thermostate

So genannte Elektrokleingeräte dürfen nicht in die graue Hausmülltonne geworfen werden, sondern müssen getrennt entsorgt und einer Wiederverwertung zugeführt werden. Wer sich nicht daran hält, riskiert eine Geldstrafe.

Die Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH nimmt Ihre alten und defekten Elektroaltgeräte **kostenlos** entgegen. **Auf allen Wertstoffhöfen des Landkreises stehen Behälter für diese Abfälle bereit.**

Informationen zu den Öffnungszeiten und Anfahrt der Wertstoffhöfe erhalten Sie unter www.vevg-karlsburg.de.

Sinn des Gesetzes ist es, dass Schadstoffe nicht freigesetzt werden. Die meisten Elektrogeräte enthalten umweltschädliche Substanzen, wie zum Beispiel Blei und Cadmium. Werden diese Geräte einfach in den Hausmüll geworfen, so besteht die Gefahr, dass diese Schadstoffe unkontrolliert zur Umweltzerstörung beitragen. Daher ist es wichtig, auch Elektrokleingeräte getrennt zu entsorgen, damit sie anschließend fachgerecht demontiert und schadstoffspezifisch neutralisiert werden können. Alte und defekte Elektrokleingeräte enthalten oftmals Wertstoffe, die wieder verwertet werden können. Daher wäre es Verschwendung, diese Bauteile bzw. Stoffe nicht mehr zu nutzen oder dem Recycling zuzuführen.

Impressum

Ämtliches Bekanntmachungsblatt **des Amtes Züssow** mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow, Lühhmannsdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen und Züssow.

Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:

Ämtlicher Teil: Die Ämtsvorsteherin
AußerÄmtlicher Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
Anzeigenteil: Jan Gohlke

Erscheinungsweise: monatlich, wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Ämtsbereich verteilt
Auflage: 6.055 Exemplare
Bezug: Ämt Züssow, Dorfstr. 6
 Tel. 03 83 55/643-0, Fax 03 83 55/64 399

Verlag + Satz: LINUS WITTICH Medien KG
 Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
Druck: Druckhaus WITTICH
 An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster
 Tel. 03535/489-0

Telefon und Fax: Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79-30
Anzeigenannahme: Tel.: 039931/57 9-16, Fax: 039931/57 9-45
Redaktion: www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de
Internet und E-Mail:

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Das Ämtliche Mitteilungsblatt kann gegen Porto- und Versandkosten in der Pressestelle der Verwaltung auf Antrag abonniert werden. Einzelne Exemplare sind im Verlag erhältlich (bis zu 4 Wochen nach Erscheinen). Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt.



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.